Der Vertrag des Freistaates Preussen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 und die Reichsverfassung von Weimar

Jnaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Rechtswissenschaftliche Abteilung) der Eberhard Karls-Universität zu Tübingen vorgelegt von Gerichtsreferendar

Walter Laumann
aus Höchst am Main - Sindlingen
z. Zt. beim Amtsgericht in Bad-Ems

1930

Meinem verstorbenen guten Vater
in treuem Gedenken gewidmet.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent Professor Dr. Carl Sartorius.
Tag der mündlichen Prüfung: Mittwoch, den 23. Juli 1930.

Inhaltsangabe.

Seite

Erster Teil.

I. Geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche bis zur Reichsverfassung von Weimar 4
II. Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung . . 9

Zweiter Teil.

I. Die Grundlagen des Vertrages Preußens mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 17
II. Der Inhalt des Vertrages 20

Dritter Teil.

I. Der Vertrag und die Reichsverfassung von Weimar . . . 34
1. Die Vertragsparteien 34
2. Die Rechtsnatur der Konkordate 39
3. Die Frage der Zuständigkeit nach Art 78 II der Reichsverfassung 43
II. Die Einzelbestimmungen des Vertrages in ihrem Verhältnis zu den Verfassungsbestimmungen 49
1. Die Bekenntnisfreiheit und Art. 135 der Reichsverfassung
2. Die Dotation, die Garantie der kirchlichen Eigentums- und Nutzungsrechte und Art. 138/173 der Reichsverfassung . 52
3. Die Circumscription, die Ausbildung der Geistlichen, die Aemterbesetzung, die Patronate und Art. 137 III der Reichsverfassung 58
4. Die theologischen Fakultäten, die Beanstandungsrechte gegenüber den Dozenten und Art. 149 III der Reichsverfassung 66
Schrifttum 69

Erster Teil.

I. Geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche bis zur Reichsverfassung von Weimar.

In der Beurteilung des Verhältnisses von Staat und Kirche, d. h. der rechtlich geordneten Beziehungen zwischen beiden, treten deutlich zwei Grundformen in Erscheinung: Einheit und Verschiedenheit. Jede zeigt drei Systeme. In der Einheit finden sich die Systeme: Kirchenstaatstum. Staatskirchentum und in gewisser Weise auch das Staatschristentum: in der Verschiedenheit: Staatskirchenhoheit, Koordination und Trennung. Trotz aller Verschiedenheit dieser Systeme liegt in ihrem Werdegang eine gewisse natürliche Gesetzmäßigkeit, die auch im heutigen Staatskirchenrecht noch nicht ihren Abschluß gefunden hat, sondern sich historisch weiter entwickeln wird.

A. *Einheit von Staat und Kirche.*

Durch das Mailänder Toleranzedikt war im Jahre 313 der paritätische Staat proklamiert. Mit dieser Proklamation begann das Problem von Staat und Kirche. Nach kaum 70 Jahren wurde diese — nach Leopold von Ranke „vornehmste Urkunde der Weltgeschichte" — durch Kaiser Theodosius außer Kraft gesetzt, indem er 380 das Christentum für die allein berechtigte Staatsreligion erklärte. Kirche und Staat sind aufs engste für die nächsten 14 Jahrhunderte mit einander verbunden, wenngleich in verschiedenen kirchenpolitischen Systemen, teils im Staatskirchentum, teils im Kirchenstaatstum. Ein wesentliches Grundprinzip beider Formen ist die Verneinung von Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die staatsbürgerliche Rechtsfähigkeit wird erst durch die Mitgliedschaft in der Staatskirche erworben.

Als 395 das römische Imperium in ein ost- und weströmisches Reich zerfiel, wurde auch das Verhältnis von Staat und Kirche stark beeinflußt. Im Osten kam der Byzantinismus zur Herrschaft, in dem die Kirche vom Staate umklammert wurde, und der seinen Niederschlag in der bekannten Gesetzgebung Justinians, im Codex Justinianeus Titel 1—13 gefunden hat.

Im Abendlande wirkte sich dagegen die Verbindung von Staat

und Kirche nicht in der starren Form des byzantinischen Ostens aus; hier bewegten sich Staatskirchentum und Kirchenstaatstum in den folgenden Jahrhunderten in gemäßigten Bahnen. Aus den Trümmern des 476 in sich zerfallenen weströmischen Reiches entstand im Laufe der Zeit das germanische Weltreich. Nachdem der Gründer des vereinigten Frankenreiches, Chlodwig, die weströmische Herrschaft gebrochen und sich zum Christentum bekannt hatte (486) war die Aussöhnung zwischen Germanen und Romanen ermöglicht und der erste Schritt zur weltgeschichtlichen Verbindung des Germanentums mit der römischen Kirche getan. In den folgenden vier Jahrhunderten standen die Könige des ungeteilten Frankenreiches zur Kirche und zum Christentum, und es entwickelte sich ein Staatskirchentum, das sich in harmonischen Bahnen bewegte. Königliche Gesetze regelten kirchliche Angelegenheiten und griffen oft tief in das kirchliche Leben ein. Die fränkischen Könige ernannten die Bischöfe, beriefen die Kirchensynoden und übten die kirchliche Gerichtsbarkeit aus. Die Kaiserkrönung Karls des Großen durch den Papst im Jahre 800 dokumentierte das beiderseitige Einvernehmen.

Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche änderten sich im 9. Jahrhundert und werden späterhin durch die sogenannten pseudoisidorischen Dekretalien, die neben echten Canones von Synoden auch viele Falsifikate enthielten, beeinflußt. Diese Sammlung des Kirchenrechts sollte eine allgemeinere Form der schwer zerrütteten fränkischen Kirche bewerkstelligen und ein neues Verhältnis zwischen beiden Gewalten anbahnen, namentlich in der Zeit der Auflösung des Frankenreiches, das 887 in ein ostfränkisches, ungefähr das heutige Deutschland, und in ein westfränkisches, das heutige Frankreich, zerfiel. Die Unterordnung der Staatsgewalt unter die Kirche im System des Kirchenstaatstums wurde im 11. Jahrhundert vollends erreicht und hat sich bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts behauptet. In dieser Zeitspanne war der Staat von der Kirche eingeschlossen und die absolute Vorherrschaft der Kirche vorhanden, die in dem großen Rechtsbuch der Kirche, dem Corpus iuris canonici, ihren Ausdruck fand — die weltliche Macht ist der geistigen untertan! In der Bulle Unam sanctam 1302 (Zweischwesterlehre) heißt es: „subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis". Papst Bonifaz VIII. fordert die Unterwerfung von König und Staat unter die kirchliche Obrigkeit. Er begründet diese Unterordnung mit dem Hinweis auf das ius divinum und leitet seine Machtbefugnis aus dem göttlichen Rechte selber her. Aus diesem Grunde belehnte er sogar den Fürsten und verpflichtete den Lehnsträger, ihm das weltliche Schwert zur Verfügung zu stellen, wenn er seiner benötigte. Nach den Schlußworten der Bulle Unam

Sanctam war jeder einzelne Staatsbürger um seines ewigen Heils willen zur Subordination in weltlichen Dingen unter die Herrschaft des Papstes verpflichtet. Es entsprach dem Geiste der damaligen Zeit, daß diesem Imperativ des Papstes Folge geleistet wurde, und daß dieses Kirchenstaatstum sich drei Jahrhunderte lang behauptete, bis das Zeitalter der Renaissance, der Reformation und des Staatsabsolutismus keinen Raum mehr für die päpstliche Allein- und Einherrschaft ließ und das Verhältnis von Staat und Kirche in ein Staatskirchentum nachmittelalterlicher Struktur wandelte, das in den Typen des Cäsareopapismus, Territorialismus und kirchlichen Staatsabsolutismus seinen Niederschlag fand. Beeinflußt von den Ideen eines Dante und Marsilius leiteten die Fürsten im System des Cäsareopapismus ihre Macht von Gott ab und opponierten gegen das allmächtige Papsttum, wie es besonders im Kurverein zu Rhense (1338) und in der Goldenen Bulle (1356) in Erscheinung trat. Der Kaiser fühlte sich als Papst (Cäsareopapismus), und aus diesem Grunde forderte der Reichstag von Nürnberg (1522) die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern.

Seine Fortsetzung fand der Cäsareopapismus im Territorialismus der protestantischen Staaten des 16. bis 18. Jahrhunderts, bei manchen bis tief ins 19. Jahrhundert hinein. Während dieser Zeit geht die protestantische Kirchengewalt auf die Träger der Staatsgewalt über; die protestantische Kirche war Staatsanstalt. Der Landesherr bestimmt dort das Religionsbekenntnis der Untertanen seines Landes nach dem ius reformandi des Augsburger Religionsfriedens (1555): „Cuius regio, eius religio". Er übt das Kirchenregiment aus, und die zuständigen Staatsorgane erlassen die notwendigen Kirchengesetze und überwachen die Erfüllung der religiösen Pflichten ihrer Kirchenmitglieder.

Was sich in den protestantischen Staaten im Territorialismus vollzog, nahm in den katholischen Staaten, wie Bayern unter dem Kurfürsten Maximilian und Oesterreich unter Joseph II., die Form des Staatsabsolutismus an. Während sich in Bayern dieses System in gemäßigter Bahn bewegte, artete es in Oesterreich zum kirchlichen Polizeiregiment aus, das selbst nicht vor den internsten kirchlichen Materien Halt machte und unter dem Namen „Josephinismus" geschichtlich gekennzeichnet ist.

B. *Verschiedenheit von Staat und Kirche.*

Das im 16. Jahrhundert meist konsequent durchgeführte Staatskirchentum verlor in den folgenden Jahrhunderten immer mehr an Boden, namentlich in Brandenburg-Preußen. Hier wurde der Grundsatz der allein zu Recht bestehenden Staatskirche dadurch erschüttert, daß den neu erworbenen Ländern im Westen und Osten mit ihrer katholischen Bevölkerung die freie Ausübung ihrer Religion

gestattet wurde, und sie die gleichen Rechte wie die Reformierten und Lutheraner erhielten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war der Bruch mit dem Staatskirchentum vollzogen. Das Allgemeine Landrecht von 1794 brachte die gesetzliche Anerkennung von Glaubens- und Gewissensfreiheit, stellte jedoch die Religionsgesellschaften unter die allgemeine Staatsaufsicht. Der Staat übt die Hoheit über die Kirche aus. Dieses System der Staatskirchenhoheit, dessen allgemein übliche Kennzeichnung durch das ius reformandi, ius inspiciendi cavendi, und ius advocatiae[1]) begründeten Widerspruch gefunden hat[2]), setzte sich in allen staatlichen Neuerungen des 19. Jahrhunderts durch. Infolge der Säkularisation von 1803 und der Rheinbundakte von 1806 mußten die reinen Konfessionsstaaten verschwinden, da Katholiken und Protestanten nun nicht mehr territorial abgegrenzt waren. Eine Verbindung von Staat und Kirche, wie sie früher bestand, ließen die Zeitverhältnisse nicht mehr zu: sie begünstigten vielmehr die Tendenz zur Loslösung beider Gewalten von einander. Das System der Staatskirchenhoheit behauptet sich weiter. Es ist die geltende Form in dem Deutschen Bund (1815—1866) in der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850, im Norddeutschen Bund (1867) und in dessen Erweiterung zum deutschen Kaiserreich (1870/1871). Die Staatskirchenhoheit leitet ihr Recht von der Allmacht des Staates ab[3]). Der Staat gesteht der Kirche Selbständigkeit im Bereiche ihrer sacra interna zu, in den sacra externa dagegen gebietet der Staat, und in den res mixtae, den Angelegenheiten gemischt kirchlich-weltlicher Natur, behält er sich die Entscheidung vor. Durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird der paritätische Staat verbürgt. Die großen historischen Kirchen werden als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt und privilegiert. Nach dem Grundsatz der Advokatie gewährt der Staat der Kirche Schutz, fördert das Kirchenwesen und sichert durch staatliche Leistungen und das Recht der Steuererhebung von seiten der Kirche ihre Existenz. Neben diesem herrschenden System der Staatskirchenhoheit haben noch andere Systeme vorübergehend die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche beeinflußt. Im Anschluß an die Heilige Allianz vom September 1815 bildete sich ein System, das, aus dem Einheitsgedanken entstehend, die Kirchen Europas einschließen sollte: die russische, vertreten durch Kaiser Alexander, die protestantische, vertreten durch Friedrich Wilhelm III. von Preußen und die römisch-katholische, vertreten durch Franz I. von Oesterreich. Nach

[1]) Bredt, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 550—52.

[2]) Sartorius, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 2 ff;
Hinschius, Staat und Kirche, in Marquardsen S. 268;
Zorn, Kirchenrecht, S. 216.

[3]) Stutz, Kirchenrecht, in Holtzendorff-Kohler, § 59, S. 405.

der Stiftungsurkunde sollte trotz Verschiedenheit der Bekenntnisse das Christentum oberstes Gesetz des Völkerlebens sein. Im System des Staatschristentums sollte diese Idee sich auswirken; indessen gelangte sie zu keiner großen Bedeutung, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die preußische Verfassung von 1850 durch sie in Art. 14 beeinflußt wurde.[4])

Enthielten die bisherigen Systeme schon rein begrifflich immer entweder eine Unter- oder eine Ueberordnung von Staat und Kirche, sei es in starrer oder milder Form, so lag es im Wesen des Koordinationssystems, die Gleichordnung von Staat und Kirche herbeizuführen. Es entsprach der katholischen Anschauung vom Sein und Wesen des Staates, daß, nachdem eine Ueberordnung im Sinne der Bulle Unam Sanctam praktisch nicht mehr möglich war, wenigstens die Gleichordnung beider Gemeinschaften erfolgen müsse. Auf dem Weg von Verträgen und Vereinbarungen sollten die Rechtsbeziehungen geregelt werden. Im engen Zusammenhang mit dem Koordinationssystem steht jenes rechtlich so umstrittene Problem der Konkordate, unter denen die Regelungen dieser Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche, sei es im einzelnen, sei es im allgemeinen, zu verstehen sind. Mag auch das Entstehen der Circumscriptionsbullen des vergangenen Jahrhunderts in gewisser Weise auf diese angestrebte Koordination zurückzuführen sein, so ist es dennoch zu einer völligen Verwirklichung der in diesem System beruhenden Gedanken nicht gekommen.

Es war naturnotwendig, daß die Einheit und die auf ihr beruhenden Systeme Staat und Kirche verbinden mußten; mit derselben zwingenden Folgerichtigkeit mußte, nachdem die Verbindung durch die Zeitverhältnisse abgelöst und an ihre Stelle die Verschiedenheit getreten war, diese Verschiedenheit zur weiteren Lösung von Staat und Kirche führen und die Tendenz haben, die endgültige Trennung von Staat und Kirche zu verwirklichen, eine Trennung, die der Zukunft — wenn überhaupt je möglich[5]) — vorbehalten bleibt. Was unter dem sogenannten System der Trennung im einzelnen zu verstehen ist, läßt sich nicht genau bestimmen, da es einen einheitlichen Normalbegriff der Trennung nicht gibt[6]). Für die Kirchen und Religionsgesellschaften wird die konsequente

[4]) Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850: zu Art. 14.

[5]) Giese, Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung, AdöR. Bd. VII, S. 10.
Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, S. 436.
Kahl, Die Trennung von Staat und Kirche. DJZ. 1919. Sp. 123.
Köniager, Katholisches Kirchenrecht, S. 492.

[6]) Kahl, Sten. Ber. Nat. Vers., S. 1647 B.
Luxemburger, Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 81, Anm. 3.
Sägmüller, Kirchenrecht, S. 145.

Durchführung dieses Prinzips jedenfalls — und das ist allgemein geteilte Anschauung[7]) — den Verlust ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung und aller mit diesem Privileg verbundenen Rechte mit sich bringen. Trennung bedeutet für sie Behandlung als bloße Privatvereine und Gleichstellung mit den anderen Privatvereinen.

II. Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung.

Unterzieht man die Bestimmungen der Reichsverfassung, welche die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche, sei es in aktuell geltenden Normen, sei es in Normativbestimmungen, regeln, einer genauen Prüfung, so kommt man zu der Erkenntnis, daß ein eindeutiges kirchenpolitisches System aus der Reichsverfassung nicht ersichtlich ist. Die politische Konstellation von 1918/19 brachte es mit sich, daß nach den Novemberereignissen eine Partei zur Herrschaft kam, die in ihrem Programm[8]) den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche aufgestellt hatte und jetzt die Zeit zur Verwirklichung ihrer Programmsätze für gekommen hielt. Der starke Einfluß dieser Partei mußte sich in der Nationalversammlung von Weimar, der es oblag, dem deutschen Volke seine Verfassung zu geben, naturgemäß auswirken. Zur Verwirklichung ihres kirchenpolitischen Programms sollte es jedoch nicht kommen, einmal weil ein Programmsatz leichter formuliert und aufgestellt als in die Praxis umgesetzt werden kann; ferner, weil der Einfluß der entgegengesetzten Weltanschauung noch stark genug war, um eine restlose praktische Durchführung dieses Programms zu verhindern. In der Hauptsache aber war es wohl die historische Entwicklung, die den Boden für die gänzliche Verwirklichung dieser Idee noch nicht genügend geebnet hatte. Noch war die Verbindung von Staat und Kirche zu eng, die Rechtsbeziehungen zwischen beiden zu vielgestaltig und das gemeinschaftliche Interessengebiet beider zu weit, als daß in wenigen Monaten das erreicht werden konnte, was in jahrhundertlanger Entwicklung gezeitigt wird. Und der Gang der Geschichte wird wohl auch die Lösung des großen Problems von Staat und Kirche erst dann ermöglichen, wenn dieses im Fortschreiten des Entwicklungsprozesses hierzu reif geworden ist. So mußte die Reichsverfassung an das geschichtlich Gewordene an-

[7]) Rothenbücher, a. a. O. S. 457.
Kahl, Ueber das Verhältnis von Staat und Kirche, in: Recht und Staat im neuen Deutschland, Bd. I, S. 368/9.
Hinschius, a. a. O., S. 120.
Sägmüller, Kirchenrecht, S. 145/46.
Ders., Rechtlicher Begriff der Trennung von Kirche und Staat, S. 5.
Luxemburger, a. a. O. S. 81/82.

[8]) Rothenbücher, Trennung, S. 109.

knüpfen, und so tritt auch tatsächlich aus fast jeder Verfassungsbestimmung die Berücksichtigung der durch die Geschichte geschaffenen und geformten Rechtsbeziehungen deutlich hervor. Die Beachtung der geschichtlichen Entwicklungstendenz des Verhältnisses von Staat und Kirche ist es daher, die in erster Linie die Frage nach dem kirchenpolitischen System der Verfassung von Weimar zu beantworten vermag, da im Gegensatz zu den Vorarbeiten sonstiger Gesetzgebungswerke aus den Materialien und Verhandlungen[9]) der Weimarer Verfassung die Struktur des geltenden Systems nicht entnommen werden kann.[10]) Das Ergebnis von Weimar, welches in den meisten und zwar wichtigsten Bestimmungen auf politische Kompromisse zurückzuführen ist und durch das Eiltempo mit dem die Verfassung geschaffen wurde, weitestgehend beeinflußt wurde, läßt einen eindeutigen Sinn des Gesetzgebers nicht erkennen. Sedes materiae des Reichskirchenrechts ist Art. 137 RV. Auszugehen ist von dem Satz: „Es besteht keine Staatskirche" — Art. 137 I RV. Was die Reichsverfassung mit dem Wort ‚Staatskirche' sagen will, ist unklar und hat schon manchen Meinungsstreit verursacht. Sicherlich kann hierunter nicht eine Absage an das Staatskirchentum im Sinne des historisch gewordenen Satzes: „cuius regio, eius religio" zu verstehen sein; denn dieses System des Staatskirchentums gehört schon lange der Vergangenheit an. Es wäre widersinnig, ein System verfassungsmäßig auszuschließen, das unwiderruflich abgetan ist und dem somit schon vor 1918 die Existenzberechtigung versagt war. Der Sinn dieser Worte muß also in anderer Richtung liegen. Zunächst will Art. 137 RV., all jene Reste eines neueren Staatskirchentums beseitigen, wie sie teilweise noch bis November 1918 in einigen Ländern bestanden.[11]) Da aber dieses sogenannte neuere Staatskirchentum im allgemeinen bereits beseitigt war, muß dem Art. 137, I RV. noch eine weittragendere Bedeutung beigelegt werden. Diese Bedeutung besteht darin, daß Art. 137, I RV. eine Absage an jede grundsätzliche Verbindung von Staat und Kirche enthält, eine Absage, die auch dem System der Staatskirchenhoheit gilt, in den Formen und Auswirkungen, wie sie sich bis zur Reichsverfassung gezeigt haben. Und damit stellt die Reichsverfassung den Grund-

[9]) Israel, Geschichte des Reichskirchenrechts, dargestellt auf Grund der Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung in Weimar.

Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates.

[10]) Giese, Kirchenpolititisches System. S. 30.

[11]) Giese weist hier auf die staatliche Verwaltung der evangelischen Kirchen in Württemberg und Mecklenburg, sowie auf die staatsrechtliche Stellung der Kirchen in Bayern hin. AdöR., Bd. VII, S. 36.

satz der Trennung von Staat und Kirche auf.[12]) Nach ihr soll die grundsätzliche kirchenpolitische Einstellung die des Prinzips der Trennung sein. Es soll keine irgendwie mit dem Staate zusammenhängende Kirche mehr geben, sondern nur noch unabhängige, auf sich selbst gestellte Religionsgesellschaften.[13]) Nach Art. 137, I RV. „soll die Trennung fortab die zu vermutende Regel, die Verbindung des Staates mit der Kirche die nicht zu vermutende Ausnahme darstellen".[14]) Zur Durchführung der in Art. 137, I RV. niedergelegten Bestimmung — die direktiver Natur ist — sind die Länder gemäß Art. 137, VIII RV. angewiesen. Sie sind gehalten, ihre kirchenpolitische Gesetzgebung, sofern und insoweit diese mit der Reichsverfassung in Widerspruch steht, den Bestimmungen der Artikel 135—141, RV. — Religion und Religionsgesellschaften — anzugleichen. Zugleich ist aber auch der Landesgesetzgebung nun jegliche Möglichkeit genommen de lege ferenda neue Einrichtungen staatskirchlicher Natur zu schaffen.[15])

Der durch den Satz: „Es besteht keine Staatskirche" in die Verfassung hineingetragene Gedanke der Trennung von Staat und Kirche hat in den Absätzen II, III, IV und VII des Art. 137, RV. sowie in den Art. 138/173, 141 RV. prägnanten Ausdruck gefunden. Art. 137, II RV. gewährleistet die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und den Zusammenschluß mehrerer von ihnen innerhalb des Reichsgebietes. Als Folge der hier ausgesprochenen Assoziationsfreiheit sind alle diesbezüglichen Beschränkungen gefallen, und es steht jeder Gruppe, die eine Lehre oder ein Bekenntnis verbreiten will, das Recht freier Organisation und Be-

[12]) Statt vieler nur:
Giese, Kirchenpolitisches System, S. 42.
Ders., Anm. 1 zu Art. 137 RV.
Ebers, Art. 137, 138, 140, 141 — RV. —, Religionsgesellschaften in: Die Grundrechte und Grundpflichten, S. 369.
Israel, a. a. O. S. 53/54.
Schoen, Der Staat und die Religionsgesellschaften, in: Verwaltungsarchiv, Bd. 29, S. 2.
Heckel G., Der Begriff Staatskirche in seiner geschichtlichen Entwicklung und im Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung, S. 38.
Meckler, Die Einrichtung der Kirchenregierungsbehörden in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands, S. 25.
Eichmann, Staat, Religion, Religionsgesellschaften nach der neuen Reichsverfassung, S. 23.
Bredt, a. a. O., Bd. II, S. 138/140.

[13]) Lemke, Kirchenpolitisches System und ihr Einfluß auf die preuß. VU. vom 31. Januar 1850 und die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919, S. 42.

[14]) Babatz, Staat und Kirche in der Reichsverfassung von 1919.
Giese, Kirchenpolitisches System, S. 32, 42.
Ebers, a. a. O., S. 369.
Ders., Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 132.

[15]) Giese, Kirchenpolitisches System, S. 37.

tätigung zu.[16]) — Die erste praktische Auswirkung dieser sich als aktuelles Recht darstellenden Bestimmung war der Zusammenschluß sämtlicher deutschen evangelischen Landeskirchen zu dem Deutsch-Evangelischen Kirchenbund am 25. Mai 1922. — Art. 137, III RV. gewährt den Religionsgesellschaften das Recht der Selbstverwaltung und Gesetzgebung in ihren Angelegenheiten. Nach ihm sollen also alle Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach in der der Kirche zugehörigen Sphäre liegen, von den Religionsgesellschaften selbständig geordnet und verwaltet werden; diese Ordnung und Verwaltung soll nur beschränkt sein durch das für alle geltende Gesetz.[17]) Die durch die Gewährleistung des staatsfreien religionsgesellschaftlichen Verwaltungsrechts bereits mitumfaßte Freiheit in der Aemterbesetzung, findet wegen ihrer Wichtigkeit noch einmal besondere Erwähnung: „Sie — die Religionsgesellschaft — verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde" (Art. 137, Abs. II Satz 2 RV.). Nach Art. 137, IV RV. erwerben die Religionsgesellschaften von nun an die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 21 ff., 54 BGB.). Durch diese Bestimmung, die als unmittelbar anwendbares Recht zu gelten hat, sind alle einschränkenden Sonderbestimmungen[18]) gefallen.[19]) Art. 137, VII RV. beseitigt — als unvereinbar mit der Forderung der grundsätzlichen Trennung — die Monopolstellung der christlichen Kirche, wie sie bisher aufrecht erhalten war. Nach der neuen Reichsverfassung besteht vollkommene Parität, nicht nur im Bekenntnis, sondern auch in der Weltanschauung, vollkommene Gleichstellung zwischen den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgesellschaften. Durch Art. 137, VII RV. wird jegliche Privilegierung der Kirchen ausgeschlossen. Sie werden den anderen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften gleichgestellt. Ein Unterschied besteht lediglich insofern, als den anderen Religionsgesellschaften erst auf Antrag hin gleiche Rechte zu gewähren sind, nämlich dann, wenn sie durch die Zahl ihrer Mitglieder und ihre Verfassung die Gewähr der Dauer bieten (Art. 137 V RV.), während die Kirchen im Besitz ihrer Rechte bleiben. Eine weitere Folgerung aus dem Trennungsprinzip zieht der Art. 138/173, RV., der die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche vorsieht. Da die finanziellen Bindungen der Kirche an den Staat mit dem Tren-

[16]) Babatz, a. a. O., S. 27/28.

[17]) Schmitt, J., Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, S. 79.

[18]) Vgl. z. B. Art. 84 EG. BGB. § 61 Abs. 2 BGB. ist durch Art. 124, II RV. beseitigt.

[19]) Bredt, a. a. O., Bd. II, S. 142.

nungsprinzip unvereinbar sind, sollen die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften abgelöst werden. Schließlich kommt auch noch in Art. 141 RV. der Trennungsgedanke zum Ausdruck.[20]) Durch diesen Artikel wird die obligatorische amtliche Seelsorge bei der Wehrmacht oder anderen öffentlichen Anstalten beseitigt. Demgemäß besteht für das Reich, die Länder und Gemeinden keine Verpflichtung mehr für die Ausübung der Seelsorge Sorge zu tragen. Die Initiative liegt jetzt völlig bei den Religionsgesellschaften selber. Im Bedarfsfalle sind sie lediglich zur Vornahme religiöser Handlungen — unter Vermeidung jeglichen Zwanges zur Beteiligung — zuzulassen.

In schroffem Gegensatz zu diesen Verfassungsbestimmungen, die das Trennungsprinzip nach verschiedenen Richtungen hin teils unmittelbar verwirklichen, teils seine Verwirklichung in Aussicht stellen, steht die Bestimmung des Abs. V des Art. 137 RV., nach welcher die Religionsgesellschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts proklamiert werden. Mögen die Gründe für die Entstehung dieser Bestimmung auch ersichtlich sein, — „nur als öffentlich-rechtlicher Verband ist die Kirche in der Lage, ihren religiösen und kulturellen auch für das Staatsleben unentbehrlichen Aufgaben zu genügen" —[21]), die Auslegung dieser Bestimmung selber aber bietet erhebliche Schwierigkeiten!

Die Reichsverfassung und ihre Entstehungsgeschichte zeigt nicht den Weg zur Lösung des Problems, da sie keine nähere Stellung zu dem so umstrittenen Begriffe der Körperschaften des öffentlichen Rechts nimmt.[22]) Daher bleibt es unklar, was im Sinne des Art. 137, V RV. unter öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechten zu verstehen ist. Die Frage, ob die Kirchen selber Körperschaften des öffentlichen Rechts sind oder nur die, diesen Körperschaften eigene Rechtsstellung einnehmen, bleibt offen.[23]) Eine Klarstellung des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Korporation, wie sie in den mannigfachen mit diesem Problem in Verbindung stehenden Theorien erfolgt ist, wird nicht zur Beantwortung dieser Frage führen. Der Weg über eine derart gefundene Definition zur Interpretation des Art. 137, V RV. ist nicht gangbar. Es ist überzeugend nachgewiesen worden,[24]) daß die Kirchen und Religionsgesellschaften sich nicht unter den Rechtsbegriff der öffentlichen Körperschaften sub-

[20]) Giese, Kirchenpolitisches System, S. 45.

[21]) Thümmel, Evangelisches Kirchenrecht für Preußen, S. 30. Zur Entstehungsgeschichte des Art. 137, Abs. V RV.
Mausbach, Verhandlungen der Nationalversammlung, S. 1644, A. B.
Ders., Kulturfragen, S. 68—73.

[22]) Bredt, a. a. O., Bd. I, S. 561. Vaulont, Die rechtliche Natur der Religionsgesellschaften, S. 29.

[23]) Giese, Kirchenpolitisches System, S. 38.

sumieren lassen, da dieser Begriff „nur für den Staat und die in ihm vorhandenen rechtlichen Verbände als brauchbar angesehen werden kann".[25]) Mit Recht vertritt Kahl die Ansicht,[26]) daß der übliche Begriff der öffentlich-rechtlichen Korporationen „in seiner Anwendung auf die Kirchen unsicher, ungleich, undefinierbar und irreführend sei, Geistliches und Weltliches konfundierend. Er ist zu eng, insofern er zwar ein Hinweis auf die Privilegierung der Kirchen im öffentlichen Leben, nicht aber auf die besondere Unterordnung unter die Staatsaufsicht enthält. Er ist zu weit, insofern er nach seiner geschichtlichen Entwicklung das Merkmal der öffentlichen Religionsübung einschließt, welche gegenwärtig nicht mehr ein allgemeines Vorrecht der Kirche bildet."

Folgt man dieser m. E. richtigen Ansicht, dann ergibt sich, daß die Religionsgesellschaften nicht unter den Rechtsbegriff der öffentlich-rechtlichen Korporationen fallen. Es läßt sich kein einheitlicher Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der für alle Korporationen Geltung hat, aufstellen. Die Kirchen wurden richtiger Ansicht nach weder bisher von den Definitionen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft umfaßt, noch weniger fallen sie nach geltendem Recht darunter. Alle Versuche, die Kirchen und Religionsgesellschaften unter den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu subsumieren, müssen als mißlungen betrachtet werden.[27])

Die Reichsverfassung bestimmt nun in Art. 137 Abs. IV, daß die Religionsgesellschaften die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts erwerben. Ein bestimmter Personenkreis, der sich die Pflege, Wahrung und Ausübung religiöser oder weltanschaulicher Interessen zur Aufgabe gesetzt hat, kann sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches in einem nichtrechtsfähigen Verein zusammenschließen. Art. 137 Abs. IV RV. gibt aber auch weiterhin die Möglichkeit, daß jede Religionsgesellschaft die Rechtsfähigkeit nach den Bestimmungen des Zivilrechts erwerben kann. Die Voraussetzungen der Zuerkennung der Rechtsfähigkeit sind dieselben wie bei jedem anderen Verein. Wesentlich weiter geht die Reichsverfassung in Art. 137 Abs. V, in dem sie für

[24]) Kahl, Lehrsystem, S. 336 ff.
Schoen, Landeskirchentum in Preußen, in: Verwaltungsarchiv, Bd. VI, S. 124.
Ders., Staat und Religionsgesellschaften, in: Verwaltungsarchiv, Bd. XXIX, S. 15.
Ders., Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Bd. I, S. 172.
Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaften, S. 16 ff. u. S. 35 ff.
Rothenbücher, Trennung, S. 458, 459.
[25]) Schoen, Verwaltungsarchiv, Bd. XXIX, S. 15.
[26]) Kahl, Lehrsystem, S. 340.
[27]) Grendel, Die Staatsaufsicht über die evangelische Kirche in Preußen. S. 25/26.

die Religionsgesellschaften auch die Verleihung der Stellung als öffentlich-rechtliche Korporation vorsieht. Während es bei allen Religionsgesellschaften, soweit sie sich nach bürgerlichem Recht, sei es zu einer nichtrechtsfähigen, sei es zu einer rechtsfähigen Vereinigung konstituieren wollen, keiner besonderen Mitwirkung des Staates bedarf, ist zum Erwerb der Stellung als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft ein besonderer Hoheitsakt des Staates erforderlich. Den Religionsgesellschaften, die schon bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, wird diese Rechtsstellung in Art. 137 Abs. V Satz 1 RV. erneut garantiert und verfassungsrechtlich verankert. Anderen Religionsgesellschaften können, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten, nach Art. 137 Abs. V Satz 2 RV. auf ihren Antrag hin dieselben Rechte verliehen werden. Mit der Erhebung der Religionsgesellschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts aber hebt der Staat diese aus der Sphäre des Privatrechts heraus und verleiht ihnen ein gewisses „Imperium" wie es originär nur der Staatsgewalt innewohnt und nur von ihr delegiert werden kann.[28]) Den Religionsgesellschaften werden also vom Staate gewisse Sonderrechte und Privilegien eingeräumt, von denen als wichtigstes die Reichsverfassung in Art. 137 Abs. VI das Besteuerungsrecht erwähnt. Die Verleihung, der Umfang und die Ausgestaltung weiterer Sonderrechte soll gemäß Art. 137 Abs. VIII RV. den Ländern überlassen bleiben.

Mit dieser Erhebung der Religionsgesellschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Art. 137 Abs. V RV. aber, mit der Einräumung derartiger Privilegien und der aus ihnen resultierenden Hoheitsrechte, ist der in Abs. I desselben Artikels aufgestellte Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche in einem entscheidenden Punkt durchbrochen.[29]) Denn Trennung bedeutet — wie festgestellt — die Behandlung der Kirchen- und Religionsgesellschaften als bloße Privatvereine und ihre Gleichstellung mit den anderen Privatvereinen, also die Verneinung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsqualität den Kirchen gegenüber!

Eine weitere Ausnahme von dem in Art. 137, I. 1 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatz stellen die Art. 139 und 140, RV. dar[30]). In ihnen wird der gesetzliche Schutz der Sonn- und Feier-

[28]) Bredt, a. a. O. II. S. 189/90.
Giese, Kirchenpolitisches System, S. 46.
Heckel, a. a. O. S. 38.

[29]) Anschütz, Note 8 zu Art. 137 RV.

[30]) Elbracht, Sonn- und Festtagsheiligung nach deutschem Recht als Ausnahme vom Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche unter Berücksichtigung des Rechtszustandes in den Vereinigten Staaten von Amerika.

tage als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung sowie der Religionsschutz in der Wehrmacht verbürgt. Durch diese Bestimmungen wird in gewisser Hinsicht das ius advocatiae, die schützende Kirchenhoheit des Staates aufrecht erhalten, allerdings mehr aus ethisch-kulturellen Erwägungen als aus religiösen Motiven[31]). Schließlich muß auch noch Art. 149 RV. als unvereinbar mit dem Trennungsprinzip angesehen werden. Hiernach ist einmal der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach in den Schulen — mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen – (Art. 149 Abs. I u. II RV.), sodann wird in Abs. III dieses Artikels die Erhaltung der theologischen Fakultäten an den Hochschulen ausdrücklich zugesagt.

Stellt man nun all diese kirchenpolitischen Vorschriften der Reichsverfassung zusammen, prüft man ihren Sinn, den sie geben oder geben sollen, und wägt man sie ihrem Inhalt entsprechend untereinander ab, so muß man feststellen, daß eine einheitliche Linie in diesen Bestimmungen nicht gewahrt ist und eine klare Feststellung des geltenden kirchenpolitischen Systems nicht gegeben werden kann. Zehn Jahre sind seit Weimar dahingegangen, Wissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung haben zu diesen Sätzen Stellung genommen, aber sie vermochten nicht, dieses unbefriedigende Ergebnis zu ändern. Nur unter Beachtung und Würdigung der geschichtlichen Entwicklung können die Verfassungsbestimmungen verstanden und gewertet werden. Gerade für das große Problem des Verhältnisses von Staat und Kirche gilt mehr denn je die alte Grundwahrheit, daß alles Recht nur aus dem Zusammenhang der rechtsgeschichtlichen Entwicklung heraus richtig zu erkennen und zu behandeln ist[32]). Die Geschichte des Problems von Staat und Kirche aber zeigt deutlich die Tendenz der ständig fortschreitenden Loslösung des Staates von der Kirche. Auf diesem Weg zur Trennung bildet die Reichsverfassung eine weitere Etappe. Der heutige entwicklungsgeschichtliche Prozeß im Werdegang des Problems von Staat und Kirche vermochte noch nicht das zwischen beiden Gewalten bestehende Band zu zerschneiden. „Religion kann nach der Weimarer Verfassung schon deshalb nicht Privatsache sein, da die Religionsgesellschaften noch Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, soweit sie solche bisher waren und nicht einzusehen wäre, was an ihnen „öffentlich" sein sollte, wenn die Religion etwas rein Privates ist"[33]).

So bildet die Reichsverfassung kein einheitlich geschlossenes kirchenpolitisches System; es erscheint schwierig, die kirchenpolitischen Sätze der Verfassung in eines der herkömmlichen Systeme,

[31]) Kaisenberg, Art. 139 RV., in: Die Grundrechte und Pflichten, Bd. II, S. 429.
[32]) Giese, Kirchenpolitisches System, S. 11.
[33]) C. Schmitt, Verfassungslehre, S. 33.

wie sie bisher für die verschiedenartigen Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche Verwendung fanden, einzugliedern. Das kirchenpolitische Prinzip der Reichsverfassung von Weimar ist seinem Wesen nach neu, es ist ein System der Trennung eigener Art: „Trennung von Staat und Kirche unter Aufhebung des christlichen Charakters des Staates, Lösung der bisherigen engen Verbindung des Staates mit der Kirche und Beseitigung ihrer Monopolstellung, Freiheit und Selbständigkeit der Religionsgesellschaften im Rahmen des geltenden Gesetzes, aber nicht Trennung des Staates von den Religionsgesellschaften, sondern eine lockere Verbindung mit denjenigen Religionsgesellschaften, welche wegen ihrer sozialen Bedeutung die öffentlich-rechtliche Sonderstellung erhalten haben oder erlangen können".[34])

Zweiter Teil.

I. Die Grundlagen des Vertrages Preußens mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929.

Nach Art. 137 Abs. VIII RV. ist es Aufgabe der Länder, die Bestimmungen der Reichsverfassung über die Stellung der Religionsgesellschaften in den einzelnen Staaten durchzuführen und sie nach Maßgabe der Verfassungsbestimmungen zu ordnen. So war auch Preußen gehalten,[1]) eine Neuregelung seiner staatskirchenrechtlichen Fragen vorzunehmen. Durch den förmlichen Vertrag — Solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia vom 14. Juni 1929[2]) sollte die Rechtslage der Katholiken im Freistaate Preußen neu geordnet und den veränderten Verhältnissen angepaßt werden. Im Gegensatz zu den sonstigen staatlichen Gepflogenheiten wurde die Vertragsform gewählt und die Materie nicht im Wege des Gesetzes geregelt, wie es z. B. Württemberg durch das „Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924" tat[3]). Das mag seinen Grund darin haben, daß sich der Vertrag des Freistaates Preußen mit der Regelung von wesentlich weittragenderen staatskirchenrechtlichen Fragen befaßt als die dem württembergischen Gesetz zugrunde liegenden[4]). Denn in dem württembergischen Kirchengesetz ist eine Neuordnung der Circumscription, Dotation, Kapitelzusammensetzung, der Bischofswahl sowie der Ausbildung der Geistlichen nicht vorgenommen worden. Sodann lagen Verträge[5]) aus den Jahren 1821—1827 vor, über welche

[34]) Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 132/33.
[1]) Ebers, Art. 137, 138, 140, 141 RV., in: Die Grundrechte, S. 393.
[2]) Pr. GS. 1929 Nr. 22.
[3]) Text des Gesetzes im JdöR., Bd. 13, S. 273, veröffentlicht von Giese.
[4]) s. die Ausführungen von Sartorius im JdöR., Bd. 13, S. 393 ff. Haller, Das württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924, unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung der Landtagsverhandlungen und der einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung.
[5]) Richtiger Ansicht nach sind die Circumscriptionsbullen Verträge:

sich die preußische Staatsregierung nicht ohne weiteres hinwegsetzen konnte, und schließlich wurden durch den Vertrag der katholischen Kirche Bindungen auferlegt, die nur im Vertragswege möglich waren. Aus politischen Gründen vermied man die Bezeichnung „Konkordat" und wählte den Ausdruck „Vertrag", obwohl dieser „förmliche Vertrag" seiner juristischen Struktur nach nichts anderes als ein Konkordat sein kann, denn unter einem solchen versteht man Vereinbarungen „zwischen den beiden höchsten Gewalten in Kirche und Staat über das Verhältnis, welches sie im betreffenden staatlichen Territorium entweder prinzipiell und nach allen Richtungen hin, oder in bestimmten genau bezeichneten Punkten zu einander einhalten wollen"[6]). Bis zum Vertragsabschluß waren die Beziehungen zwischen dem preußischen Staate und der katholischen Kirche in den Circumscriptionsbullen, die auf kirchlicher Seite im Wege der Kirchengesetze und von seiten des Staates als Staatsgesetze veröffentlicht worden waren, festgelegt. Für Altpreußen kamen hier die Bulle „De Salute Animarum"[7]) sowie das Wahlbreve „Quod de Fidelium" vom 16. Juli 1821[8]) in Frage, für Hannover die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum" vom 25. März 1924[9]), für die preußischen Teile der oberrheinischen Kirchenprovinz die Bullen „Provida Solersque" vom 16. August 1821[10]) und „Ad Dominici Gregis custodiam" vom 11. April 1827[11]) sowie das Breve „Re Sacra" vom 28. Mai 1827[12]). Ob diese Circumscriptionsbullen in ihrer weiteren Geltung durch die Verfassungsänderung von 1919 beeinflußt wurden, ist bestritten. Die überwiegende Mehr-

Schneider, F. E., Rechtliche Natur der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche, S. 78; Schulte, Lehre von den Quellen, § 93 I, S. 511; Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der kath. Kirche Preußens, I. Teil, S. 870/71; Balve, Kirche und Staat in ihren Vereinbarungen auf dem Grunde des Kirchenrechts, Staatsrechts und Völkerrechts, S. 155; Bornagius, Ueber die rechtliche Natur der Konkordate, S. 93/94; Küster, Ueber die rechtliche Natur der Konkordate und Circumscriptionsbullen, S. 38; Kreitinger, Das neue deutsche Staatsrecht des Reiches und der Länder und die Vereinbarungen mit der katholischen Kirche, S. 28. *A. M.* Sarwey, Ueber die rechtliche Natur der Konkordate, Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht, Bd. 3, S. 281, N. 15; Hübler, Kirchenrechtsquellen, § 5 III, S. 31/2. Für die Vertragsnatur der Circumscriptionsbullen auch das Reichsgericht, Bd. 2, S. 370 ff.

[6]) Sägmüller, Kirchenrecht a. a. O., S. 58.

[7]) Lateinischer Urtext bei Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neuern Konkordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. I. Teil, Konkordate der älteren Zeit; II. Teil, Konkordate der neueren Zeit. II, S. 250—296.

[8]) Abgedruckt bei Schneider, Partikuläre Kirchenrechtsquellen, S. 96—71.

[9]) Münch, a. a. O., II, S. 297—308.

[10]) Münch, a. a. O., II, S. 309—323.

[11]) Münch, a. a. O., II, S. 410—415.

[12]) Schneider, Kirchenrechtsquellen, S. 127—128.

heit der Staatsrechtslehrer spricht sich mit Recht für eine Fortgeltung aus. Zwar sind diese Vereinbarungen zwischen dem Papste und dem preußischen Könige als damaligem Repräsentanten der Staatsgewalt geschlossen, aber nicht mit Berechtigung und Verpflichtung für und gegen den König, sondern für und gegen den Staat als solchen. Sieht man von den ganz wenigen vertraglichen Bestimmungen ab, die sich mit dem jeweiligen Repräsentanten der Staatsgewalt selbst beschäftigen, so ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß nach dem Willen der Vertragsparteien der Staat als solcher berechtigt und verpflichtet werden sollte, nicht dagegen der jeweilige Repräsentant der Staatsgewalt[13]). Ist aber der Staat der aus den Verträgen Berechtigte und Verpflichtete, so wurden diese Verträge in ihrer weiteren Geltung auch durch die Verfassungsänderung von 1919 nicht beeinflußt[14]). Es ist nämlich gleichgültig, ob man eine Staatsidentität zwischen „altem" und „neuem" Reich — was für das Reich rechtens ist, gilt auch für die Länder — bejaht, wie Anschütz, Finger, Poetzsch, Wenzel und Giese es behaupten[15]) oder im jetzigen Reiche den Rechtsnachfolger des vergangenen sieht, wie es Ansicht von Stier-Somlo und Wittmayer ist[16]); denn auch der Rechtsnachfolger übernimmt alle Pflichten und Rechte seines Rechtsvorgängers[17]). Beide Ansichten müssen zu demselben Ergebnis führen: der weiteren Geltung der Circumscriptionsbullen trotz der Staatsumwälzung. Gegen eine Fortgeltung der Vereinbarungen hat sich Papst Benedikt XV. in einer Ansprache an die Kardinäle bei einem geheimen Konsistorium im November 1921 gewandt. Er sagt: „... etenim nemo est qui ignoret, post recens immane bellum, vel novas natas esse Respublicas, vel Respublicas veteres, provinciis sibi adiunctis crevisse. Iam vero, ut alia omittamus quae huc pos-

[13]) Sanders, Der Einfluß der Staatensukzession, S. 102, 105. Auch die Auffassung des Codex Iuris Canonici geht dahin, daß die Konkordate „cum variis nationibus" — mit den Staaten und nicht mit den Fürsten als Einzelpersonen abgeschlossen werden (can. 3).

[14]) Kreitinger, a. a. O., S. 51, „Selbst ein Wechsel in der Staatsform ist grundsätzlich ohne Einfluß auf den Bestand der Konkordate".

[15]) Anschütz, Einleitung S. 32. Finger, Staatsrecht, § 25 A, S. 188. Poetsch, Komm. S. 70 zur Präambel: „Das Reich erhält nur eine veränderte Verfassung". Wenzel, Grundprobleme I, S. 306. Giese/Volkmann, Preuß. Verfassung, § 3, S. 12. „So ist Preußen vor und nach dem Umsturz derselbe Staat gewesen, freilich mit einer stark veränderten Staatsform. Diese Aenderung der Gestalt berührt aber nicht das Dasein des Staates; es liegt also nicht Kontinuität, sondern Identität zwischen dem bisherigen Preußen und dem nachrevolutionären preußischen Staatsgebilde vor."

[16]) Stier-Somlo, Staatsrecht I, S. 52. Wittmayer, Reichsverfassung, S. 10 ff.

[17]) Auch bestimmt Art. 82, Abs. 1 der preuß. Verfassung vom 30. November 1920: „Die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem Könige zustanden, gingen auf das Staatsministerium über."

sumus afferre, patet quae privilegia pridem haec Apostolica Sedes, per pactiones solennes conventionesque aliis concesserat, eadem nullo iure posse hasce Respublicas sibi vindicare, cum res inter alias acta neque emolumentum neque praeiudicium ceteris afferat. Item civitates nonnullas videmus ex hac tanta conversione rerum funditus novatas extitisse, adeo ut quae nunc est, non illa ipsa possit haberi moralis, ut aiunt, persona, quacum Apostolica Sedes olim convenerat. Ex quo illud natura consequitur, ut etiam pacta et conventa, quae inter Apostolicam Sedem et eas civitates ante hac intercesserant, vim iam suam omnem amiserint"[18]). Seiner Auffassung nach sind also infolge der Staatsumwälzung die alten Verträge ipso iure hinfällig geworden. Beim vorliegenden Konkordat hat die Kurie zu dieser Streitfrage keine Stellung genommen. Abgesehen von diesen theoretischen Erörterungen besteht aber die Tatsache, daß einerseits durch die Reichsverfassung, andererseits durch das Versailler Friedensdiktat vom 11. Januar 1919 so tief in die durch die Bullen geschaffene Rechtslage eingegriffen wurde, daß eine Neuregelung dieser Materie notwendig geworden war. Aus diesem Grunde fanden im Anschluß an die staatliche Umwälzung Besprechungen zwischen dem preußischen Staate und dem Hl. Stuhle statt. Wurden diese auch teilweise unterbrochen, so wurden sie doch von keinem preußischen Kabinette aufgegeben. Im Jahre 1925 gingen die Besprechungen in Verhandlungen über, die nach vier Jahren am 14. Juni 1929 durch einen Vertrag abgeschlossen wurden, der durch das „Gesetz zu dem Vertrage mit dem Hl. Stuhle vom 3. August 1929" verkündet und als Staatsgesetz erlassen wurde[19]). Die Zustimmung des nach Art. 49 der preußischen Verfassung zuständigen Staatsministeriums zum Gesetzentwurf wurde am 4. Juni 1929 erteilt. Gemäß Art. 29 Abs. 1 der preußischen Verfassung lag der Vertrag in drei Lesungen am 1., 5. und 9. Juli 1929[20]) dem preußischen Landtag zur Beratung vor und wurde von diesem in der dritten Sitzung angenommen. Eine Einwendung von seiten der Reichsregierung, der der Vertrag zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde, ist nicht erfolgt.

II. Der Inhalt des Vertrages.

Um festzustellen, ob der Vertrag des Freistaates Preußen sich innerhalb der Normen der Reichsverfassung hält, bedarf es einer eingehenden Darlegung und Erläuterung des Vertragsinhaltes. Dazu ist es notwendig, teilweise das alte Recht zu berücksichtigen, um die vorliegenden Vertragsbestimmungen verständlicher zu machen.

[18]) Acta Apostolicae Sedis, Nr. 14 vom 23. November 1921.
[19]) Pr. GS. Nr. 22, 1929.
[20]) Sitz.-Ber. über die 92., 93., 96./97. Sitzung des preußischen Landtags. Berlin 1929.

Der einleitende Art. 1 handelt von der Bekenntnis- und Kultusfreiheit und gewährt den Katholiken Preußens den gesetzlichen Schutz für Bekenntnis und Ausübung ihrer Religion. Das starke Anwachsen der preußischen katholischen Bevölkerung im letzten Jahrhundert, sowie die durch das Diktat von Versailles eingetretenen Grenzverschiebungen machten eine Neugestaltung der preußischen Diözesen dringend notwendig. Zwar soll nach Art. 2 (1) an der in den Circumscriptionsbullen getroffenen Grundregelung festgehalten werden, sofern sie der heutigen Lage noch gerecht werden. Aenderungen unvermeidlicher Art werden in Art. 2 (2—10) normiert. Sie betreffen zunächst die Erzdiözese Köln. Diese umfaßt nach der letzten Zählung fast drei Millionen Katholiken. Es wurde eine Entlastung geschaffen durch die Einrichtung des Bistums Aachen, das bereits früher schon einmal in den Jahren 1801—1821 bestand. Nach seiner Auflösung war nur noch ein Stiftskapital geblieben, das durch den vorliegenden Vertrag in ein Domkapitel umgewandelt wurde. Da das neu errichtete Bistum Aachen neben einigen Gebieten aus der Diözese Münster in der Hauptsache aus den abgetretenen Gebieten der Erzdiözese Köln errichtet wurde, wurde es auch dem erzbischöflichen Stuhle Köln unterstellt (2). Desgleichen wurde das Bistum Osnabrück Suffraganbistum des Metropoliten von Köln. Durch die Regelung von 1821 war es auf Wunsch des damaligen Königs von Hannover, bis zum vorliegenden Konkordat exemt. Die bisher vom Bischof von Osnabrück schon mitverwalteten Missionsgebiete sind ihm einverleibt worden (3).

Während die Kirchenprovinz Köln die kirchlichen Interessen im Westen Preußens wahren soll, ist dies die Aufgabe von Paderborn für die Mitte des Freistaates. Durch die Verleihung des Metropolitancharakters wurde das Paderborner Kathedralkapitel in ein Metropolitankapitel umgewandelt. Das Bistum Hildesheim — aus denselben Gründen wie Osnabrück seit 1821 exemt — sowie das seit demselben Jahre zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörende Bistum Fulda, werden Suffraganbistümer der neuen Erzdiözese Paderborn. Gebietsverschiebungen brachte die Abtrennung des Kommissariats Heiligenstadt (Eichsfeld) und des Dekanats Erfurt von der Diözese Paderborn. Sie gingen in das Bistum Fulda über (4). Letzteres mußte ebenfalls Grenzveränderungen erleiden. Die Grafschaft Schaumburg wurde dem Bistum Hildesheim eingegliedert und die seither zu Fulda zählenden Stadtteile von Frankfurt fielen an das Bistum Limburg. Das auf Grund der Bulle „Ad Dominici Gregis Custodiam" ebenfalls seither zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörende Bistum Limburg wurde seinem bisherigen Metropolitanverbande Freiburg entnommen und der Kirchenprovinz Köln eingegliedert (5).

Vor allem trägt der Vertrag in Art. 2 (6) den konfessionellen

und geographischen Verschiebungen im Osten Rechnung. In der Reichshauptstadt allein war die Zahl der Katholiken auf annähernd eine halbe Million angewachsen. Sie übertraf damit die Zahl der Seelen in den kleinsten preußischen Bistümern.[21]) Rechnet man noch die Katholiken in Brandenburg und Pommern hinzu, so war die Umwandlung der dem Bischof von Breslau bisher unterstehenden Delegatur Berlin, in ein selbständiges Bistum notwendig. Durch den Verlust des erzbischöflichen Stuhls Posen-Gnesen sowie des Bischofssitzes Kulm infolge der Grenzänderungen durch die Art. 27 und 87 des Versailler Friedensvertrags zugunsten Polens, blieben nur noch kleinere Gebiete von Polen und Kulm längs des polnischen Korridors bei dem jetzigen preußischen Staate.[22]) Für die seit 1. Mai 1923 von einem apostolischen Administrator verwalteten westlichen Restbezirke des Erzbistums Gnesen-Posen wird eine Prälatura nullius in Schneidemühl geschaffen, nachdem dort vorher eine Administratur bestanden hat, die aus der früheren Delegatur Tütz[23]) hervorgegangen ist. Der in Ostpreußen liegende und an das Bistum Ermland angrenzende kleine Gebietsteil Pomesanien, der früher zur Diözese Kulm gehörte und bis zum Konkordat vom Bischof von Ermland als apostolischem Administrator mitverwaltet wurde, ist nun mit dem Bistum Ermland vereinigt worden. Dieses, sowie das neue Bistum Berlin und die Prälatur Schneidemühl, die bezüglich ihrer kirchlichen Verwaltung keinem Bistum untersteht, nebst dem damaligen exemten Bistum Breslau, das aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung in ein Erzbistum umgewandelt wurde, bilden den neuen Kirchenverband im Osten des preußischen Freistaates. Demnach besteht das heutige kirchliche Verwaltungsgebiet in Preußen aus drei großen Kirchenprovinzen, im Westen das Erzbistum Köln mit den Bistümern Trier, Aachen, Münster, Osnabrück und Limburg, im Osten das Erzbistum Breslau mit den Bistümern Berlin, Ermland und der Praelatura nullius in Schneidemühl und als Brücke zwischen West und Ost das Erzbistum Paderborn mit den Bistümern Hildesheim und Fulda.

Eine notwendige Folge der Neugestaltung der Bistümer war auch die Neueinrichtung der Kathedralkapitel. So erhält das Domkapitel zu Aachen einen Propst, 6 residierende und 4 nichtresidierende Domkapitulare — auch Ehrendomherren genannt — nebst

[21]) Limburg 496 014, Fulda 306 129, Ermland 336 616, Osnabrück 280 586, Hildesheim 187 131, entnommen dem Archiv für publizistische Arbeit (Intern. Biogr. Arch.) C 114, Nr. 15 489a vom 30. Juli 1929.

[22]) Pr. GS. 1921, S. 487.

[23]) Gefaeller, Kirchenrechtliche Aenderungen infolge des Versailler Vertrages. S. 22/23.

6 Vikaren. Das Bistum Berlin bekommt einen Propst, 3 residierende, einen nichtresidierenden Domherrn nebst 4 Vikaren. Dem Kathedralkapitel zu Frauenburg, seit 1837 Sitz des Bischofs von Ermland wurden zwei Domherrnstellen genommen. Es besitzt jetzt einen Propst, einen Dechanten, 6 residierende und 4 nichtresidierende Kapitulare nebst 4 Vikaren. Auch den Bistümern Hildesheim und Fulda wurde je eine Domherrnstelle gestrichen, so daß beide nun je einen Dechanten und 3 residierende Domherren haben. Durch die Verselbständigung Berlins fällt die dortige Propstei mit ihren früheren Rechten im Domkapitel Breslau weg. Bei den Kapiteln in Köln, Münster und Breslau soll einer der nichtresidierenden Domherren den dortigen theologischen Fakultäten entnommen werden (8).

Aenderungen der vorliegenden Diözesangrenzen sowie die Neuerrichtung einer Kirchenprovinz oder eines Bistums bedürfen, sofern es sich nicht um Grenzverlegungen rein örtlicher Seelsorgebezirke handelt, neuer Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche (9).

Der Schlußabsatz des Art. 2 regelt die Frage der Weihbischöfe. Den drei Erzbistümern sowie den Diözesen Trier, Münster und Aachen wird je ein Weihbischof zugeteilt, der auf Ansuchen des betreffenden Diözesanbischofs vom Heiligen Stuhl berufen wird und seinen Sitz grundsätzlich in der Bischofsstadt haben soll. Von dieser Regelung kann nur dann Abstand genommen werden, wenn sich der betreffende bischöfliche Stuhl mit der preußischen Staatsregierung ins Benehmen gesetzt hat. Der Bestellung weiterer Weihbischöfe für die preußischen Diözesen steht, soweit ein Erfordernis dafür vorhanden, nichts im Wege (10).

Im Anschluß an die Bestimmung des Art. 2, der die Organisation der Spitzenämter der Diözesen regelt, enthält Art. 3 insoweit eine Erweiterung, als ohne Mitwirkung des Staates kirchliche Aemter frei errichtet und umgewandelt werden können, es sei denn, daß Aufwendungen aus Staatsmitteln beansprucht werden. Eine staatliche Mitwirkung soll nach Art. 3 nur bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden vorgenommen werden, weil hier die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes erworben werden sollen, deren Verleihung nur dem Staate zusteht. Das Verfahren für die Errichtung oder Umänderung von Kirchengemeinden soll durch gemeinsame Richtlinien zwischen Staat und Kirche vereinbart werden, die den Interessen beider Parteien dienen und die Wahrung ihrer Rechte sichern (3).

Damit ist die bereits im Allgemeinen Landrecht — II. 11. §§ 238, 239 — [24]) niedergelegte Bestimmung, die dem preußischen

[24]) Hinschius, Das preußische Kirchenrecht im Gebiet des Allgemeinen Landrechts.

Staate allein das Recht gibt, eigene Kirchengemeinden zu errichten, aufgegeben worden.

Auch eine der finanziellen Rechtslage der Kirche im Hinblick auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse gerecht werdende Neuregelung der Dotationsfrage[25]) war dringend erforderlich geworden. In § 35 des sogen. Reichsdeputationshauptschlusses hatte Preußen 1803 infolge der Säkularisation die Verpflichtung übernommen, für die finanzielle Sicherstellung der Diözesen Sorge zu tragen. Mit dem preußischen Könige war seiner Zeit eine Realdotation vereinbart worden, die den Diözesen hinreichende Grundzinsrechte aus den preußischen Staatswaldungen und Gütern sichern sollten. Infolge der hypothekarischen Belastungen dieser Güter wurde dann weiter vereinbart, daß diese Renten spätestens 1833 überschrieben werden sollten. Wenn auch dann noch „Unmöglichkeit der Leistung" bestände, so sollte ein Ausgleich durch die Ueberweisung von Grundeigentum geschaffen werden. Diese Ueberweisung in wertbeständigen Gütern fand jedoch nicht statt. An ihrer Stelle gab der Staat der Kirche Geldleistungen, die im Jahre 1821 nur für vorübergehend vereinbart worden waren. Im Jahre 1906 wurde eine Erhöhung dieser Beträge vorgenommen, wobei die Mehrleistungen jedoch nicht als Dotationen, sondern ausdrücklich nur als persönliche, jederzeit widerrufliche Zuschüsse gegeben wurden. Durch das Gesetz über die Erhebung von Diözesansteuern vom selben Jahre, wurde der Kirche eine weitere Möglichkeit eingeräumt, damit sie durch Besteuerung ihrer Gläubigen die Staatsleistungen ergänzen und für die ungedeckten Ausgaben die erforderliche Deckung bringen konnte. Von 1906—1925 blieben diese Staatsleistungen wiederum unverändert und wurden erst 1925 durch gewisse außerordentliche Zuschüsse erhöht. Die Gesamtsumme der staatlichen Gelder erreichte zuletzt die Höhe von fast 1 800 000 RM. Davon entfielen etatsmäßig auf die Personaldotationen 736 000 RM, auf die Sachdotationen 641 000 RM, der Rest waren außeretatsmäßige Zuschüsse.

In Art. 4 (1) des Vertrages wird nunmehr die neue Dotation auf 2 800 000 RM für alle Diözesen und deren Diözesananstalten festgesetzt. Auf Grund einer (2) vorgesehenen Vereinbarung, deren Abschluß dem Staatsministerium als Ausführungsmaßnahme obliegt, soll die künftige Einzelverteilung der Dotation, die sich aus den Summen der Personaldotation (Gehälter der Diözesanspitzen) in Höhe von 1 513 673 RM und der Sachdotation, welche sich aus den

[25]) Müssener, Die finanziellen Ansprüche der katholischen Kirche an den preußischen Staat auf Grund der Bulle De Salute Animarum vom 16. Juli 1821.

Sägmüller, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates.

Personalkosten in Höhe von 852 400 RM und den Sachkosten in Höhe von 453 927 RM zusammensetzt, vorgenommen werden[26]). Gemäß dem Schlußprotokoll — zu Art. 4 Abs. 1 Satz 1 —, das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages selbst bildet, ist diese Summe einer gewissen Sicherung gegen die Einflüsse einer Geldentwertung unterworfen worden. Somit wird sich also eine Veränderung, sowohl bei der Besoldung der Staatsbeamten als auch bei Aufwendungen für sachliche Ausgaben des preußischen Staates — hier sei u. a. an die Unterhaltung der Gebäude gedacht — in entsprechendem Maße für die katholische Kirche auswirken.

Der zweite Absatz sichert der Kirche auch fernerhin die Rechte zu, die sie bis zum Vertragsabschlusse bereits an den Dienstwohnungen und Gebäuden hatte, und die ihr seiner Zeit ohne festes System teils zu Eigentum, teils zu Nutzung übertragen worden sind. Naturgemäß kommen nur solche Gebäude in Frage, die den Diözesanzwecken zu dienen bestimmt sind. Auf Wunsch der Kirche können die Eigentums- und Nutzungsrechte außerdem noch durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

Eine Erweiterung dieser Rechte bringt der Art. 3 insofern, als er ausdrücklich sowohl die Eigentumsrechte als auch die anderen Rechte der Kirche, die sie an ihrem Gesamtvermögen hat, im Rahmen der Reichsverfassung gewährleistet (1).

Soweit rein staatliche Gebäude und Grundstücke — erwähnt seien die Dome zu Limburg und Hildesheim — für kirchliche Zwecke in Frage kommen, sollen sie der Kirche auch fernerhin unbeschadet etwa bestehender Verträge zum Gebrauche überlassen bleiben. Allerdings soll die Ueberlassung nur insofern und insoweit stattfinden, als sie bereits nach der bisherigen Rechtslage durch eine öffentlich-rechtliche Widmung zugunsten der Kirche der unbeschränkten staatlichen Verfügungsgewalt entzogen sind (2).

Für die verfassungsrechtlich — Art. 138 RV. — vorgesehene Ablösung soll nicht die Dotation des vorliegenden Vertrages in Frage kommen. Dies geht aus Art. 4 (3) klar hervor. Nach diesem Rechtssatz ist für die endgültige Ablösung die bisherige Rechtslage der Diözesandotation maßgebend, so daß der Kirche hierdurch auch die Rechte aus den alten Verträgen gewahrt sind.

Den Schwerpunkt des Konkordates bilden die Artikel über die kirchlichen Aemter. Dienen die Art. 2—5 mit ihren Bestimmungen über die Diözesangrenzen und die Dotationen dem Interesse der Kirche, so galt es in den Art. 6—12 die Wahrung staatlicher Interessen bei der Besetzung kirchlicher Aemter ein-

[26]) Anlage zur Begründung zum Entwurfe eines Gesetzes zu dem Vertrage mit dem Heiligen Stuhle. Drucksache (1929) 2752, Spalte 24/25.

schließlich der Ausbildung der Geistlichen zu sichern. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 und der Codex Iuris Canonici vom 19. Mai 1917 haben in dieser schon wiederholt im Laufe der Geschichte umstrittenen Frage (Investiturstreit — Wormser Konkordat) für die Besetzung der Bischofsstühle Grundsätze aufgestellt, denen bei der Neuregelung dieser Materie Beachtung geschenkt werden mußte. Nach bisherigem Recht[27]) hatten die preußischen Domkapitel nach Erledigung des bischöflichen Stuhles dem Könige von Preußen eine Liste von Kandidaten einzureichen. Der preußische König konnte die ihm nicht genehmen Bischofsanwärter von der Liste streichen, worauf dann das Kapitel die Wahl vornahm, sofern wenigstens noch drei Kandidaten dem Domkapitel zur Wahl vom König belassen worden waren. Dieser Wahlmodus war in den letzten Jahrzehnten einheitlich für die preußischen Bistümer; allerdings bestand insoweit ein Unterschied, als den Domkapiteln der altpreußischen Bistümer Trier, Köln, Münster, Paderborn, Breslau und Ermland vorgeschrieben war, keinen Kandidaten zu wählen, der dem preußischen König nicht genehm sei, die Domkapitel der neupreußischen Bistümer Limburg, Fulda, Osnabrück und Hildesheim ausdrücklich gehalten waren, den dem Fürsten weniger genehmen Kandidaten von der Liste zu streichen.[28]) In der praktischen Durchführung fanden diese Richtlinien keine Anwendung; es wurde in ganz Preußen nach einem einheitlichen Wahlmodus verfahren. Nach Art. 6 des Konkordats ist dem Domkapitel nach wie vor das Recht zuerkannt, die Bischofswahl selbst weiter vorzunehmen, ein Recht, das bereits vor mehr als hundert Jahren in dem päpstlichen Breve „Quod de Fidelium" geregelt worden war und auf kirchlicher Seite als hoch bedeutsames Privileg — illustre privilegium — bezeichnet wurde. Das preußische Konkordat regelt aber dieses Recht im einzelnen neu. Sobald heute ein Bischofsstuhl verwaist ist, senden sowohl das dortige Kapitel unter Mitwirkung der nichtresidierenden Domkapitulare, als auch sämtliche Bischöfe Preußens dem Heiligen Stuhle Kandidatenlisten für diese Neubesetzung ein. Der Heilige Stuhl benennt unter Würdigung dieser Listen „tenendo presenti queste liste" dem Kapitel drei Kandi-

[27]) Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts.
Friedberg, Der Staat und die Bischofswahl in Deutschland.
Ders., Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen.
Schulte, Die Rechtsfrage des Einflußes der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen.
v. Sybel, Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz mit besonderer Berücksichtigung der Praxis.

[28]) Stutz, Bischofswahlrecht, S. 43 ff., 61, 67.

daten, von denen es einen in freier und geheimer Abstimmung zum Bischof wählt. Nach vollzogener Wahl fragt das Kapitel bei der Regierung an, ob gegen den Gewählten Bedenken politischer Art bestehen. Sind begründete und nachweisbare Bedenken politischer Art vorhanden, so wird der Heilige Stuhl nach Art. 6 von einer Bestellung dieses Kandidaten absehen. Damit ist der preußischen Regierung auch heute noch ein Einfluß auf die Bischofswahl gesichert. Sie kann aus politischen Gründen einen Kandidaten, der vom preußischen Episkopat und Domkapitel vorgeschlagen, von dem Heiligen Stuhl für geeignet befunden und von dem Domkapitel gewählt worden ist, dennoch ablehnen und der Papst wird dann auf Grund dieser Ablehnung den von dem Domkapitel Gewählten nicht bestellen.

Dieselbe Klausel gilt nach Art. 7 auch für die Praelatura nullius in Schneidemühl und für den Koadjutor eines Diözesanbischofs mit dem Rechte der Nachfolge. Beide, die vom Heiligen Stuhle selbst ernannt werden, können nicht berufen werden, ohne daß vorher durch Anfrage bei der preußischen Staatsregierung festgestellt worden ist, daß politische Bedenken nicht vorliegen.

Die Dignitäten — can. 396 § 1, can. 1435 § 1 — sind in Art. 8 des Vertrages neu geregelt. Die Besetzung dieser Stellen war früher an eine weitgehende staatliche Mitwirkung gebunden In den altpreußischen Domkapiteln, mit ihren zwei Dignitäten, wurde der Dompropst vom preußischen Könige ernannt, der Domdechant vom Bischof. Die anderen Domherrenstellen wurden abwechselnd von Staat und Kirche besetzt und zwar so, daß die Besetzung der in den ungeraden Monaten frei gewordenen Stellen vom Könige vorgenommen wurde, die in den geraden dagegen vom Bischof. Anders dagegen lagen die Verhältnisse für die neupreußischen Diözesen, die nur im Besitze e i n e r Dignität, des Domdechanten, waren. Innerhalb 6 Wochen nach Eintritt der Vakanz wurde dem preußischen Könige eine Liste von vier Personen eingereicht, die abwechselnd vom Bischof und vom Domkapitel zusammengestellt worden war. Der König hatte dann das Recht, die ihm weniger genehme Person zu streichen. Nach Rückgabe der Liste wurde der Anwärter abwechselnd vom Bischof und dem Domkapitel gewählt.

Nach dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici ist dem apostolischen Stuhl die Verleihung der Dignitäten vorbehalten. — „Collatio dignitatum tum in Capitulis cathedralibus tum in collegialibus Sedi Apostolicae reservatur" (can. 396 § 1). In Art. 8 des Vertrages ist dieser Grundsatz insofern durchbrochen worden, als der Heilige Stuhl dem Bischof und dem Kapitel ein gewisses Mitwirkungsrecht eingeräumt hat. Auch hier ist wieder

der geschichtlich bedingte Unterschied zwischen den altpreußischen Diözesen mit ihren zwei Dignitäten und den neupreußischen mit nur einer behandelt. Gemäß der neuen Rechtslage tritt in den altpreußischen Diözesen nach der Erledigung der Dompropstei das Domkapitel zusammen und wählt einen für das Amt des Dompropstes geeigneten Kandidaten. Der Name des Gewählten wird dem Heiligen Stuhle mit der Bitte mitgeteilt, diesen Kandidaten zum Dompropst zu ernennen. Ebenso wird die Bestellung des Domdekanats gehandhabt, nur erfolgt sie hier auf Ansuchen des Bischofs. In den neupreußischen Diözesen gibt es nur einen Dignitär, den Domdechanten. Da auch hier sowohl dem Domkapitel als auch dem Bischof Mitwirkungsrechte zustehen sollen, erfolgt die Bestellung abwechselnd auf Ansuchen des Domkapitels und des Diözesanbischofs. Bei der ersten Bestellung soll dem Domkapitel und bei der nächsten Vakanz einer Domherrnstelle dem Bischof das Recht, das Ansuchen zu stellen, zufallen (1).

Die Besetzung der Kanonikate der Kapitel, die nach can. 403 den Bischöfen zusteht, hat insofern eine Beschränkung gefunden, als der Bischof bei der Uebertragung jeder zweiten Stelle an die Zustimmung des Kapitels gebunden ist. Das besagt die Bestimmung des Art. 8 Abs. 2: „Die Kanonikate des Kapitels besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels" („audito Capitulo et de consensu Capituli"). Die Abwechslung soll bei residentialen und nichtresidentialen Kanonikaten gesondert stattfinden (2).

Bei Besetzung der Domvikarien dagegen braucht der Bischof gemäß can. 403 das Domkapitel nur zu hören; sie geschieht „audito Capitulo" (3).

In Art. 9 und 10 sind die Voraussetzungen niedergelegt, die für die Erlangung eines kirchlichen Amtes vorgeschrieben werden; insbesondere regeln sie die Frage des theologischen Studiums. Es sind Bestimmungen, wie sie sich bereits im „Gesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" vom 11. Mai 1873 und in den Novellen von 1886, 1887 vorfinden.

Bezüglich der kirchlichen Amtspersonen, unterscheidet das Konkordat einmal diejenigen, die mit der Leitung und Verwaltung einer Diözese betraut sind — Art. 9 (1) —, sodann diejenigen, denen die Ausübung der Seelsorge zusteht — die Pfarrer und Hilfsgeistlichen. Wegen der schwierigen Begriffsbestimmung „geistliches Amt" werden die Aemter namentlich aufgeführt. Es sind in Preußen der Ordinarius eines Erzbistums, Bistums und der Praelatura nullius; der Weihbischof, die Mitglieder des Domkapitels, der Domvikar, die Mitglieder der Diözesanbehörde sowie der Leiter und der Lehrer einer Diözesanbildungsanstalt. Für all diese Stellen ist erforderlich, daß der Anwärter a) die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,

b) ein Reifezeugnis hat, das ihn berechtigt, an einer deutschen Universität zum Studium zugelassen zu werden und c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule, an einer päpstlichen Hochschule in Rom (meist der Gregoriana) oder an einem bischöflichen Seminar zurückgelegt hat. Nach Art. 12 sind als bischöfliche Seminare bestimmt die bereits bestehenden der Diözesen Trier und Fulda daselbst, die Philosophisch-Theologische Fakultät des Erzbistums Paderborn zu Paderborn und das Seminar St. Georgen zu Frankfurt am Main für die Diözese Limburg. Die Bischöfe von Hildesheim und Osnabrück sind berechtigt für ihre Diözesen ebenfalls ein Seminar für sämtliche philosophisch-theologischen Studien einzurichten. Gemäß dem Schlußprotokoll zu Art. 9 (1 c) wird das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte philosophisch-theologische Studium in demselben Maße in Preußen für gleichberechtigt erachtet und anerkannt, wie es auch für die anderen geisteswissenschaftlichen Fächer geschieht (in Ermangelung des Wortes „geisteswissenschaftlich" in der italienischen Sprache heißt es im italienischen Text: „per altre discipline filosofiche, letterarie e giuridiche"). Diese in Art. 9 (1) a—c festgelegten Grundsätze sollen die Regel sein. Ausnahmen sind zwar zulässig, aber nur dann, wenn kirchliches und staatliches Einverständnis hierzu vorliegt (2). Aus dem Hinweis im Vertrag „insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den zu c (s. o) genannten anerkannt werden" ist wohl zu entnehmen, daß in erster Linie die Ausnahmen bezüglich der Wahl der Hochschulen gemeint sind und nur in dringenden Fällen Ausnahmen von dem Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit, dem Reifezeugnis und der Dauer des Studiums gestattet werden sollen. Ausnahmen von der dreijährigen Dauer des Studiums erscheinen schon deswegen kaum möglich, da die katholische Kirche im can. 1365 § 1. § 2 von jedem Priester sogar ein sechsjähriges philosophisch-theologisches Studium verlangt (2 Jahre Philosophie, 4 Jahre Theologie). Dieselben Bedingungen, wie sie für die Anwärter und Inhaber der in Art. 9 (1) aufgezählten Aemter festgelegt sind, sollen auch gemäß Art. 10 (1) für die Seelsorgeämter gelten. Nur ist hier unterschieden zwischen den Geistlichen, denen ein Pfarramt dauernd übertragen werden soll — den Pfarrern — und denen, die nur vorübergehend in der Ausübung der Pfarrseelsorge tätig werden, den Vikaren und sonstigen Hilfsgeistlichen. Die ersteren müssen allen Erfordernissen genügen, die letzteren wenigstens die Reichsangehörigkeit und das Reifezeugnis besitzen. Bezüglich der Hochschulbildung letzterer schweigt sich das Konkordat aus. Da aber der Studiengang aller Geistlichen im kirchlichen Gesetzbuch einheitlich geregelt ist (can. 1365) und auch der Hilfsgeistliche einmal in ein festes Anstel-

lungsverhältnis kommen will, erscheint auch bei diesen ein geordneter Studienweg verbürgt. Eine Ausnahme von der Regel soll auch hier mit staatlichem und kirchlichem Einverständnis gestattet sein. Art. 10 (1).

Um der Staatsbehörde die Möglichkeit zu geben, sich von der Durchführung dieser Bedingungen zu überzeugen, ist in Art. 9 (3) und Art. 10 (2) eine Anzeigepflicht vereinbart worden, nach welcher die Kirche dem Staat die Personalien des für ein kirchliches Amt in Aussicht genommen oder bereits ernannten Geistlichen bekannt gibt. Bei der Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Domkapitels sowie zur Leitung oder zum Lehrer eines Diözesanseminars soll die Anzeigepflicht wenigstens zwei Wochen v o r der Ernennung erfolgen. Dies hat seinen Grund darin, daß dem Staate wegen der Bedeutung, die diesen Stellen zukommt, eine rechtzeitige Prüfung der in Art. 9 (1) a—c — für die Lehrer der Seminare in Art. 12 (2) — festgelegten Bedingungen ermöglicht wird, und er noch Zeit für Vorstellungen hat, sofern solche erforderlich sind. Dagegen kann die Bestellung eines Bistums — Prälatur — Verwesers (also auch die Ernennung eines päpstlichen Administrators, der gemäß can. 312 aus besonderem und wichtigem Grunde mit den Geschäften eines bischöflichen Stuhles bis zur Neuwahl betraut werden kann), eines Weihbischofs und eines Generalvikars, sowie die der Pfarrer, denen ein Pfarramt für dauernd übertragen wird, ohne vorhergehende Benachrichtigung an die Staatsbehörde, erfolgen. Hier ist der Anzeigebestimmung Genüge geschehen, wenn die Personalien „alsbald nach der Bestellung oder Ernennung" der Behörde übermittelt werden.

Aus dieser Anzeigepflicht ein staatliches Einspruchsrecht herzuleiten, scheitert an der ausdrücklichen Bestimmung des Schlußprotokolls: zu Art. 9 Abs. 3 Satz 1 „Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet". Mit dieser Neuregelung ist das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873[29]) gegenstandslos geworden. Dem berechtigten staatlichen Interesse an der Kenntnisnahme der Personalien und der Qualifikation des jeweiligen mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestatteten kirchlichen Amtsträgers ist aber insofern weiter Rechnung getragen, als die Kirche von der Bestellung dem Staat Kenntnis zu geben hat und dem Staate das Recht zusteht, gegen die Bestellung Bedenken geltend zu machen.

Eine schwierige Frage bilden die Patronatsrechte.[30]) Im Hinblick auf Art. 83 der preußischen Verfassung[31]) vom 30. November

[29]) H i n s c h i u s, Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873, S. 97.
[30]) A r n d t, G., Das Kirchenpatronat in Preußen.
W o h l f a h r t, Das Patronat nach dem Rechte des Codex Iuris Canonici und seine Stellung im geltenden deutschen Staatsrecht.
[31]) G i e s e V o l k m a n n, Die preußische Verfassung zu Art. 83.

1920 und auf das in ihm in Aussicht gestellte Gesetz ist in Art. 11 des Konkordats eine Uebergangsbestimmung geschaffen worden. Art. 83 besagt nämlich, daß ein bestehendes Patronat auf Antrag eines Beteiligten nach Ablösung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen, für die ein Gesetz Grundsätze aufstellen soll, aufzuheben ist. Bis zu neuen Vereinbarungen soll nach dem Vertrage die Präsentation für die Stellen, welche ihre rechtliche Grundlage in einem „sogenannten Staatspatronat" haben, durch die Staatsbehörde erst erfolgen, wenn diese sich mit dem Diözesanbischof oder dem Praelatus nullius ins Benehmen gesetzt hat. Der Gang des Verfahrens und der Erlaß der hierzu notwendigen Anweisungen ist Sache des zuständigen Ministers. Diese Regelung erstreckt sich lediglich auf die sogenannten Staatspatronate, da nur diese in Art. 11 behandelt werden. Das staatliche Patronatsrecht geht wie die meisten Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche in Preußen in erster Linie auf die Säkularisation zurück. Der preußische Staat, der durch die Säkularisation Rechtsnachfolger vieler Stifte und Abteien geworden ist, nahm aus dieser Rechtsnachfolge ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Pfarreien für sich in Anspruch. Dabei ging er von dem Standpunkt aus, daß die Bischöfe früher die Besetzung ihrer Pfarreien nicht in Ausübung ihres bischöflichen Amtes vorgenommen haben, sondern im Ausfluß der ihnen als Fürsten zustehenden weltlichen Regierungsgewalt. Mit dem Uebergang dieser auf den preußischen König sei jetzt dieser auch der Berechtigte und Verpflichtete. Aus diesem Grunde nahm nun die preußische Regierung die Besetzung einer großen Anzahl von Pfarreien vor. Die diesem Besetzungsrecht zugrunde liegenden Rechtstitel sind infolge der der ganzen Säkularisation und ihren Auswirkungen anhaftenden Rechtsunsicherheit außerordentlich verschieden und zum Teil sehr umstritten. Nach den Feststellungen des Hauptausschusses des preußischen Landtags[32]) soll es sich noch um etwa 800 Pfarrstellen handeln, deren Besetzungsrecht dem Staate zusteht.

Während in den ersten Bestimmungen des Konkordates mehr die organisatorischen Fragen ihre Regelung fanden, greifen die folgenden Artikel besonders in das religiöse Leben selbst und dessen Entwicklung ein. Nach der Neuregelung der kirchlichen Aemterbesetzung und der Vorbedingungen für die Ausbildung der Geistlichen bringt der Art. 12 in rechtlichem Zusammenhang mit dem Schlußprotokoll Bestimmungen über das Hochschulstudium. Die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten Bonn, Münster, Breslau und an der Akademie Braunsberg bleiben für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen be-

[32]) Vgl. die Berichte über die 82. und 83. Sitzung des Hauptausschusses.

stehen. Die Eingliederung dieser Fakultäten in den Gesamtorganismus der Universitäten brachte es mit sich, daß die allgemeinen akademischen Rechte, wie sie bisher bestanden, unangetastet bleiben mußten. Das hat auch die kirchliche Vertragspartei berücksichtigt und sie griff daher auf die Regelung zurück, wie sie bereits in den Statuten der katholisch-theologischen Fakultäten von Bonn und Breslau niedergelegt war.[33]) Der maßgebende § 48 Buchstabe a und b der Breslauer Statuten und der § 4 Ziff. 1 und 2 der Bonner wurden durch das Schlußprotokoll — zu Art. 12. Abs. 1, Satz 2 — als Bestandteil in das Konkordat aufgenommen und interpretiert. Sie haben einmal die Mitwirkung der Kirche bei der Berufung[34]) zu einer Prefessur, sodann die Ausschaltung[35]) des Dozenten zum Gegenstand, wenn er während seiner Lehrtätigkeit gegen Lehre oder Sittengesetz der Kirche verstößt. Vor der Anstellung eines Dozenten in der Katholisch-Theologischen Fakultät soll der Bischof gehört werden, ob er begründete Einwendungen gegen die Lehre oder den Lebenswandel des zukünftigen Dozenten zu erheben hat. Liegen Beanstandungen von seiten des Bischofs vor, so soll die Anstellung unterbleiben. Die Berufung wird folgendermaßen vor sich gehen: Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wird in vertraulicher Form den Lehrstuhl dem in Aussicht genommenen Dozenten unter Vorbehalt der bischöflichen Aeußerung anbieten. Zugleich wird der Bischof von diesem Angebot in Kenntnis gesetzt und um Gegenäußerung gebeten, für welche ihm eine ausreichende Frist zusteht. In dieser Gegenäußerung muß der Bischof dem Minister etwa vorhandene Bedenken, die er gegen die Lehre und den Lebenswandel des Berufenen hat, in einer seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellten Art und Weise darlegen und begründen. Hat der Bischof keinerlei Beanstandungen, dann wird die Berufung veröffentlicht und die Anstellung kann nun erfolgen. Aehnlich ist der Gang des Verfahrens, wenn ein Dozent der Katholisch-Theologischen Fakultät in seiner Lehrtätigkeit oder in seinen wissenschaftlichen Schriften gegen die Lehre der katholischen Kirche verstößt oder den Erfordernissen seines priesterlichen Lebenswandels nicht die pflichtgemäße Beachtung schenkt. In diesen Fällen hat der zuständige Bischof das Recht, den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von den Vorfällen in Kenntnis zu setzen. Der Minister wird sodann Abhilfe schaffen und den betreffenden Lehrstuhl anderweitig besetzen. Hierbei sollen die aus dem staatlichen Anstellungsverhältnis des

[33]) Kahl, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 18, S. 386 ff.

[34]) Oechsler, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche zu den staatlichen theologischen Fakultäten, S. 23.

[35]) Ders., a. a. O., S. 24.

Beanstandeten entspringenden Rechte erhalten bleiben. Diese Regelung, die aus dem katholischen Dogma zu erklären ist, soll nach dem Konkordat auch auf die Katholisch-Theologische Fakultät Münster und die Akademie Braunsberg ausgedehnt werden. Bisher war sie nur in den Statuten von Bonn und Breslau niedergelegt (1).

In ähnlicher Form befindet sie sich in einer Konvention mit dem Heiligen Stuhl vom 5. Dezember 1902, die das Reich für die Katholisch-Theologische Fakultät der ehemaligen deutschen Universität Straßburg abgeschlossen hat.

Nach dem weiteren Wortlaut des Art. 12 soll der Unterricht in den Diözesanseminaren dem deutschen Hochschulunterricht in den katholisch-theologischen Fakultäten entsprechen. Für beide sollen dieselben kirchlichen Vorschriften gelten. Um dem Minister einen entsprechenden Ueberblick zu bieten, sollen ihm die Statuten und der Lehrplan der Seminare eingereicht werden. Als Lehrer an den Seminaren werden nur solche Geistliche berufen, die in ihrer Lehrtätigkeit den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in den von ihnen vorgetragenen Disziplinen genügen. Sie müssen die erforderliche Eignung hierfür besitzen. Gemäß dem Schlußprotokoll — zu Art. 12, Abs. 2, Satz 4 — wird die Eignung durch eine wissenschaftliche Arbeit, die einer akademischen Habilitationsschrift entsprechen muß, nachgewiesen. Ist diese von besonderer Bedeutung, so kann von dem Erfordernis einer theologischen Promotion Abstand genommen werden.

Meinungsverschiedenheiten, die in Zukunft etwa zwischen den hohen Vertragschließenden über die Auslegung der Vertragsbestimmungen entstehen, sollen „auf freundschaftliche Weise" gemäß Art. 13 beseitigt werden — eine Vorschrift, die schnell zu Papier gebracht ist, die aber sicher bei ihrer Verwirklichung große Schwierigkeiten mit sich bringen dürfte. Nur eine bona fides auf beiden Seiten wird hier zum erwünschten Ziele führen können.

Die Schlußbestimmung des Art. 14 besagt, daß der deutsche und der italienische Text des Vertrages gleiche Kraft und Geltung haben sollen (1).

Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der am 13. August 1929 in Berlin erfolgt ist, tritt der Vertrag in Kraft, und die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben (2).

Die preußische Ratifikationsurkunde, die von allen Staatsministern unterzeichnet ist, lautet: „Nachdem der von dem Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Bevollmächtigten des preußischen Staatsministeriums am 14. Juni 1929

in Berlin unterzeichnete Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl und das zugehörige Schlußprotokoll, die wörtlich, wie folgt, lauten (Text des Vertrages und des Schlußprotokolls wird hier eingesetzt): die verfassungsmäßige Zustimmung des preußischen Landtags gefunden haben und die Rechte des preußischen Staatsrates gewahrt sind, erklärt das preußische Staatsministerium, daß es den Vertrag sowie das Schlußprotokoll bestätigt und verspricht, sie erfüllen und ausführen zu lassen. Berlin, den 13. August 1929. Das Preußische Staatsministerium."

Mit diesem Vertrag ist die Neuregelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem preußischen Staate und der katholische Kirche erfolgt. Man hat versucht, den Anforderungen beider Parteien gerecht zu werden. Ob den wichtigsten und vielgestaltigen Interessen des Freistaates Preußen, die sich zum Teil auch mit denen des Reiches decken, in jeder Hinsicht Rechnung getragen worden ist, wird und muß die Zukunft lehren.

Dritter Teil.

I. Der Vertrag und die Reichsverfassung von Weimar.

Unterzieht man nun diesen Vertrag einer rechtlichen Würdigung, so ergeben sich zwei Fragen: einmal die Frage, ob der Freistaat Preußen überhaupt befugt war, einen Vertrag dieser Art abzuschließen, sodann die Frage, ob sich die Bestimmungen des Konkordates inhaltlich innerhalb des Rahmens der Reichsverfassung halten. Die Beantwortung der ersten Frage hängt einerseits zusammen mit der juristischen Struktur der Vertragsparteien, andererseits mit der Rechtsnatur der zwischen beiden getroffenen Vereinbarungen. Daher ist zuerst die juristische Stellung der Kontrahenten, dann die Rechtsnatur der Konkordate zu behandeln und von den gefundenen Ergebnissen ausgehend, die Frage nach der Zuständigkeit (Art. 78 Abs. II RV.) zu prüfen. Die Beantwortung der zweiten Frage findet sodann auf Grund der materiell-rechtlichen Prüfung statt.

1. *Die Vertragsparteien.*

Auf der einen Seite zeichnet der Freistaat Preußen als Vertragspartei. Die Frage, ob die deutschen Länder unter Geltung der Reichsverfassung noch Staaten im Sinne der allgemeinen Staatslehre sind, ist zu bejahen. Während nach Inkrafttreten der Reichsverfassung noch manche Staatsrechtslehrer den Staatscharakter der Länder verneint haben, hat sich im Laufe der letzten Jahre fast allgemein die Ansicht durchgesetzt, daß die Länder auch heute noch, trotz aller Eingriffe in ihre Rechtssphäre, die die Verfassung von

Weimar infolge unitarischer Gedanken und Bestrebungen mit sich brachte, als Staaten im Rechtssinne anzuerkennen sind.[1]) Das Land Preußen ist ‚Staat' und als solcher Subjekt des Völkerrechtes, wenn auch in der völkerrechtlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit beschränkt wegen seiner Zugehörigkeit zum Oberstaat ‚Deutsches Reich'. Preußen kann — innerhalb der noch zu besprechenden Grenzen — kraft eigener Staatshoheit, nicht kraft Uebertragung durch das Reich Verträge mit auswärtigen Mächten schließen. Es kann sich in allen Angelegenheiten, deren Regelung seiner Gesetzgebung zusteht, völkerrechtlich berechtigen und verpflichten. Art. 78 Abs. II RV. —

Gegenkontrahent des preußischen Staates ist der Papst. In seiner Person vereinigen sich zwei Funktionen; einmal ist er der Träger der Staatsgewalt im Kirchenstaate, sodann aber auch das Oberhaupt der gesamten katholischen Kirche.

Seit der Unterzeichnung der Lateranverträge[2]) am 11. Februar 1929 und ihrer Ratifikation am 7. Juni selbigen Jahres ist der Kirchenstaat, der infolge der Annexionserklärung vom 8. Oktober 1870 sowie ihrer Durchführung sein Ende erreicht hat[3]), wieder neu entstanden. Nach geltender Rechtslehre sind die wesentlichen Merkmale für den Staatsbegriff immer noch Staatsvolk, Staatsgewalt und Staatsgebiet. Prüft man die 27 Artikel der Lateranverträge auf diese Elemente hin, so gewahrt man deren Vorhandensein. Art. 2

[1]) Anschütz, Handbuch des deutschen Staatsrechts, S. 296 ff. Thoma, ebd. S. 170. 177 (mit reicher Literaturangabe). Jellinek, Jahrb. d. öff. Rechts, Bd. IX, S. 81. Ders., im Handb. d. Politik, Bd. III, S. 10 ff. Nawiasky, Grundprobleme, S. 1, Nr. 3. Hatschek, Deutsches u. preuß. Staatsrecht, Bd. I, S. 33, 112. Arndt, Reichsverfassung, S. 3. Wenzel, a. a. O., S. 312. Finger, a. a. O., S. 194. Hubrich, Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, S. 48. Stier-Somlo, Die rechtliche Natur und politische Eigenheit des Deutschen Reiches im Handbuch der Politik, Bd. III, S. 3; sowie der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches, Bd. 116, S. 29. „Daß die Länder Staaten im Rechtssinne geblieben sind, beweist schließlich noch die Bestimmung in Art. 78 II RV.". Giese, S. 46/7, allerdings will den Staatscharakter der Länder nur im Sinne der neuen Terminologie der Reichsverfassung gelten lassen. Ebenso Ders., Staatsrecht, S. 81—84.

A. M. Poetzsch-Heffter, a. a. O. S. 79/80 Note e: „Der Ausdruck Staat wird gewissermaßen ehrenhalber auf sie — scl. Länder — angewandt."

[2]) Die Lateranverträge zwischen dem Hl. Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929, italienischer und deutscher Text Freiburg-Br. 1929. Das Konkordat vom 11. Februar 1929, abgeschlossen zwischen dem Hl. Stuhl und Italien, amtlicher Wortlaut und deutsche Uebersetzung in: Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht, Hamburg 22. Heft, Hamburg 1929.

[3]) Wehr, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes vor und nach dem Untergang des Kirchenstaates. S. 103/04.

normiert in genereller Fassung die Souveränität des Papstes: „L'Italia riconera la soveranità della Santa Sede". Art 3 spricht dem Papst die ausschließliche Gewalt und souveräne Jurisdiktion über den Vatikan zu — Staatsgewalt. Durch Art. 3 wird das volle Eigentumsrecht anerkannt und unter Hinzuziehung weiterer um den engeren Vatikan gelegener Gebietsteile eine souveräne vatikanische Freistatt mit dem Namen Città del Vaticano — die Grenzen dieses Staatsgebietes sind in den dem Vertrage beigegebenen Plänen[4]) festgelegt — geschaffen. Die Art. 4—23 sind Einzelbestimmungen über die Ausübung der Souveränitätsrechte. Sie regeln die Frage der staatlichen Hoheitsrechte: Gerichtsbarkeit, Gesandtschaftswesen, Zoll-, Steuer- und Paßangelegenheiten sowie Post- und Verkehrsverhältnisse. Besonders bemerkenswert ist noch Art. 9, der ausdrücklich von den Personen im Staatswesen spricht, — Staatsvolk (Art. 9: In conformità alle norme del diritto internazionale sono soggette alle soveranita della Santa Sede tutte le persone aventi stabile residenze nella Città del Vaticano) und sie unter die Souveränität des Papstes stellt. Damit sind die Begriffsvoraussetzungen des Staates gegeben. Daß es sich um einen Miniaturstaat handelt — die amtliche Bezeichnung ‚Città' und nicht ‚Stato' ist mit Absicht gewählt worden und besagt dies schon — ist für die Staatsqualifikation rechtlich bedeutungslos[5]). Neben der staatsrechtlichen Souveränität sichern die Lateranverträge dem Papst auch die völkerrechtliche Souveränität zu; denn Art. 12 erkennt ausdrücklich das aktive und passive Gesandtschaftsrecht der Kurie zu. Ob es sich nun bei diesem Staate um eine staatliche Neuschöpfung handelt, wie es die Ansicht der italienischen Vertragspartei ist, oder ob der neue Kirchenstaat ein Fortleben des alten, wenn auch in stark verkleinerter Form darstellt, wie es die kuriale Auffassung ist, mag dahingestellt sein. Tatsache ist, daß de iure der Kirchenstaat sowohl in staatsrechtlicher als auch in völkerrechtlicher Hinsicht wieder besteht, und daß der jeweilige Papst das oberste Organ dieses Kirchenstaates ist.

In der anderen Funktion ist der Papst Oberhaupt der katholischen Kirche. Seine Rechtsstellung als Oberhaupt der katholischen Christenheit hat ihren Niederschlag gefunden im Gesetzbuch der katholischen Kirche, dem Codex Iuris Canonici. Der can. 218 § 1, § 2[6]) beantwortet die Frage mit den einfachen und doch inhalts-

[4]) Siehe Anhang zum Vertrag in Acta Apostolicae Sedis, Nr. 6 vom 7. Juni 1929: „Territorio della State vella Città del Vaticano" Allegato I—III, S. 223 ff.

[5]) Fischer, Konkordat und Staatsvertrag in JW., Heft 16, 1929, S. 1006.

[6]) Vermersch, Epitome Iuris Canonici cum Commentariis Titulus VII. Caput. I, pag. 192—196. — Weruz, Ius Canonicum, p. 563. — Augustine, zu can. 218.

reichen Worten: „Romanus Pontifex, Beati Petri in primatu Successor, habet non solum primatum honoris, sed supremam ut plenam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam tum in rebus quae ad fidem et mores, tum in iis quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent. Haec potestas est vere episcopalis, ordinaria et immediata tum in omnes et singulas ecclesias, tum in omnes et singulos pastores et fideles, a quavis humana auctoritate independens". Nach diesem Canon ist der Papst oberster Lehrer und Gesetzgeber, Richter und Verwalter der katholischen Gesamtkirche[7]). In dieser Stellung stehen ihm Machtbefugnisse zu, wie sie sonst nur in ähnlicher Art den Oberhäuptern der weltlichen Staaten zukommen. Eine Folge dieser umumschränkten geistlichen Rechtsstellung des Papstes ist es, daß ihm allein die gesamte Vertretungsbefugnis im Verhältnis zu fremden Mächten zukommt (can. 1518).

Will man zu einer Erfassung der juristischen Struktur der Stellung des Papstes innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft kommen, so darf man nicht die Elemente seiner weltlichen und geistlichen Macht miteinander verquicken. Man muß einen scharfen Trennungsstrich ziehen zwischen dem Papst in seiner Eigenschaft als Träger der Staatsgewalt im Kirchenstaate und dem Papste in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche. Für einen Konkordatsabschluß kommt der Papst aber immer nur in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche in Frage[8]). Das geht einmal schon aus dem Umstand hervor, daß kein Staat ein Interesse daran hat in seinen staatskirchenrechtlichen Fragen mit dem Papst als Oberhaupt des Zwergstaates ‚Città del Vaticano' zu paktieren, sondern nur mit ihm als Oberhaupt der katholischen Kirche, ferner aus der langen und reichhaltigen Geschichte der Konkordate. Schlägt man die „Raccolta di Concordati su Materie Ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità Civile" auf, jenes Werk, in welchem alle Konkordate bis zur Gegenwart[9]) verzeichnet sind, so wird durch jede Parteibezeichnung, mag sie nun ‚Sedes Apostolica', ‚Sua Sanctitas', ‚Sanctissimus Dominus', ‚Pontifex maximus' oder ‚servus servorum Dei' lauten, der Papst immer mit einer nur dem Oberhaupt der Kirche gebührenden Bezeichnung benannt.

Ob die völlige völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit — die Völkerrechtssubjektivität — dem Papst auch in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche zukommt, ist bestritten.

[7]) Knubben, Subjekte des Völkerrechtes, S. 429.

[8]) Hinschius, a. a. O., S. 275: „Der Papst schließt als Oberhaupt der katholischen Kirche, als spiritueller Souverän derselben die Konkordate ab."

[9]) 5. luglio 1098 — „Legazia di Sicilia." — 24 giugno 1914 — „Concordato fra Pio X. e Pietro i Re Di Serbia".

Während Giese, v. Liszt, Lange-Ronneberg[10]) u. a. die Völkerrechtssubjektivität des Papstes leugnen, wird diese von Anzilotti, Hatschek, Verdroß und Strupp[11]) bejaht. Es ist unmöglich im Rahmen dieser Arbeit die schon so oft behandelte Streitfrage eingehend zu erörtern. Das Hauptargument der Gegner der Völkerrechtssubjektivität des Papstes besteht in dem Satz, nur Staaten können Völkerrechtssubjekte sein. Dieser Satz ist aber nicht ein Gebot der Logik, sondern hat nur Gültigkeit infolge seiner Anerkennung durch die Völkerrechtsgemeinschaft, er verliert seine Gültigkeit, sobald die Völkerrechtsgemeinschaft oder einzelne Glieder derselben durch die Anerkennung von Nichtstaaten als Völkerrechtssubjekte diesen Satz durchbrechen. „Es steht", wie Strupp[12]) hervorhebt, „nichts im Wege, daß zwei oder mehrere Staaten oder auch alle mit einem je nach dem engeren oder größeren personellen Geltungsbereich Völkerrechtssubjekte anerkennen, die nicht Staaten sind". Im Verhältnis zu den sie anerkennenden Staaten sind diese Nichtstaaten infolge der Anerkennung dann Völkerrechtssubjekte. Tatsächlich finden sich in der Völkerrechtspraxis Fälle genug, in denen zur völkerrechtlichen Berechtigung und Verpflichtung eine Staatsqualität nicht mehr vorausgesetzt wird[13]). Mit der Aufgabe des Satzes, daß nur Staaten Völkerrechtssubjekte sein können, ist aber, wie Fleischmann[14]) richtig erkennt, die grundsätzliche Möglichkeit gegeben, auch Einzelpersonen als Völkerrechtssubjekte anzuerkennen. Daher bestehen keine theoretischen Bedenken gegen die Anerkennung des apostolischen Stuhles als Subjekt des Völkerrechts. Und tatsächlich ist auch mit Anzilotti, Knubben, Verdroß und Strupp[15]) die Völkerrechtssubjektivität des Papstes ohne weiteres im Verhältnis zu den Staaten zu bejahen, die im aktiven und passiven Gesandtschaftsrecht[16]) zu ihm stehen oder ihn gar ausdrücklich, wie z. B. Bayern und einige Randstaaten, völkerrechtlich anerkannt haben. Es gilt eben bezüglich der völkerrechtlichen Stel-

[10]) Giese, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 1, S. 670. v. Liszt, Völkerrecht, S. 86. Lange-Ronneberg, Die Konkordate, S. 114 ff.

[11]) Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 112. Hatschek, Völkeredht, S. 86. Verdross, Völkerrechtsgemeinschaft, S. 154. Strupp, Grundzüge des Völkerrechts, § 3.

[12]) Strupp, a. a. O. § 3.

[13]) Waldecker, Allgemeine Staatslehre, S. 359.

[14]) Fleischmann, Völkerrecht, S. 92.

[15]) Anzilotti, a. a. O., S. 112. Knubben, a. a. O., S. 433. Verdross, a. a. O., S. 150. Strupp, a. a. O., S. 118.

[16]) Gerade auf dem diplomatischen Gebiete wurde die Kirche als am internationalen Verkehr teilnehmende Macht besonders hervorgehoben durch Art. 4 des „Réglement sur le rang entre les agents diplomatiques" vom 19. März 1815, in dem den päpstlichen Vertretern vor allen anderen diplomatischen Agenten der Vorrang eingeräumt wird.

lung des Papstes mehr denn je der Satz, den Gustav Rümelin bezüglich der katholischen Kirche innerhalb des Staates geschrieben hat: „. . . Ich halte dafür, daß das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche nicht nach philosophisch oder staatsrechtlich konstruierten Theorien, nicht nach abstrakten Kulturidealen, sondern auf dem Boden des Verfassungsrechtes nach Gesichtspunkten der praktischen Politik, nach empirisch gegebenen Interessen des Staates und der Gesellschaft zu ordnen sind."

Es bleibt nach den obigen Ausführungen daher nur die Frage zu prüfen, ob der Freistaat Preußen den apostolischen Stuhl irgendwie, sei es ausdrücklich, sei es durch konkludente Handlungen als Völkerrechtssubjekt anerkannt hat. Es wird nun von manchen Autoren die Anerkennung des Papstes als Völkerrechtssubjekt aus der Tatsache des erfolgten Konkordatsschlusses hergeleitet mit der Begründung, der Abschluß von Konkordaten setze Völkerrechtssubjektivität der Vertragschließenden voraus. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die Natur der Konkordate als völkerrechtliche Verträge erst eine Folge der Völkerrechtssubjektivität der Parteien ist[17]). Die Anerkennung des apostolischen Stuhls als Völkerrechtssubjekt durch Preußen geht jedoch aus der Entwicklung der diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und dem apostolischen Stuhl hervor. Der Freistaat Preußen hatte nach dem Weltkrieg bis zum April 1920 eine eigene Gesandtschaft beim apostolischen Stuhl. Diese Gesandtschaft ist zu diesem Zeitpunkt in der Reichsbotschaft aufgegangen[18]). Der Reichsbotschafter beim Vatikan ist zugleich im Namen Preußens und der päpstliche Nuntius beim Reich zugleich bei Preußen beglaubigt[19]). Unterhält Preußen somit auch heute noch diplomatischen Verkehr mit dem apostolischen Stuhl, so folgt daraus, daß es auch heute noch den apostolischen Stuhl völkerrechtlich anerkennt. Demnach ist der Papst von Preußen als Völkerrechtssubjekt anerkannt.

2. *Die Rechtsnatur der Konkordate.*

Die Rechtsnatur der Konkordate war von jeher Streitobjekt der Wissenschaft. Sie hat je nach der persönlichen Einstellung des einzelnen zu dem Problem Staat und Kirche verschiedene Beantwortung gefunden. Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, eingehend zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Denn all das, was zu diesem Thema zu sagen war, ist bereits gesagt worden. Mag der Streit

[17]) Liszt-Fleischmann, a. a. O. § 7 IV. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, § 26, S. 71.

[18]) Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 100, S. 128. Handbuch für den preußischen Staat 1929, S. 142/3.

[19]) Wahl, Die deutschen Länder in der Außenpolitik, in: Tübinger Abhandl. z. öff. Recht, Heft 22, S. 114.

in der Theorie auch weitergehen, in der Praxis — und das ist das wesentliche — dürfte er schon lange entschieden sein.

Im wesentlichen sind drei Theorien über die Rechtsnatur der Konkordate aufgestellt worden: die Privilegientheorie, die Legaltheorie und die Vertragstheorie.

Die Privilegientheorie geht von der Suprematie der Kirche über den Staat aus. Nach ihr soll ein Konkordat ein Privileg sein, ein jederzeit vom Papste widerrufbarer Gnadenbeweis. Die Bindung des Papstes sei nur rein moralischer Natur. Daher sei der Papst dann, wenn er das Fortbestehen des Konkordates als nicht mehr vereinbar mit dem Wohl der Kirche hält, zum Widerruf berechtigt. In dem Professor des Kirchenrechts an der Gregoriana in Rom. Kardinal Tarquini, sowie in de Avecedo und v. Bonald[20]) hat diese Theorie ihre bedeutendsten Verteidiger gefunden. Ihr ist nicht beizutreten. Diese Theorie steht und fällt mit dem Grundsatz der Superiorität der Kirche über den Staat. Dieser Grundsatz läßt sich aber, weil unvereinbar mit der heutigen Rechtslage und dem geltenden Recht widersprechend, nicht aufrecht erhalten.

Im Gegensatz zur Privilegientheorie steht die Legaltheorie. Sie ist die Reaktion gegen die Privilegientheorie. Tendiert die erstere extrem zur Kirche hin, so die letztere extrem zum Staate. Die Legaltheorie hat ihren Ursprung in der Allgewalt des Staates. Nur der Staat ist Quelle allen Rechtes und alleiniger Träger der absoluten Souveränität. Daher steht der Staat über der Kirche und diese ist ihm als autonomer Verband eingegliedert. Da die Kirche dem Staate untertan und seiner Gesetzgebung unterworfen ist, entfällt jegliche Verhandlungsbasis und Vertragsmöglichkeit. Die Konkordate sind also lediglich als jederzeit widerrufliche Staatsgesetze anzusehen. Bedeutende Juristen haben sich diese Lehre zu eigen gemacht und sie, wenn auch mit Abweichungen und verschiedenen Argumentationen, verfochten. Die Kirchenrechtler Hinschius, Stutz, Sohm und der württembergische Professor und Politiker Sarwey haben sich zur Legaltheorie bekannt[21]). Aber auch dieser Theorie kann nicht beigepflichtet werden. Einmal ist ihr entgegenzuhalten, daß der Staat beim Konkordatsabschluß nicht mit seinen Untertanen kontrahiert, sondern mit dem Papste, dem Oberhaupt der katholischen Gesamtkirche, sodann ist die Tatsache nicht zu

[20]) Tarquini, Institutiones iuris ecclesiastici publici, sowie in seiner Schrift an v. Bonald, Arch. für kath. Kirchenrecht, Bd. 38, übers. von Hergenröther, S. 56—59. — de Avecedo, Della natura carattere essenziale de concordati. — Bonald, Deux questions sur le concordat de 1801.

[21]) Hinschius, in Marquardsen, a. a. O. S. 277. Stutz, Kirchenrecht, a. a. O., Bd. 5, S. 397. Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt, S. 53. Sarwey, a. a. O. 2. Jahrg., S. 267—290; 3. Jahrg., S. 289.

leugnen, daß Staat und Kirche voneinander unabhängige Rechtssphären und Befugnisse haben, auf die ein Rechtsanspruch dem anderen Teil nicht zusteht. Daß dem so ist, hat auch der Staat in allen Verhandlungen mit der Kirche im 19. und 20. Jahrhundert anerkannt; überdies ergibt es sich schon aus der Tatsache der Verhandlungen selbst. Denn wozu würde der Staat, wenn er durch einen Akt der Gesetzgebung dasselbe erreichen kann, den meist recht schwierigen Weg der Unterhandlungen und des formellen Vertragsabschlusses wählen[22]). Deshalb besteht durchaus die Möglichkeit, daß beide Teile Vereinbarungen treffen, auf Grund derer im Ausgleich der beiderseitigen Interessen dem Staate von der Kirche Befugnisse auf kirchlichem Gebiete eingeräumt werden, während umgekehrt der Staat sich verpflichtet, seine Gewalt in bestimmtem Umfang in den Dienst der Kirche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu stellen. So beweist gerade der Abschluß von Konkordaten, daß der Grundsatz von der Allgewalt des Staates über die Kirche, theoretisch zwar verfechtbar, in der Praxis teilweise durchbrochen wird.[23])

Eine vermittelnde Stellung zwischen diesen beiden Extremen nimmt die Vertragstheorie ein. Sie geht zurück auf den Gedanken der Koordination von Staat und Kirche und in diesem Gedanken kommt sie zur Vertragsmöglichkeit zwischen beiden Gewalten. Nach ihr sind die Konkordate zweiseitige Verträge zwischen Kirche und Staat mit rechtlicher Bindung, sogenannte contractus synallagmatici. Sie sind also Verträge, die verpflichtend wirken und nicht lediglich eine moralische Bindung statuieren. Diese Theorie hat sich in der Praxis durchgesetzt und hat den Vorzug, der Wirklichkeit am meisten gerecht zu werden. Der Beweis der Vertragsnatur wird erbracht durch die Vertragsfähigkeit der Kontrahenten[24]), durch ihre Form, welche die bei Verträgen übliche ist, sowie durch die Art und Weise ihres Zustandekommens. Zuerst finden die beiderseitigen Verhandlungen statt, dann erfolgt der feierliche Abschluß dieser Verhandlungen und die Verkündigung im staatlichen und kirchlichen Gesetzblatt. Schließlich spricht noch Inhalt und Name — conventio, pactum, concordatum: Vereinbarung, Uebereinkunft für die Vertragsnatur. So hat sich dann auch die überwiegende Zahl von Juristen auf den Standpunkt der Vertragstheorie gestellt. Ihre Hauptvertreter sind Friedberg, Walter, Phillips, Richter-Dove, Schulte, Bornagius, Bluntschli, Heffter, Böckenhoff-Koeniger, Sägmüller, von Czapski u. a.[25]). Auch Wernz[26]) lehnt sich an die Ver-

[22]) Sanders, a. a. O., S. 97.

[23]) Kreitinger, a. a. O., S. 8.

[24]) Siehe oben S. 35 und S. 39.

[25]) Friedberg, Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts, 6. Aufl., Bd. 2, S. 161 § 48. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller Konfessio-

tragsnatur der Konkordate an. Er schreibt: „Lex pontificia et civilis lata pro particulari quadam re publica ad ordinandas relationes inter Ecclesiam et Statum circa materiam aliqua ratione utramque potestatem sive societatem concernentem, quae adjunctam habet vim pacti publici inter Sedem Apostolicam et illam rem publicam initi et utramque partem vere obligantis".

Zwar wird auch heute noch vielfach behauptet,[27]) daß die kuriale Seite an dem Standpunkt der Privilegientheorie festhalte; dem gegenüber ist zu betonen, daß gerade die Päpste der letzten Jahrzehnte sich deutlich und oft dahingehend ausgesprochen haben, daß die Konkordate zweiseitige, beide Teile rechtlich bindende Verträge sind. In diesem Sinne äußerte sich Pius VII.[28]) „Haec concordata habent vim veri contractus utrimque obligantis". Pius IX. in der Allocution vom 17. Dezember 1860[29]). Leo XIII. in der Bulle „Immortale Dei" vom 1. November 1885[30]). Pius X. in der Allocution vom 14. November 1904[31]), im Konsistorium vom 25. März 1905 und vor allem in der Enzyklika „Vehementer nos" vom 11. Februar 1906.[31a]) Ebenso scheint der Codex Iuris Canonici auf dem Standpunkt der Vertragstheorie zu stehen, da die Fortgeltung der Konkordate nicht in can. 4 — eine Norm, die von den Privilegien spricht — sondern in can. 3 ausgesprochen ist.[32])

Damit dürfte der Beweis der Vertragsnatur der Konkordate hinreichend erbracht worden sein. Wenn nun der Vertragscharakter der Konkordate feststeht, so ist damit noch nicht gesagt, zu welcher Kategorie von öffentlich-rechtlichen Verträgen — nur solche können natürlich in Frage kommen — sie zählen. Auch hier sind die Meinungen wieder geteilt. Die Mehrzahl der eben erwähnten Ju-

nen, S. 120. Phillips, Lehrb. d. Kirchenrechts, 3. Aufl., S. 33. Richter-Dove, Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts, 8. Aufl., S. 294 § 88,1. Schulte, a. a. O. § 83 II, S. 455. Balve, a. a. O. § 91, S. 155/56. Bornagius, a. a. O. S. 114/15. Bluntschli, a. a. O., S. 250, 251, § 443 c. Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Boeckenhoff-Koeniger, Kath. Kirche und moderner Staat, S. 100 ff. Sägmüller, a. a. O., S. 58—60. v. Czapski, Die prinzipiellen Elemente und die rechtliche Natur der Konkordate, S. 53.

[26]) Wernz, Jus Decretalium, Bd. I, S. 216, 192, 193.

[27]) u. a. von Kahl (Sten. Ber. d. Deutschen Reichstags, 1925 S. 2385 B), indem er sich auf eine Entscheidung des obersten päpstlichen Gerichtshofes — die Sacra Romana Rota vom 15. März 1610 beruft (Abgedr. in: Dtsch. Ztschr. f. Kirchenr., Bd. 2, S. 454).

[28]) Wernz, Jus decretalium, Bd. 1, S. 217.

[29]) Arch. f. kath. Kirchenrecht, VI, S. 322.

[30]) Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 55, S. 306—324.

[31]) zit. bei Lange-Ronneberg, a. a. O., S. 93.

[31a]) Enzyklika „Vehementer nos" zit. bei Schneider, F. E., S. 44.

[32]) Eichmann, Lehrb. des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Cononici, Bd. 1, S. 79.

risten erklärt die Konkordate als quasi völkerrechtliche Verträge oder Verträge sui generis und nur wenige als völkerrechtliche Verträge selber. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob der Papst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche Subjekt des Völkerrechts ist. Bejaht man diese Frage — wie oben geschehen[33]) —, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Konkordate wahre völkerrechtliche Verträge[34]) sind, nicht nur weil sie in Form und Abschluß den Gepflogenheiten des Völkerrechts entsprechen, sondern vor allem deswegen, weil sie infolge der juristischen Struktur der Stellung des Papstes als Völkerrechtssubjekt den noch fehlenden Rest völkerrechtlichen Charakters erhalten.

Als völkerrechtliche Verträge aber bedürfen die Konkordate erst der Ratifikation, um eine Bindung der Vertragsparteien herbeizuführen. Mit erfolgter Ratifikation ist der Vertrag dann völkerrechtlich in Kraft getreten.

Von dieser völkerrechtlichen Seite der Konkordate ist die staatsrechtliche zu trennen. Soll der Vertragsinhalt auch im innerstaatlichen Leben Wirksamkeit erlangen, so müssen die Vertragsnormen zu innerstaatlichem Recht erklärt werden. Für die Frage der innerstaatlichen Rechtsgeltung haben die allgemeinen Grundsätze Anwendung zu finden. Das Konkordat muß in den verfassungsmäßigen Formen als Gesetz beschlossen, das Gesetz hierauf ausgefertigt und verkündet werden.

3. *Die Frage der Zuständigkeit nach Art. 78 II der Reichsverfassung.*

Nachdem festgestellt wurde, daß die Konkordate ihrer Natur nach Verträge, und zwar völkerrechtliche sind, und daß diese Verträge vom Papst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche mit den Regierungen abgeschlossen werden, kann nunmehr der Frage näher getreten werden, ob Preußen zum Abschluß des Konkordates überhaupt zuständig war.

Da sich das Vertragsschließungsrecht der Länder nur auf die Angelegenheiten erstreckt, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, ist zunächst zu prüfen, ob Preußen zu der im Konkordat erfolgten Regelung seiner Rechtsbeziehungen zur katholischen Kirche befugt war.

Dem Vertragsschließungsrecht der Länder ist alles entzogen, was entweder zur ausschließlichen Reichsgesetzgebung zählt oder sonst vom Reiche gesetzlich geordnet ist. Demnach können alle Materien,

[33]) vgl. o. S. 39.

[34]) Müller, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die Friedenskonferenzen, S. 29.
Bock, Die Einwirkung der Reichsverfassung auf die Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, S. 18/19.

deren Regelung der ausschließlichen Reichskompetenz vorbehalten ist, nicht zum Gegenstand von Länderverträgen werden, desgleichen aber auch diejenigen nicht, zu deren Regelung die Länder neben dem Reich befugt sind, sobald und soweit das Reich seine Kompetenz auf sie erstreckt hat, denn nur „solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung" (Art. 12 Abs. I)[35]). RV.

Was nun die Materie des Staatskirchenrechts betrifft, so ist die Kompetenzzuweisung an die Gesetzgebungshoheit des Reiches weder im Katalog der ausschließlichen (Art. 6 RV.), noch der konkurrierenden (Art. 7 8 RV.) Reichsgesetzgebung ausgesprochen. Ferner scheidet für diese Materie die Bedarfsgesetzgebung aus (Art. 9 RV.). Lediglich in Art. 10 RV., der die Grundsatzgesetzgebung enthält, spricht der Gesetzgeber aus, daß das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufstellen kann. Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt darin, daß das Reich für das Gebiet des Staatskirchenrechts nur beschränkt zuständig ist: es darf nur „allgemein leitende Rechtssätze, maßgebliche Richtlinien"[36]) aufstellen, nach denen dann den Ländern die nähere Regelung und Ausgestaltung ihrer Rechtsbeziehungen zu den Religionsgesellschaften vorbehalten bleibt. Von dem Rechte der Aufstellung von Grundsätzen für „die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften" hat der Reichsgesetzgeber in der Verfassung selbst schon in hohem Maße Gebrauch gemacht. In den Art. 135—141, 142—149 RV. sind die wichtigsten und vor allem eine Regelung erheischenden Materien über die Stellung der Religion und Religionsgesellschaften im Staate sowie über das Verhältnis der Kirche zum Bildungs- und Schulwesen grundsätzlich normiert worden. Die Durchführung dieser Grundsätze aber liegt den Ländern ob, sie sind berechtigt, die vom Reichsgesetzgeber aufgestellten Richtlinien im einzelnen näher auszuführen. Die Länder sind zuständig, im Rahmen dieser Grundsätze die gesetzliche Regelung staatskirchenrechtlicher Fragen vorzunehmen. Der Freistaat Preußen hat daher das Recht zur vertraglichen Regelung seiner Rechtsbeziehungen zur katholischen Kirche.

[35]) So die herrschende Lehre, u. a. Anschütz zu Art. 78, Anm. 4; Giese zu Art. 78, Anm. 3; Heckel, J., AdöR NF., Bd. 7, S. 215; Wolgast, AdöR NF, Bd. 5, S. 24; Wahl, a. a. O., S. 53; Elben, a. a. O., S. 15 ff.

A. M. Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht, Bd. 2, S. 442; Reichsstaatsrecht, Bd. 1, S. 442, der auch in der konkurrierenden Reichskompetenz eine Schranke des Vertragsrechts der Länder sieht.

[36]) Giese, Anm. 1 zu Art. 10 RV.; Ders., Kirchenpolitisches System, S. 33. Anschütz, Anm. 1 zu Art. 10 RV. —

Nun besagt aber Art. 78 Abs. II RV., daß zu Verträgen, welche die Länder mit auswärtigen Staaten schließen, die Zustimmung des Reiches erforderlich ist. Dem Reiche soll — entsprechend dem unitarischen Zug der Reichsverfassung — durch diese Norm ein Mitwirkungsrecht beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge der Länder gesichert werden.

Indessen fallen die Konkordate nicht unter Art. 78 Abs. II RV. In Art. 78 RV. wird absichtlich nur die Zuständigkeit der Länder bezüglich ihrer Verträge mit auswärtigen Staaten begrenzt. Zwar sind die Konkordate Verträge, aber keine Verträge zwischen zwei oder mehreren Staaten, sondern Verträge, bei denen — wie bereits festgestellt — auf der einen Seite ein Staat Partei ist, auf der anderen der Papst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche als Vertragsgegner steht. Die kuriale Partei aber als ‚Staat' anzusehen, ist abwegig. Mag auch die Papstkirche als sichtbarer Rechtsorganismus in mancher Hinsicht staatsähnlichen Charakter tragen, als ‚Staat' selber kann sie nicht betrachtet werden, weil ihr die Voraussetzungen hierzu fehlen, da sie nicht den gesamten Erfordernissen des Staatsbegriffs entspricht. Die katholische Kirche ist nach Gewohnheitsrecht, wie es sich seit dem Mittelalter innerhalb der Kulturgemeinschaft entwickelt hat, Universalkirche, die als Anstalt nach außen durch den Papst vertreten wird. Sie ist ein außerstaatliches, internationales publizistisches Rechtssubjekt, ausgestattet mit Vertragsfähigkeit und Gesandtschaftsrecht. Daher kann der Papst als Repräsentant dieser Kirche auch nicht Vertreter eines Staates sein. Daß aber der Gesetzgeber von Weimar in Art. 78 RV. die Fassung ‚auswärtige Staaten' gerade deswegen gewählt hat, um den Ländern die Regelung ihrer Rechtsbeziehungen zum apostolischen Stuhl zu belassen, geht eindeutig aus der Entstehungsgeschichte des Art. 78 RV. und den Verhandlungen in der verfassunggebenden Nationalversammlung hervor.

Die beiden ersten Entwürfe einer Verfassung des Deutschen Reiches — der unveröffentlichte Vorentwurf vom 3. Januar 1919[37]) und der veröffentlichte Entwurf vom 20. Januar 1919[38]) — besagen in § 3 — dem Vorläufer des jetzigen Art. 78 RV. — „Reichsangelegenheiten, die ausschließlich der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs unterliegen, sind: 1) die Beziehungen zum Ausland". Bereits im dritten Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches vom 17. Februar 1919[39]) wurde diese Fassung aufgegeben und anstelle des § 3 trat nun Art. 4 mit den Worten: „Die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten sind in Gesetzgebung und Verwaltung ausschließlich Sache des Reiches". Die Fassung ‚auswärtige

[37]) Triepel, Quellensammlung, S. 6.
[38]) Ebd., S. 10.
[39]) Triepel, Quellensammlung, S. 16.

Staaten' wurde dann in der erklärten Absicht mit diesem Wortlaut, den apostolischen Stuhl nicht zu umfassen, beibehalten und hat im nachmaligen Art. 78 RV. seinen endgültigen Niederschlag gefunden. Die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Ländern und Kurie sollte durch Art. 78 RV. nicht beschränkt werden; vielmehr sollte den deutschen Bundesstaaten gerade die Befugnis belassen bleiben, mit dem apostolischen Stuhl Verträge im Rahmen der Reichsverfassung abzuschließen.

Diese Auffassung brachte der Abgeordnete Dr. Beyerle klar zum Ausdruck, als er in der vierten Sitzung des achten Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches bemerkte: „Wie ich ausdrücklich feststelle, präjudiziert der Abs. 1 Art. 4 — jetzt Art. 78 RV. — den Beziehungen zum Vatikan nicht"[40]), und der Abgeordnete Gröber äußerte: „Ich stelle fest, daß nach dem Wortlaut des Art. 4 sein Inhalt sich auf die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten beschränkt"[41]). Auch an anderer Stelle wurde diese Auffassung in den Verhandlungen der verfassunggebenden Nationalversammlung geteilt. So führte der Abgeordnete Heinze[42]) in der 107. Sitzung aus: „Man hat darauf hingewiesen, daß die Verfassung den Einzelstaaten die Vertretung beim Heiligen Stuhle gestattet, da der Heilige Stuhl kein auswärtiger Staat wäre. Das ist richtig. Wir haben die Verfassung ausdrücklich so gefaßt, daß zwar die auswärtigen Beziehungen Deutschlands zu den auswärtigen Staaten vom Reiche gepflogen werden können, daß aber die Beziehungen Deutschlands und des deutschen Volkes zum päpstlichen Stuhle auch durch die Einzelstaaten wahrgenommen werden können. Das hat seinen guten Grund darin: denn der päpstliche Stuhl hat zwei Seiten, einmal eine internationale-diplomatische Seite, dann aber eine Seite, die die innere Politik der Staaten angeht. Wir haben die Kirchen- und Schulpolitik im wesentlichen bei den Einzelstaaten gelassen, und da der Vatikan sich wesentlich mit Kirchen- und Schulpolitik wird abgeben müssen, so sind auch unmittelbare Beziehungen der Einzelstaaten zum Vatikan gerechtfertigt". Ebenso betonte der Abgeordnete Waldstein[43]) anläßlich der Erörterung, ob nach der Reichsverfassung einem Lande noch selbständige Vertretungen beim Papste gestattet seien, daß die Umwandlung des ursprünglichen Ausdrucks „zum Ausland" in die Worte „zu den auswärtigen Staaten" in der klaren Absicht vorgenommen sei, den Ländern in der Pflege ihrer Beziehungen zur Kurie freie Hand zu lassen.

[40]) Verf. Prot. S. 36.

[41]) Verf. Prot. S. 34.

[42]) Verhandlungen der verfassunggebenden Nat.-Vers., Sten.-Ber. S. 3394 D; S. 3395 A.

[43]) Ebd., S. 3354 A.

Auf den Werdegang des Art. 78 RV. wies auch der Abgeordnete Kahl im Reichstag anläßlich der Debatte über das bayerische Konkordat vom 29. März 1924 hin, als er ausführte[44]): „Nach der Reichsverfassung ist unzweifelhaft die formale Zuständigkeit Bayerns zum Abschluß eines Konkordates durch Art. 78 RV. begründet. Der Papst ist nicht auswärtiger Staat. Gerade deshalb wurde bei den Verfassungsverhandlungen in Weimar ausdrücklich festgestellt, daß die Länder — nicht Bayern allein — das Recht behalten, in den üblichen diplomatischen Formen mit dem päpstlichen Stuhl Verträge zu schließen. Solche Verträge bedürfen nicht der Zustimmung des Reiches[45])".

Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des Art. 78 RV. und seinem klaren Wortlaut in der Verfassung, hat sich denn auch Wissenschaft und Praxis fast einmütig auf den Standpunkt gestellt, daß Art. 78 Abs. II RV. auf die Konkordate keine Anwendung findet[46]).

Diese Auffassung kann Hatschek[47]) nicht teilen. Er bemerkt, daß der Wortlaut des Art. 78 Abs. II RV. „mit auswärtigen Staaten" seiner Anwendung auf die Konkordate nicht entgegenstände: „denn beim Abs. I desselben Artikels wurde zum dort ebenfalls befindlichen Ausdruck Staaten der Vorbehalt gemacht, daß die ‚Kurie' darunter mitbegriffen sei, trotzdem sie nicht eigentlich Staat sei". Diese Auffassung begründet Hatschek mit dem Hinweis auf die bereits er-

[44]) Verhandlungen des Reichstags, Stn.-Ber. 1924, S. 2381 D.

[45]) Wenn Bayern dennoch den Vertragsentwurf seines Konkordates der Reichsregierung vorlegte, so geschah dies nach den Ausführungen des Ministerpräsidenten Dr. Held im Landtag nur aus Höflichkeit gegenüber der Reichsregierung: „Es ist unser gutes Recht als Staat Bayern und als Regierung von Bayern mit dem Heiligen Stuhl selbständig einen solchen Vertrag abzuschließen. Wenn wir trotzdem an die Reichsregierung herangetreten sind, geschah es lediglich deshalb, weil wir ihr gegenüber einen Akt der Courtoisie nicht versäumen wollten, aber mehr nicht". (Verhandlungen des bayerischen Landtags, 1924/25, Beilage 674, S. 242).

[46]) Anschütz, Anm. 7 zu Art. 78 RV.; Ders., Kirchenverträge S. 7. Giese, Anm. 1 zu Art. 78 RV.; Ders., Staatsrecht, S. 177. Fleischmann, Völkerrechtliche Stellung des Reichs und der Länder, Handb. des deutschen Staatsrechts, S. 217. Meissner, Staatsrecht, § 29, S. 174. Heckel, a. a. O. S. 210/11. Guischard, Die Befugnisse der Länder zur völkerrechtlichen Vertretung nach dem neuen Staatsrecht, S. 29 § 9. Kusserow, Die völkerrechtlichen Befugnisse der Länder nach der neuen RV., S. 12/13. Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungsfragen des bayr. Landtags, 1924, Beilage 674, 721, 774. Verh. d. preuß. Landtags, 1929 Sitz.-Ber. über die 92., 93. Sitzung.

[47]) Deutsches und preußisches Staatsrecht, Bd. 2, S. 442/3, Reichsstaatsrecht, S. 443/44. — Ebenso jedoch ohne nähere Begründung Sägmüller, Kirchenrecht a. a. O. S. 58/9, Anm. 3; sowie Piloty, Rechtsgutachten, S. 48.

wähnte Aeußerung des Abgeordneten Dr. Beyerle im Verfassungsausschuß: „Wie ich ausdrücklich feststelle, präjudiziert der Abs. I des Art. 4 (die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reiches — jetzt Art. 78 RV. —) den Beziehungen zum Vatikan nicht". Aus diesen Worten aber die Schlußfolgerung zu ziehen, daß bei dem Ausdruck ‚Staaten' der Vorbehalt gemacht wurde, die Kurie miteinzubegreifen, erscheint abwegig. Die Worte des Abgeordneten Dr. Beyerle beweisen doch gerade das Gegenteil von dem, was Hatschek aus ihnen entnehmen zu dürfen glaubt. Aus dem Zusammenhang mit dem ganzen zur Verhandlung stehenden Fragenkomplex geht, wie aus obigen Ausführungen ersichtlich, eindeutig hervor, daß Art. 78 Abs. II RV. die Beziehungen der Länder zum Vatikan unberührt läßt und daher Hatschek bei der Auslegung der Worte des Abgeordneten Dr. Beyerle ein Mißverständnis unterlaufen sein muß.

Gegenüber dem klaren Wortlaut des Art. 78 RV. und im Hinblick auf seinen Werdegang erscheint es auch nicht angängig, den Art. 78 RV. ausdehnend zu interpretieren, um ihn auf alle Völkerrechtssubjekte in Anwendung zu bringen. Diesen Weg schlägt Rothenbücher[48]) vor, indem er davon ausgeht, daß es dem Sinne des Art. 78 RV. nur entsprechen könne, alle völkerrechtlichen Verträge zu umfassen. Da er die Konkordate den völkerrechtlichen Verträgen gleichstellt, soll auch auf sie eine sinngemäße Anwendung des Art. 78 RV. gerechtfertigt erscheinen. Auch dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Wenn der Wille des Gesetzgebers ausdrücklich dahin ging, nur die Länderverträge mit auswärtigen Staaten der Präventivkontrolle des Reiches zu unterwerfen, nicht dagegen die Länderverträge mit der Kurie, und dieser gesetzgeberische Wille einen so klaren Niederschlag wie in Art. 78 RV gefunden hat, so verbietet sich jegliche analoge Anwendung. Es ist unzulässig, dem Gesetze eine Auslegung zu geben, die gegen Willen und Absicht des Gesetzgebers verstößt. Wollte man im Sinne Rothenbüchers verfahren und den Art. 78 RV. analog auf die Konkordate zur Anwendung bringen, so hieße das, den Art. 78 RV. falsch verstehen.

Aus diesen Gründen ist mit der herrschenden Lehre die Zuständigkeit Preußens zum Vertragsabschluß mit der Kurie zu bejahen: „Ueber internationale Verträge, die sich wegen Mangels der einen oder anderen Voraussetzung nicht als Staatsverträge charakterisieren, schweigt die Reichsverfassung. Weder die Vorschrift über die völkerrechtliche Vertretung des Reiches . . . treffen auf sie zu, und ebensowenig die Bestimmung, welche den Abschluß von Staatsverträgen der Länder einer gewissen Kontrolle des Reiches unterwirft"[49]). In all den Fällen aber, in welchen das Vertrags-

[48]) AdöR NF., Bd. 8, S. 330, Rechtsgutachten S. 58.

[49]) Heckel, a. a. O., S. 211.

schließungsrecht der Länder nicht ausdrücklich vom Reiche entzogen worden ist, spricht die Vermutung für die Länder: „Die Zuständigkeit der Länder soll die Regel, die des Reiches die Ausnahme bilden“[50]).

Preußen war also nach der Reichsverfassung berechtigt, das vorliegende Konkordat mit dem Heiligen Stuhl im Rahmen der Reichsverfassung abzuschließen und eine Zustimmung von seiten des Reiches war nicht erforderlich.

Demnach sind gegen das Zustandekommen des Konkordats formelle Bedenken nicht geltend zu machen.

II. Die Einzelbestimmungen des Vertrages in ihrem Verhältnis zu den Verfassungsbestimmungen.

Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages zwischen dem Freistaate Preußen mit dem Heiligen Stuhl ist, daß die in ihm enthaltenen Bestimmungen nicht im Widerspruch mit denen der Reichsverfassung stehen, denn: „Reichsrecht bricht Landrecht“ — Art. 13 Abs. I RV. —.

Um dies festzustellen, sind die Artikel des Vertrages mit den einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung zu vergleichen und rechtlich zu würdigen.

1. *Die Bekenntnisfreiheit und Art. 135 der Reichsverfassung.*

In Art. 135 RV. bekennt die Reichsverfassung sich zum Grundsatz der Bekenntnis- und Kultusfreiheit. Dieser Satz ist keine ‚Errungenschaft‘ der Revolution; er hat vielmehr schon seine Vorläufer in II 11 §§ 1 u. 2 des Allgemeinen Landrechts von 1794 und in Art. 12 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 gehabt.

Der allgemeine Inhalt des Art. 135 RV. wird mit der Bezeichnung „ungestörte Religionsübung“ am besten umschrieben.[51]) Die hier zugesicherte Religionsfreiheit enthält drei einzelne Freiheitsrechte: das Recht der Freiheit in Glaubens- und Gewissenssachen — Art. 135 Satz 1 RV., das Recht der freien Religionsbetätigung — Art. 135 Satz 2 RV. und das Recht der Freiheit hinsichtlich der Vereinigung zu Religionsgesellschaften — Art. 137 Abs. II RV. Diese Rechte, die zum Kultursystem der Gegenwart gehören, werden nur durch die allgemeinen Gesetze beschränkt.

Nach Art. 1 des Konkordates verpflichtet sich der preußische Staat, der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katho-

[50]) Eichmann, Staat, Religion, Religionsgesellschaften, Münchner Universitätsreden, Heft 18, S. 6.

[51]) Mirbt, Art. 135 u. 136 RV. in: Die Grundrechte und Grundpflichten, Bd. 2, S. 341.

lischen Religion den gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen. Diese Verpflichtung Preußens wäre mit Rücksicht auf den bereits durch Art. 135 RV. gewährleisteten Schutz der ungestörten Religionsübung nicht erforderlich gewesen. Ihre Bedeutung liegt darin, daß der Freistaat Preußen im Vertragswege seinen Willen kundgibt, „seinerseits alles zu tun, um den bereits bestehenden, unter anderem durch strafrechtliche Vorschriften[52]) gesicherten Schutz der Kultusübung zu erhalten"[53]). Nur in diesem Sinne ist Art. 1 zu verstehen und zu werten.

Diese Bestimmung ist Gegenstand heftiger Angriffe und Meinungsverschiedenheiten gewesen. Sie wurde hauptsächlich von nichtjuristischer Seite mißverstanden und man hat versucht, durch alle möglichen Interpretationen Verstöße gegen die Reichsverfassung gewaltsam zu konstruieren. Es wurde behauptet, daß dieser Artikel, der in der Reichsverfassung vorgesehenen Regelung der Schulfrage vorgreife, ja sogar die Schulhoheit des Staates bereits antaste. Verfolgt man aber die Verhandlungen des preußischen Landtages zu diesem Artikel, und beachtet man vor allem die Erklärung der preußischen Regierung zum Art. 1 des Konkordates, so muß man zu einer Interpretation gelangen, die sich durchaus mit der Reichsverfassung vereinbaren läßt. So führte Dr. Becker, Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung aus[54]): ..... Art. 1 handelt ausschließlich von dem Grundsatz der Religionsfreiheit, wie er seit langem Gemeingut aller Kulturstaaten bildet. Dieser staatsrechtlich feststehende Begriff beschränkt sich auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie Freiheit der Religionsübung und läßt auch auf diesem Gebiete die Staatsgesetze unberührt. Mit der Frage nach einem schulpolitischen System eines Landes hat dies nichts zu tun, wie die überaus mannigfachen Schulrechtsordnungen der verschiedenen Staaten auch praktisch erweisen. Hierbei ändert auch die Uebernahme dieses, wie gesagt in sämtlichen Kulturstaaten anerkannten Menschenrechts in einem Vertrage mit der Kirche nichts. Daß der vorliegende Vertragsartikel sich speziell auch streng im Rahmen der Reichsverfassung hält, wird im Ausschuß darzulegen sein. Es bleibt also dabei, daß die Schule, wie bereits wiederholt in der Oeffentlichkeit dargelegt wurde, weder im Vertragstext, noch im Schlußprotokoll, noch in irgend welchen Nebenabreden vorkommt". In gleicher Richtung bewegen sich die Ausführungen der Abgeordneten Graue[55]), König[56]) und Linneborn[57]). Es

[52]) Vgl. §§ 166, 167, 243 Abs. 1, Ziff. 1, 304, 306, Ziff. 1 StGB.
[53]) Schott, Sind die bayerischen Kirchenverträge des Jahres 1924 rechtsgültig? S. 73.
[54]) Verhandlungen des preuß. Landtages, 92. Sitzung 1929, S. 7569.
[55]) Verhandlungen des preuß. Landtags, 92. Sitzung, 1929, S. 7605.
[56]) Ebd., S. 7589.
[57]) Ebd. 93. Sitzung, 1929, S. 7644.

dürfte also ersichtlich sein, daß durch Art. 1 des Vertrages keine gleich wie geartete Beeinflussung der Schulfrage gegeben ist. Die Schulgesetzgebung wird, richtiger Interpretation nach, durch diesen Artikel nicht berührt. Es ist selbstverständlich, daß der Gesetzgeber auch künftig, wiebisher, völlige Freiheit in der Art der Ausgestaltung des Schulrechts hat. Sollte im Reich auf der Grundlage der Reichsverfassung das Reichsschulgesetz geschaffen werden, so kann der Reichstag in voller Freiheit seine Entscheidungen treffen. Der preußische Landtag kann dann die Ausführung des Reichsschulgesetzes vornehmen, ohne irgendwie durch den Art. 1 des vorliegenden Vertrages gebunden zu sein[58]).

Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß Art. 1 des Konkordats unter Umständen Ausgangspunkt von Differenzen sein kann. Für diesen Fall muß aber für die rechtliche Würdigung des preußischen Vertrages dasselbe gelten, was der Abgeordnete Pfleger anläßlich der Debatte über das bayerische Konkordat zu dem dort entsprechenden Artikel geäußert hat[59]): „Die Möglichkeit, daß es später im Laufe der Zeit bei der Ausführung der Gesetze zu einem Konflikt führen kann, ist natürlich gegeben. Aber diese Möglichkeit ändert doch nichts an dem jetzigen Rechtszustand, wie er tatsächlich ist. Wir wissen ja auch nicht, ob diese Möglichkeit je praktisch wird. Wir können heute nur sagen: die Möglichkeit eines solchen Konflikts ist gegeben; mehr aber nicht. Diese Möglichkeit eines solchen Konflikts ist aber auch bei jedem anderen Landesgesetz genau so gegeben wie bei den Staatsverträgen, die hier in Frage stehen".

Aber selbst wenn in der Folgezeit die Möglichkeit eines solchen Konflikts praktisch eintreten würde, so zeigt auch in diesem Fall die Reichsverfassung einen Weg zur Lösung. Nach dem Prinzip des unbedingten Vorranges des Reichsrechts gegenüber dem Landesrecht, würde Art. 1 des Vertrages, sobald er nicht mehr mit der Reichsverfassung in Einklang steht, von selbst und ohne jede Kraftloserklärung oder Aufhebung seine Rechtskraft als Landesgesetz

[58]) König, Verh. d. preuß. Landtags, S. 7630.
Landé, Die Schule in der Reichsverfassung, S. 55.
Die Versuche von Josef Schmitt (Kirchliche Selbstverwaltung, S. 13, 64; Konkordate, Völkerrecht und Art. 4 der neuen deutschen Reichsverfassung, in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege LIII Nr. 26, LIV Nr. 1; Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften) sowie neuerdings auch von Sigismund Schmidt (Die Regierungserklärung zum bayrischen Konkordat von 1924, S. 34) aus Art. 4 der Reichsverfassung Bindungen des Staates abzuleiten, müssen als aussichtslos betrachtet werden. Trotz aller Unklarheit des Begriffes: „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts" — Art. 4 RV. darf als unzweifelhaft unterstellt werden, daß die Konkordate von diesem Begriff nicht mitumfaßt werden, zumal es schon bei den Konkordaten der erforderlichen Anerkennung seitens des Reiches mangelt.

[59]) Verh. d. Reichstags, Sten. Ber. 1924, S. 2398 A.

verlieren. Das Gesetzgebungsrecht des Reiches kann niemals durch einen Vertrag, den ein Gliedstaat mit einem auswärtigen Vertragskontrahenten, wie mit der Kurie, abschließt, beeinträchtigt werden.[60]) Ebenso wie in staatsrechtlicher Hinsicht Art. 1 unter den genannten Umständen seine Wirksamkeit als Landesgesetz verliert, wird in völkerrechtlicher Hinsicht Art. 1 als Bestandteil eines völkerrechtlichen Vertrages unwirksam. Der Heilige Stuhl wußte beim Abschluß des vorliegenden Vertrages, daß ihm gegenüber kein voll verpflichtungsfähiger Partner steht. Es war ihm bekannt, daß sich Preußen, als Glied des Deutschen Reiches, nur im Rahmen der Reichsgesetzgebung verpflichten kann, da die Reichsgesetzgebung über der Landesgesetzgebung steht und dem Lande die Kompetenz zur Vertragsschließung von vornherein nur beschränkt eingeräumt wurde. Diese Beschränkung aber muß der Heilige Stuhl gegen sich gelten lassen. Hat er dennoch, trotz Kenntnis der Rechtslage, mit dem Freistaate Preußen kontrahiert, so muß er sie auch im völkerrechtlichen Verhältnis hinnehmen, falls Preußen durch das Reich infolge einer späteren Aenderung der Reichsgesetze in die Unmöglichkeit der Erfüllung seiner Verpflichtungen versetzt wird[61]).

Würde man demnach versuchen aus einer zu weiten Interpretation des Art. 1 des Konkordates Befugnisse herzuleiten, die der Reichsverfassung widersprechen, so würden sich an ein solches Vorgehen alle Folgen einer Verfassungsverletzung knüpfen. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß „aus der Aufnahme dieses Artikels in den Vertrag weder jetzt noch in Zukunft irgend welche verfassungwidrige Rechtsansprüche abgeleitet werden können. Art. 1 des Vertrages kann nichts anderes sein als eine selbstverständliche Deklaration der Stellungnahme des Staates zum kirchlichen und geistigen Leben, wie sie der modernen Entwicklung entspricht".[62])

2. *Die Dotation, die Garantie der kirchlichen Eigentums- und Nutzungsrechte und Art. 138/173 der Reichsverfassung.*

Art. 138 RV., der die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften vorsieht, leitet in folgerichtiger Durchführung des Trennungsprinzips von der gegenwärtigen Rechtslage in die Zukunft über. In seiner Verwirklichung soll der Abschluß der historischen Entwicklung des Problems von Staat und Kirche liegen, der

[60]) Schücking, Verhandlungen des Reichstags, 1924, Sten. Ber. S. 2394 C: „Es gilt auch hier der Rechtsgrundsatz: nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet."

[61]) Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 246/47. Elben, a. a. O., S. 13/14, 20/22. Claus, Die Grenzen zwischen Reichs- und Landesstaatsrecht beim Abschluß von Verträgen, S. 18. Eichhorn, Das bayerische Konkordat vom 29. März 1924 und die Weimarer Verfassung, S. 107.

[62]) Graue, Verhandlungen des preuß. Landtags, Sten. Ber., S. 7605.

ohne eine finanzielle Bereinigung — die stärkste Bindung zwischen den beiden Gewalten — undenkbar ist. Diese erforderliche Vermögensauseinandersetzung muß auf gerechter Grundlage eine beide Parteien befriedigende Lösung bringen. Der Weg, den Frankreich in ähnlicher Lage bereits früher durch sein Gesetz über die Trennung des Staates von der Kirche vom 9. Dezember 1905, vor allem in Art. 2: „En conséquence (scl. de la séparation) seront suprimés des budgets de l'Etat, des départements et des communes, toutes dépenses rélatives à l'exercise des cultes"[63]) beschritten hat, ist aus Gründen von Recht und Gerechtigkeit als eines Rechtsstaates unwürdig abzulehnen. In Art. 138 RV. hat der Gesetzgeber einen anderen gerechteren Weg zur Lösung des Problems gewiesen. Er bestimmte hier einmal, daß „die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung" nach Grundsätzen und Richtlinien, die das Reich hierfür aufstellen wird, „abzulösen sind", sodann, daß „das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus, Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen gewährleistet werden". Der Art. 138 RV. besagt demnach, daß eine Aufhebung der Staatsleistungen nur gegen Entschädigung stattfinden solle. Für die Gestaltung dieser Entschädigung stellt das Reich Grundsätze auf. Bis zum Erlaß dieser müssen die bisherigen Leistungen weiter erfolgen. Ferner sollen die Eigentums- und sonstigen Rechte der Religionsgesellschaften nicht nur erhalten, sondern noch besonders garantiert werden. Im Anschluß an Art. 138 RV ist noch eine besondere Uebergangsbestimmung in Art. 173 RV. geschaffen worden, die ebenfalls bestimmt, daß bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes (gemäß Art. 138 RV.) die auf altem Recht beruhenden Staatsleistungen aufrecht erhalten bleiben. Da dieser Leistungsimperativ aber bereits in Art. 138 RV. enthalten ist, bemerkt Anschütz[64]) nicht ganz zu Unrecht, daß der Art. 173 RV. überflüssig sei. Denkt man indessen an die große Zahl von Reichsgesetzen, die uns in der Verfassung in Aussicht gestellt werden, so erscheint die Befürchtung, daß „diese Reichsgesetzgebungswechsel"[65]) nicht alle eingelöst werden, doch ziemlich gerechtfertigt. Aus diesem Grunde mag die Uebergangsbestimmung des Art. 173 RV. als nochmalige Sicherung der Rechtslage in dieser für die Kirche so lebensnotwendigen Frage

[63]) zit. bei Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850.

[64]) Anschütz zu Art. 173 RV., Note 1. Entgegengesetzte Meinung Huber, Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung, S. 94/95, der in Art. 173 RV. eine notwendige Ergänzung zu Art. 138 RV. sieht.

[65]) Kahl, Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nat.-Vers. Sten. Ber. 1919, S. 1649 A.

immerhin angebracht erscheinen; besonders im Hinblick darauf, daß die Zeitspanne bis zum Erlaß des Ablösungsgesetzes vermutlich noch recht lange währt.

Die Circumscriptionsbullen der Jahre 1821—27 sind Rechtstitel im Sinne des Art. 138 RV. Sie fallen unter die Bestimmung ‚Verträge', da sie richtiger Anschauung nach öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Vertragscharakter sind[66]), die abgeschlossen wurden zwischen dem König von Preußen und dem Hl. Stuhl mit Rechten und Pflichten für und gegen den Staat. Soweit die Staatsleistungen nicht oder nicht abschließend in den Bullen geregelt worden sind und auf der Säkularisation beruhen, können sie ‚besondere Rechtstitel' im Sinne des Art. 138 RV. sein, aber nur dann, wenn sie durch Einzelbestimmungen ausdrücklich übernommen worden sind, wie in § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses. Eine allgemeine Verpflichtung zu Staatsleistungen aus der Säkularisation selber herzuleiten, wie es Sägmüller[67]) will, und diese unter die besonderen Rechtstitel des Art. 138 RV. zu stellen, dürfte unzutreffend sein. Einen Anspruch auf staatliche Leistungen hat die Kirche nur dann, wie Niedner[68]) und Meurer[69]) richtig erkennen, wenn sie in einer bestimmten positiven Rechtsnorm ihr Fundament haben, und nur diese kann besonderer ‚Rechtstitel' im Sinne des Art. 138 RV. sein. Nicht dagegen hat die preußische Leistungsverpflichtung ihre Rechtsbasis auf einem „Gesetz" im Sinn des Art. 138 RV. Gerade von kirchlicher Seite wurde der Versuch gemacht, im Hinblick auf das Etatgesetz, die Staatsleistungen, die hier ja alle aufgezählt und angegeben sind, unter das „Gesetz" des Art. 138 RV. zu subsumieren. Gesetz im Sinne des Art. 138 RV. ist aber nur das materielle Gesetz, also die Rechtsnorm, die eine generelle Anordnung enthält. Diesem Erfordernis entspricht das Etatgesetz nicht.[70]) Es stellt sich lediglich als Ermächtigungsklausel für die Regierung dar, bestimmte Ausgaben zu leisten.[71]) Der Etat enthält keine Rechtsregeln, sondern nur Erklärungen und Veranschlagungen. Daher ist das Etatgesetz trotz seines ‚formellrechtlichen Gewandes'[72]) kein Gesetz im materiellen Sinne, wie es Art. 138/173 RV. fordert.[73])

[66]) Vgl. o. S. 17.
[67]) Sägmüller? Rechtsanspruch, S. 36 VI.
[68]) Niedner, Die Ausgaben des preußischen States für die evangelischen Landeskirchen der älteren Provinzen, in: Kirchenrechtl. Abh. von Stutz, Heft 13/14, S. 142.
[69]) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Bd. III, S. 238.
[70]) Buschke, Die Grundrechte der Weim. Verf. in der Rechtsprechung des RG., S. 101. „Jedenfalls bieten Etatgesetze keine Grundlage für ablösbare Staatsleistungen."
[71]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. IV, S. 538.
[72]) Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl., S. 753.
[73]) RG. Zivilsenat, Bd. 111, S. 145. Bd. 113, S. 351. Das Reichsgericht in JW. 1925, S. 2439 unter III.

Nach der juristischen Terminologie wird der Begriff „Leistung" im Sinne des Art. 138 RV. weit interpretiert. „Staatsleistungen" sind nicht nur Geldzahlungen. Auch andere geldwerte Leistungen können Gegenstand der staatlichen Verpflichtung sein. Hierunter fallen vor allem die Sachleistungen — die Ueberlassungen von res corporales an die Religionsgesellschaften, sowie ihre Bereitstellung für Zwecke, welche der Ausübung und Betätigung religiöser Interessen dienen sollen. Daß diese Staatsleistungen Leistungen im Sinne des Art. 138/173 RV. sind, beweist auch die Landesgesetzgebung, in welcher sie teilweise Gegenstand besonderer Regelung geworden sind. So bestimmt die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 in § 18: Bis zur Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art. 138 RV. „dürfen Gebäude und Grundstücke des Staates, die derzeit irgend welchen Kultuszwecken dienen, diesen gegen den Willen der Beteiligten nicht entzogen werden". Württemberg hatte schon vor der Reichsverfassung in § 21 II seiner ersten Verfassung vom 20. Mai 1919 bestimmt: „Die Gebäude und Grundstücke des Staates, die derzeit kirchlichen Zwecken dienen, werden in das Eigentum der Kirchen übertragen", und in seiner Verfassungsurkunde vom 25. September 1919 hat es in § 63 Abs. II dieselbe Bestimmung wiederholt. Auch die im Konkordat Art. 4 und 5 festgelegten Sachleistungen sind aus diesen Gründen zu den Staatsleistungen der Art. 138/173 RV. zu zählen und durch diese geschützt.

Nach Art. 5 des Konkordates sollen die Eigentums- und anderen Rechte der öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche nach Maßgabe der Reichsverfassung gewährleistet werden. Neben der allgemeinen Gewährleistung des Eigentums in Art. 153 I RV. wird in Art. 138 II RV. eine besondere Garantie für die Rechte der Religionsgesellschaften ausgesprochen. Eigentums- und andere Rechte der katholischen Kirche an ihrem kirchlichen Kultusvermögen, ihrem kirchlichen Unterrichtsvermögen und ihrem kirchlichen Wohltätigkeitsvermögen unterstehen der besonderen Gewährleistung des Art. 138 II RV. Da die Verfassung auf die Zweckbestimmung des Kirchengutes abstellend, die Frage nach dem Subjekt des Eigentums an den einzelnen Gegenständen unbeachtet läßt, erübrigt sich die umstrittene und schwierige Frage nach dem Träger der kirchlichen Vermögensrechte und die Behandlung der mit dieser Frage in engem Zusammenhang stehenden Theorien.

Die Regelung der staatlichen Leistungspflicht sowie die Garantie der Eigentums- und Nutzungsrechte bewegen sich demnach in ihrer g e n e r e l l e n Fassung im Rahmen der Verfassungsbestimmungen.

Dagegen könnte die Zulässigkeit der in Art. 4 (1) des Konkordates festgesetzten Mehrleistung von einer Million im Hinblick auf

die Worte des Art. 173 RV.: „Bleiben die bisherigen . . . Staatsleistungen bestehen" fraglich erscheinen. Aus dem Konkordatstext geht nicht hervor, ob sich das Mehr noch als eine Auswirkung der Inflation und allgemeinen Geldentwertung darstellt, oder ob es sich um eine ‚Erhöhung' der Staatsleistungen handelt. Daß im ersteren Falle das Leistungsplus nicht gegen das Recht verstößt, vielmehr im Rechte selber seine Grundlage hat, haben die vielen Entscheidungen deutscher Gerichte, die im Aufwertungsrecht ergangen sind, bewiesen.[74]) Aber auch dann, wenn das Leistungsplus eine Erhöhung der staatlichen Verpflichtung bedeutet, liegt m. E. kein Verstoß gegen die Verfassungsbestimmung vor, denn Art. 173 RV. ist sinngemäß und nicht dem Wortlaut nach auszulegen. Das ergibt sich einmal aus dem auch das öffentliche Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben[75]), sodann aus der Entstehungsgeschichte der Art. 138/173 RV. und ihrer Stellung im heutigen kirchenpolitischen System. Man wollte in Weimar eine der kirchlichen Lage gerechtwerdende Auseinandersetzung. Die Kirche sollte in ihren finanziellen Bedürfnissen geschützt werden, damit sie lebensfähig bliebe, und deswegen entschloß man sich, die Leistungen zu sichern, die notwendig sind, um der Kirche ihre weitere Existenz zu ermöglichen. Das kirchenpolitische System von Weimar bahnt die endgültige Trennung von Staat und Kirche an, eine Trennung aber, die zum Frieden führen soll und nicht Quelle neuer Konflikte schaffen darf[76]). Solange aber die Trennung noch nicht endgültig vollzogen ist und die Kirche in ihrem Fortbestehen durch die angekündigte Ablösung gesichert ist, muß der Staat der Kirche das gewähren, was sie zu ihrem dringenden Unterhalt benötigt. Denn man kann später keine restlose Trennung mehr vornehmen, wenn man den Bestand der Kirche schon vorher infolge mangelnder Staatsleistungen gefährdet oder die Kirche gar in ihrer Existenz vernichtet hat. Interpretiert man daher die Worte „bleiben bestehen" dem richtigen Sinne nach, ohne am Wortlaut zu haften, so wollen sie doch nur besagen, daß die an sich geschuldeten Staatsleistungen der Kirche erhalten bleiben sollen, und daß der bestehende Zustand nicht zum Nachteil der Kirchen geändert werden darf.[77]) Es ist daher Schott[78]), der jede Aenderung

[74]) Bezüglich Art 173 RV. vgl. die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich, in: Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, hrsg. von Lammers-Simons, Nr. 5, S. 292 ff., Nr. 16, S. 519 ff.

[75]) Statt vieler Entscheidungen nur das Reichsgericht in Zivilsachen Bd. 96, S. 327.

[76]) — „Keine gewaltsame Trennung, sondern eine schiedlich-friedliche Einigung". Meerfeld im Verfassungsausschuß. Berichte und Protokolle. 19. Sitzung, S. 188.

[77]) Büchler, Staatszuschuß an die evangelische Landeskirche in Hessen, S. 130. Huber, a. a. O., S. 73.

[78]) Schott, a. a. O., S. 162.

der Staatsleistungen, sei es Erhöhung, Herabsetzung oder Ablösung für unzulässig erklärt, nicht zuzustimmen. Es ist vielmehr Schmitt[79]) beizupflichten, „daß die rechtlich geschuldeten, nicht die tatsächlichen Leistungen — die praestanda, nicht die praestata — abgelöst und bis zur Ablösung weiter gewährt werden sollen". Die Höhe der Summe ist demnach der jeweiligen allgemeinen Wirtschaftslage anzugleichen, um den bestehenden Bedürfnissen der Kirche gerecht zu werden. Nur in diesem Sinne ist Art. 138/73 RV. auszulegen[80]).

Manche Länder haben schon frühzeitig Sinn und Bedeutung dieser Verfassungsbestimmung erkannt und ihn in ihren Verfassungsurkunden und Gesetzen niedergelegt. So bestimmt die württembergische Verfassung in dem bereits angeführten § 63 seiner zweiten Verfassung vom 25. September 1919 in Abs. III: daß die Bedürfnisse beider Kirchen nach den bisher geltenden Bestimmungen aus der Staatskasse bestritten werden. Unter „Bedürfnissen" ist aber, wie v. Blume[81]), Berichterstatter der württembergischen Verfassung, in einem Rechtsgutachten zu dieser Frage hervorhebt, auch der Mehrbedarf zu berücksichtigen. Bayern hat im Gesetz vom 4. April 1922 „Ueber die Aufhebung der landeskirchlichen Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern rechts des Rheins und der Vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz" in Art. 1 und 2 für die obersten Kirchenbehörden seiner beiden protestantischen Landeskirchen Beträge ausgesetzt, die den jeweiligen Teuerungsverhältnissen angepaßt werden sollen. In Art. 10 § 1a seines Konkordates vom 29. März 1924 hat es sich ebenfalls verpflichtet, die geschuldete Dotation den „jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen anzugleichen". Desgleichen hat Preußen in § 4 des „Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen" vom 15. Oktober 1924[82]) denselben Rechtsstandpunkt eingenommen.

Der Mehrbetrag der Dotation von einer Million Mark unterliegt also keiner verfassungsrechtlichen Beanstandung. — „Erhöhungen der bisherigen Staatsleistungen sind durch Art. 173 RV. ebensowenig verboten wie durch Art. 138". Diese allgemeinen Worte von Anschütz[83]) sind von Conrad[84]) präziser und bestimm-

[79]) Schmitt, J. Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, S. 94.

[80]) Ebenso Kahl, DJZ. 1923, Sp. 340: „Sie — die Verfassung — hat den gesamten Umfang der staatlichen Verpflichtungen zur Fürsorge für das Landeskirchenwesen bis zur Ablösung aufrecht erhalten."

[81]) s. Bazille, Die Verfassung Württembergs, Note 3 zu § 63, S. 106.

[82]) Preuß. GS. 1924, Nr. 49.

[83]) Anschütz, Note 3 zu Art. 173 RV.

ter bei der Interpretation des Art. 173 RV. formuliert worden. Er bemerkt dort richtig: „Aufrechterhalten durch Art. 173 RV. sind nicht sowohl die Beträge der Staatsleistungen — diese nur im Sinne von Mindestbeträgen — als vielmehr der gesamte Umfang der Verpflichtung des Staates gegenüber der Kirche. Zur Fortgewährung der Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch eine Erhöhung der Beträge, wenn die Rechtspflicht des Staates gegenüber der Kirche in der zahlenmäßigen Festlegung der Staatsleistungen keinen erschöpfenden Ausdruck findet".

Die Reichsverfassung steht somit auch der Gewährung neuer freiwilliger Staatsleistungen nicht im Wege[85]).

3. *Die Circumscription, die Ausbildung der Geistlichen, die Aemterbesetzung, die Patronate und Art. 137 III der Reichsverfassung.*

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde — Art. 137 Abs. III RV. —

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob", Art. 137 Abs. VIII RV.

Diese ‚weitere Regelung' war für den Freistaat Preußen insofern erforderlich geworden, da die Bullen der Jahre 1821—1827 durch die Staatsumwälzung in ihrer Rechtskraft nicht beeinträchtigt und durch die Verfassung nicht ipso iure aufgehoben wurden[86]). Aus diesem Grunde war Preußen verpflichtet eine Neuregelung seiner staatskirchenrechtlichen Materie mit dem Hl. Stuhl im Sinne der Reichsverfassung herbeizuführen, weil dies gemäß Art. 137 Abs. VIII RV. zur Durchführung der Bestimmung des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. notwendig geworden war[87]). Im Art. 137 Abs. III RV. garantiert die Reichsverfassung den Religionsgesellschaften das Selbstbestimmungsrecht über ‚ihre' Angelegenheiten, d. h. über alle Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach in der der Kirche

[84]) Conrad, Die Erhöhung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, in: DJZ. 1923, Heft 7/8 Sp. 217.

[85]) Vgl. auch die Ausführungen von Zweigert, Verh. d. Reichstags, 1924, Sten. Ber. S. 2376 D.

[86]) Vgl. die Ausführungen o. S. 19.

[87]) Ebers, Staat und Kirche, S. 267/68. In Konsequenz dieser Verfassungsbestimmung hatten Baden — durch § 18 seiner Verfassung vom 21. März 1919 — Württemberg — durch das Kirchengesetz vom 3. März 1924 — und Hessen (durch die Verwaltungspraxis) schon vor Preußen eine Neuregelung ihrer staatskirchenrechtlichen Materien vorgenommen.

zugehörigen Sphäre liegen[88]). Zu den Angelegenheiten der Kirche zählen insbesondere die Diözesanorganisation und — Circumscription, die Verleihung und Besetzung der Kirchenämter, die Verwaltung der Kirche und Ausübung der Seelsorge durch den Bischof bis zum Hilfsgeistlichen, sowie die Ausbildung der Geistlichen: — alles Materien, die im Konkordate einer Neuregelung unterworfen worden sind. Diese Materien sind ihrer Natur nach bestimmt, der Erfüllung religiöser Aufgaben zu dienen und müssen daher, ihrem Wesen entsprechend, der Kirche zugehören. Diese Anschauung wird heute in der Literatur fast allgemein geteilt und kommt auch in den einzelnen Gesetzen der Länder, soweit diese sich mit der Regelung dieser Fragen befassen, zum Ausdruck[89]). In der Ordnung und Verwaltung dieser Angelegenheiten kann sich die Kirche „innerhalb der Schranken des für alle — Personen — geltenden Gesetzes" grundsätzlich[90]) frei betätigen. Als besonders wichtiger Zweig der kirchlichen Selbstverwaltung findet die Aemterverleihung in Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. noch einmal besondere Erwähnung. Die Religionsgesellschaft „verleiht ihre Aemter o h n e M i t w i r k u n g des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde".

Im Konkordat hat nun die Kirche dem Staate Mitwirkungsrechte und zwar in verschiedener Auswirkung eingeräumt. Einmal heißt es in Art. 6 und 7 des Vertrages, daß der Hl. Stuhl zum Erzbischof, Bischof, Prälatus nullius oder Coadjutor niemand ernennen wird, ohne nach der Wahl oder vor der Ernennung sich durch Anfrage bei der preußischen Staatsregierung vergewissert zu haben, daß gegen den Kandidaten Bedenken politischer Art nicht bestehen. Sodann hat die Kirche sich in Art. 9 (3) und 10 (2) verpflichtet, die Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Domkapitels, Leiters oder Lehrers eines Diözesanseminars, sowie die Bestellung eines Bistums — (Praelatur) — Verwesers, eines Weihbischofs und Generalvikars dem Staate anzuzeigen. Desgleichen soll im Falle der dauernden Uebertragung eines Pfarramtes von seiten des Diözesanbischofs die Staatsbehörde benachrichtigt werden. Allerdings soll gemäß dem Schlußprotokoll zu Art. 9 Abs. 3

[88]) E b e r s, Staat und Kirche, S. 128.
S c h m i t t, Kirchliche Selbstverwaltung, S. 79.

[89]) Vgl. u. a. das württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924, ferner die einschlägigen Bestimmungen des bayrischen Konkordates vom 29. März 1924.

[90]) Unerläßlich ist natürlich die staatliche Mitwirkung bei der Neubildung und Veränderung von Kirchengemeinden, da durch diese neue juristische Personen entstehen, bzw. vorhandene in ihrer Identität berührt werden; sowie die Beachtung der staatlichen Hochschulvorschriften, soweit die Ausbildung der Geistlichen an den theologischen Fakultäten der Universitäten stattfindet.
R i e d e r, Staat und Kirche, S. 74/75, 97/98.

Satz 1, das ja als integrierender Bestandteil des Vertrages selbst gilt, aus dieser von seiten der Kirche übernommenen Verpflichtung ein Einspruchsrecht für den Staat nicht hergeleitet werden. In den Fällen der Art. 9 (3) und 10 (2) handelt es sich also nur um Erinnerungsrechte von seiten des Staates, in denen der Art. 6 und 7 dagegen um Einspruchsrechte, die dem Staate eingeräumt worden sind. Dies geht einmal aus dem Fehlen eines dementsprechenden Vermerkes zu Art. 6 und 7 hervor, sodann aus dem klaren Wortlaut des Vertragstextes: „Der Heilige Stuhl wird niemand bestellen — ernennen!"

Hält man nun die Bestimmungen der Art. 6, 7, 9 (3) und 10 (2) der Bestimmung des Art. 137 Abs. III Satz 2 der Reichsverfassung gegenüber: „Sie — die Religionsgesellschaft — verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde", so ergeben sich zwei Fragen: einmal die Frage, ob die Geltendmachung von Erinnerungs- und Einspruchsrechten sich als ‚Mitwirkung' im Sinne des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. darstellt und demzufolge die Ausübung dieser Rechte an sich grundsätzlich unstatthaft ist. Sodann folgt die weitere Frage, ob Staat und Kirche, falls und soweit Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. ein Einspruchs- oder Erinnerungsrecht an sich ausschließt, dennoch trotz dieser Bestimmung derartige Rechte auf vertraglicher Grundlage sich gegenseitig einräumen können.

Die in den Art. 6, 7, 9 (3), 10 (2) des Konkordates getroffene Regelung ist ohne weiteres auch im Hinblick auf die in Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. erfolgte Regelung als zulässig anzusehen, wenn sich die in diesen Artikeln dem Staate von seiten der Kirche eingeräumten Erinnerungs- und Einspruchsrechte gar nicht als eine Mitwirkung des Staates im Sinne des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. darstellen! Denn stellen sich diese Rechte nicht als ‚Mitwirkung' im Sinne des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. dar, dann steht ja auch ihrer Geltendmachung von seiten des Staates nichts im Wege. Sind sie aber Mitwirkungsrechte im Sinne dieses Artikels, so ist dem Staate ihre Ausübung an sich grundsätzlich durch die Verfassung entzogen, und es muß dann geprüft werden, ob die gegenseitige Einräumung auf Vertragswege, entgegen den Bestimmungen des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. noch möglich ist.

Zur Beantwortung dieser Fragen ist es nötig, einmal den Begriff „Mitwirkung" in Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. zu klären, sodann die juristische Natur dieses Artikels zu untersuchen.

Was die Reichsverfassung in Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. unter „Mitwirkung" versteht, ist lebhaft umstritten. Nach bisherigem Recht bestand die staatliche Mitwirkung im wesentlichen in der Ausübung von Ernennungs-, Bestätigungs- und Einspruchsrechten. Inwieweit diese Rechte nun von Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. be-

troffen werden, bedarf der Untersuchung. Nach Schmitt[91]) fallen alle diese Rechte auch heute noch unter den Begriff der Mitwirkung im Sinne des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV., da diese Vorschrift „jede Art von staatlicher Mitwirkung oder Einwirkung auf die Verleihung von Kirchenämtern verbietet". Desgleichen ist Mausbach[92]) der Ansicht, daß unter Mitwirkung „all jene Rechte der Ernennung, der Wahl, des Vorschlags, des Einspruchs und der Bestätigung einbegriffen sind, die dem Staat oder dem Landesherrn zustehen". Beide glauben sich zur Begründung ihrer Ansicht auf die Verhandlungen des Verfassungsausschusses berufen zu können. Nach Giese[93]) sollen zwar die Ernennungs-, Vorschlags- und Bestätigungsrechte des Staates bezüglich der Besetzung kirchlicher Aemter im Hinblick auf die Regelung des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. unzulässig sein, nicht dagegen das staatliche Einspruchsrecht. Dieses sei als ‚Mitwirkung' im Sinne des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. nicht anzusehen und daher stehe seiner Ausübung auch nichts im Wege. Hinsichtlich des Einspruchsrechts nimmt auch Hatschek[94]) denselben Standpunkt ein wie Giese, wenn er schreibt: „Eine Mitwirkung des Staates ist jedoch nicht das Einspruchsrecht, das dem Staate gegen die Besetzung von Bischofs- und Pfarrämtern mit sogenannten personae minus gratae zusteht". Desgleichen ist Anschütz[95]) der Meinung, daß das Einspruchsrecht durch Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. unberührt bleibt. Während Giese und Hatschek keine nähere Begründung ihrer Ansicht bringen, beruft sich Anschütz zur Rechtfertigung seiner Meinung auf den Sprachgebrauch des Wortes „Mitwirkung". Aus dem Worte „Mitwirkung" selbst gehe schon hervor, daß diese nur in einem positiven Tun bestehen könne. Nach ihm soll also unter ‚Mitwirkung' nur die positive Mitwirkung im engen Sinne verstanden werden, nicht aber ein derartiges Tätigwerden, wie dies in der Ausübung des Einspruchsrechtes enthalten ist, das sich als eine Art negativer Mitwirkung darstellt.

Dieser hauptsächlich von Anschütz, Giese und Hatschek vertretenen Ansicht[96]) ist vor allem entgegenzuhalten, daß sie den Begriff

[91]) Schmitt, Selbstverwaltung, AdöR Bd. 3, S. 31.

[92]) Mausbach, Kulturfragen, S. 66.

[93]) Giese, Anm. 5 zu Art. 137 RV.

[94]) Hatscheck, Deutsches u. preuß. Staatsrecht. Bd. I, S. 223.

[95]) Anschütz, Anm. 6 zu Art. 137 RV.

[96]) Sie wird ferner geteilt von Bredt, a. a. O., Bd. II, S. 150; Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht, Bd. I, S. 499; Heckel, G., a. a. O. S. 46; Lemke, a. a. O. S. 43; Luxemburger, a. a. O., S. 89; Leitreiter, Sind Staat und Kirche getrennt?, S. 30; Gschwändler, Die Religionsgesellschaften in ihrem Verhältnis zum Staat, S. 45; Schreiter, Der Einfluß des Staates auf die Verleihung kirchlicher Aemter, S. 24.

der „Mitwirkung" im Sinne des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. zu eng auslegt und der tatsächlichen Bedeutung der Frage nicht genügend Rechnung trägt. Es ist nicht zu verkennen, daß unter Umständen der Geltendmachung des Einspruchsrechts — also einem negativen Mitwirken — eine weittragendere Bedeutung zukommen kann als selbst einer positiven Mitwirkung[97]). Würde man mit Giese, Hatschek und Anschütz die Ausübung des Einspruchsrechtes nicht als „Mitwirkung" im Sinne des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. betrachten, so kann das sonderbare Ergebnis eintreten, daß, wie Herrmann[98]) richtig erkennt, „schwache positive Mitwirkungsrechte dem Staate genommen würden, viel stärkere negative Einspruchsrechte hingegen nicht." Dies kann aber unmöglich dem Willen des Gesetzgebers entsprochen haben. Das Argument von Anschütz, daß die ‚Mitwirkung' im Sinne des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. nur ein positives Tun umfaßt, stützt sich lediglich auf die bloße Fassung des Wortes ‚Mitwirkung'. Dieses Argument allein kann aber nicht ausschlaggebend für die Interpretation des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. sein, zumal es nicht dem Sinne dieser Verfassungsbestimmung — wie schon erörtert — entsprechen kann, Einspruchsrechte, die in der Tat von größerer Bedeutung für die Einschränkung der den Religionsgesellschaften durch Art 137 Abs. III Satz 2 RV. garantierten Selbständigkeit sein können als eine positive Mitwirkung, nicht als ‚Mitwirkung' anzusehen.

Zur Widerlegung der von Anschütz, Giese, Hatschek und anderen vertretenen Ansicht darf aber auch noch folgende Erwägung herangezogen werden. Aus dem kirchenpolitischen System von Weimar geht deutlich, wie dargelegt[99]), — die Tendenz hervor, eine endgültige Trennung von Staat und Kirche herbeizuführen. Mit der Gewährung der Einspruchsrechte an den Staat ist diesem zweifellos wieder ein großer Einfluß auf die Besetzung kirchlicher Aemter eingeräumt. Diese dem Staat bei der Erledigung kirchlicher Aemter gestattete Einflußnahme kann daher streng genommen nicht im Sinne des von der Verfassung verfolgten Prinzipes der

Anderer Meinung: Bock, a. a. O., S. 37; Wohlfahrt, a. a. O., S. 99/100; Wegner, Inwieweit hat die RV. auf dem Gebiet des bayerischen Staatskirchenrechts bereits vollzugsfähiges Recht geschaffen?, S. 61; Lilienthal, Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften, S. 57; v. Freytag-Loringhoven, Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, S. 340; Vits, Inwieweit sind nach heutigem Staatskirchenrecht die bürgerlichen Gemeinden bei der Besetzung kirchlicher Aemter beteiligt, S. 19; Schott, a. a. O., S. 79/80; Babatz, a. a. O., S. 36.

[97]) Vgl. hierzu das von Herrmann, Der Einfluß der preußischen Regierung auf die Bischofswahlen nach der neuen Reichsverfassung, S. 31 gebrachte treffende Beispiel.

[98]) Herrmann, a. a. O., S. 32.

[99]) Vgl. Erster Teil, II der Arbeit.

Trennung von Staat und Kirche liegen. Die Auslegung von Giese, Anschütz und Hatschek, daß die Einspruchsrechte des Staates nicht von Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. betroffen werden, könnte demnach praktisch zu einer Umgehung der Vorschrift dieses Artikels führen und demzufolge auch dem sonst in der Reichsverfassung zum Ausdruck gebrachten Prinzip der Trennung widersprechen.

Nach diesen Erwägungen ist daher der Begriff der ‚Mitwirkung' nicht so eng auszulegen, wie dies Giese, Anschütz, Hatschek und andere Interpreten tun, sondern weitergehend[100]) — unter Berücksichtigung der Verfassungsbestimmungen und ihrer Vorverhandlungen dahin zu interpretieren, daß unter „Mitwirkung" jedes Handeln zu verstehen ist, das im Erfolge ein gewolltes und bestimmtes Ergebnis herbeiführt, ein Ergebnis, das unmittelbar auf die Handlung selber zurückgeht und in dieser ihren unmittelbaren Ursprung hat. Hierbei ist es belanglos, ob sich dieses Handeln in positiver Form bewegt, sich also als Rechtsvoraussetzung kennzeichnet, oder in negativer und hierdurch ein Rechtshindernis schafft.[101]) Diese Voraussetzungen treffen aber auf das dem Staat in Art. 6 und 7 des Konkordates gewährte Einspruchsrecht zu, sodaß es als ‚Mitwirkung' im Sinne des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. anzusehen ist. Durch die Geltendmachung des Einspruchsrechts wird der in Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. versprochene Erfolg vereitelt[102]), da die von der preußischen Staatsregierung als personae minus gratae bezeichneten Anwärter nicht bestellt oder ernannt werden können. Das Erinnerungsrecht der Art. 9 und 10 des Konkordates dagegen stellt sich nicht als ‚Mitwirkung' im Sinne des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. dar, da dieses den gewollten Erfolg nicht unmittelbar zu beeinflussen vermag, weil für die Kirche keine Rechtspflicht besteht, die staatliche Erinnerung zu beachten.

Sind also die dem Staate in Art. 6 und 7 des Konkordates gewährten Einspruchsrechte als ‚Mitwirkung' im Sinne des Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. anzusehen, so ist nunmehr die Frage zu prüfen, wie sich die Tatsache der Einräumung dieser Rechte, mit der in Art. 137 Abs. III Satz 2 RV. getroffenen Bestimmung: „Sie — die Religionsgesellschaft — verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde" vereinbaren läßt. Die

[100]) Buechner, Einige Beiträge zur Auslegung des Art. 137, Abs. III, Satz 2 der RV., S. 55.
Doering, Staat und Kirche in Bayern, I, S. 175.

[101]) Wilhelmi, Art. 137 Abs. III RV., seine Auslegung und seine Auswirkung in Preußen, S. 13. v. Przychowski, Die Rechtsstellung der katholischen Kirche nach der Reichsverfassung, S. 77. Ebers, Staat und Kirche, S. 265.

[102]) Sartorius, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 145, bezeichnet das Einspruchsrecht als besonderes Einwirkungsrecht, „das die Freiheit der kirchlichen Selbstbestimmung aufhebt".

Beantwortung dieser Frage hängt zusammen mit der Rechtsnatur des Art. 137 Abs. III RV.

Von Wilhelmi[103]) und Lilienthal[104]) wird Art. 137 Abs. III RV. als jus dispositivum gekennzeichnet und folgerichtig die Möglichkeit vertraglicher Regelung behauptet. Oeschey[105]) dagegen betrachtet Art. 137 Abs. III RV. als jus cogens und kommt daher zu der Auffassung, daß der Art. 137 Abs. III RV. keinen Raum mehr für eine vertragliche Sonderregelung bietet. Da die Materialien auf die Frage, ob Art. 137 Abs. III RV. zwingender oder nachgiebiger Natur ist, keinen genügenden Aufschluß geben[106]), muß ihre Beantwortung aus der Stellung des Art. 137 RV. einmal im Rahmen der Grundrechte, sodann im kirchenpolitischen System entnommen werden.

Die Grundrechte sind Freiheitsrechte, die sowohl die Staatsgewalt gegenüber den einzelnen abgrenzen, als auch die Freiheit des einzelnen und der Korporationen in ihrem Betätigungsfeld verbriefen sollen. In diesem Sinne dient Art. 137 Abs. III RV. dem Schutze der Religionsgesellschaften. Er ist eine „Freiheitsverbürgung[107]) dafür, daß es den Ländern verboten sein soll, auf dem der selbständigen Verwaltung der Kirche vorbehaltenen Gebiet kraft ihrer Staatsgewalt einseitig einzugreifen und Rechte, insbesondere bei der kirchlichen Aemterbesetzung, für sich in Anspruch zu nehmen. Wurde aber diese Bestimmung ausdrücklich zum Schutz und zur Freiheit der Religionsgesellschaften geschaffen, so muß diese Freiheit auch die Möglichkeit eines Verzichts von seiten der Kirche auf die ihr staatlich verbrieften Freiheitsrechte umschließen. Gilt doch auch hier der allgemeine Rechtsgrundsatz: volenti non fit injuria! Schon aus diesen Erwägungen geht hervor, daß Art. 137 Abs. III RV. nachgiebigen Rechtes sein muß.

Aber auch aus der Stellung des Art. 137 Abs. III RV. innerhalb des von der Reichsverfassung eingehaltenen kirchenpolitischen Systems ist zu entnehmen, daß dieser Artikel nur dispositiver Na-

[103]) Wilhelmi, a. a. O., S. 17.

[104]) Lilienthal, Staatsaufsicht, S. 90.

[105]) Oeschey, Die Präsentationsrechte ehemaliger Reichsstädte in Bayern auf evangelische Kirchenstellen und Art. 137 RV. in: Bayerischer Gemeinde- und Verwaltungszeitung, 1923 Nr. 30, 32, 33, 34, bes. Nr. 30, S. 608, sowie in Bayerische Verwaltungsblätter 1926, Rechtsgrundlagen der bayrischen Kirchenverträge.

[106]) Nur Preger hat im Verfassungsausschuß die Frage aufgeworfen, ob die Kirche freie Hand habe, mit dem Staate Vereinbarungen zu treffen, in denen sie sich Beschränkungen unterwürfe, die nach Reichsrecht nicht gestattet sind. Berichte u. Protokolle 20. Sitzung, S. 204.

[107]) Thoma, Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der deutschen Reichsverfassung, in: Die Grundrechte und Grundpflichten, Bd. 1, S. 20 ff.

tur sein kann. Es wurde festgestellt[108]), daß trotz des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche, wie er in Art. 137 Abs. I RV. normiert ist, immer noch rechtliche Bindungen zwischen beiden Gewalten bestehen; daß weder die Entstaatlichung der Kirche noch die Entkirchlichung des Staates vollkommen durchgeführt ist, da ja beides erst im Freikirchentum verwirklicht wird. Wenn nun durch ein absolutes Verbot dem Staate jede Möglichkeit genommen wäre, sich Einwirkungsrechte auf die kirchliche Aemterbesetzung vertraglich einräumen zu lassen, so würde das den Ausschluß jeglicher Einflußnahme des Staates auf die Kirche bedeuten und einer völligen Entstaatlichung der Kirche gleichkommen. Die Kirche wäre also entstaatlicht, während der Staat noch nicht entkirchlicht ist. Es kann aber nicht im Sinne einer Staatsverfassung liegen, der Kirche ihren Einfluß im öffentlichen Leben zu belassen, jeden Einfluß des Staates auf die Kirche aber auszuschließen. Wenn es also ein wesentliches Merkmal des in der Reichsverfassung niedergelegten kirchenpolitischen Systems der „Trennung eigener Art" ist, daß trotz des Trennungsprinzips das rechtliche Band zwischen Staat und Kirche noch nicht zerschnitten ist, dann kann unter der Geltung dieses Systems eine dem Art. 137 Abs. III RV. entsprechende Vorschrift keine zwingende Rechtsvorschrift sein. Wohl aber ist die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß es diesem eigenartigen Trennungssystem nur entsprechen kann, die Möglichkeit vertraglicher Bindungen zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete der Aemterbesetzung zu belassen, nachdem verfassungsmäßig bestimmt ist, daß der Staat einseitig gegen den Willen der Kirche Mitwirkungsrechte bei der Regelung der kirchlichen Aemter nicht mehr in Anspruch nehmen darf[109]).

Aus diesen Gedankengängen ist der Schluß zu ziehen, daß Art. 137 Abs. III RV. nicht als jus cogens, sondern als jus dispositivum zu werten ist. Daher kann der Art. 137 Abs. III RV. den Vertragsweg nicht ausschließen. Die Kirche darf dem Staat in den Materien, in die er kraft eigener Staatsgewalt heute nicht mehr eingreifen darf, vertragliche Rechte einräumen, und der Annahme dieser Rechte kann von seiten des Staates nichts im Wege stehen. Verfassungsmäßige Bedenken bezüglich der im Konkordat erfolgten Regelung dieser Rechte bestehen demnach nicht.

Schon einmal ist das Problem der Rechtsnatur des Art. 137 Abs. III RV. in Preußen aktuell gewesen. Im „Gesetz über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen" vom 15. Oktober 1924[110]) wurde im

[108]) Vgl. o. S. 10 ff., insbes. S. 16.
[109]) Wilhelmi, a. a. O., S. 17.
Rieder, a. a. O., S. 58.
[110]) Preuß. GS. Nr. 49, 1924.

Parlament darüber gestritten, ob der Weg von Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche auch heute noch erlaubt und möglich sei. Mit Recht hat sich die preußische Regierung seiner Zeit in der Begründung zu § 9 dieses Gesetzes, in dem es heißt, daß Vereinbarungen zu treffen sind, auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht gegen die Verfassung verstoßen könne, wenn sich der Staat im Vertragswege Rechte, die er von sich aus nicht mehr geltend machen kann, einräumen läßt.

Da die Patronatsrechte nach einmütiger Auffassung[111]) von der Reichsverfassung unberührt bleiben — alte Gewohnheitsrechte, sowie landesrechtliche Eigentümlichkeiten in der Patronatsfrage ließen eine reichsrechtliche Regelung nicht ratsam erscheinen, — braucht auf Art. 11 des Konkordates nicht weiter eingegangen zu werden.

4. *Die theologischen Fakultäten. die Beanstandungsrechte gegenüber den Dozenten und Art. 149 III der Reichsverfassung.*

Bei der Prüfung der Frage, ob sich die Regelung der Anstellung und Entlassung von Dozenten an den katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten im Rahmen der Reichsverfassung hält, ist von Art. 149 Abs. III RV. auszugehen. Art. 149 Abs. III RV. bestimmt ausdrücklich: „Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten". Die Aufnahme gerade dieser Bestimmung in das kirchenpolitische System von Weimar beweist wieder, daß eine restlose Trennung von Kirche und Staat noch nicht vollzogen ist. Andererseits soll sie aber auch bezeugen, daß das Fortbestehen der theologischen Fakultäten sich durchaus im Rahmen der „neuen Verhältnisordnung" zu halten vermag[112]). Art. 149 Abs. III RV. sichert nun nicht allein das Fortbestehen der theologischen Fakultäten an sich, sondern auch die Wahrung des bekenntnismäßigen Charakters der theologischen Fakultäten, wie er bisher vorhanden war. Wenn der Staat die einzelnen Professuren an den Fakultäten, die als Glieder der Universität staatliche Einrichtungen darstellen und von ihm unterhalten werden, besetzt, so muß er dem jeweiligen Charakter der Fakultät bei der Besetzung Rechnung tragen; denn der Hochschullehrer ist verpflichtet, sein Fach angemessen zu vertreten[113]). Und hier entspricht es dem Wesen der katholischen Lehre, daß nur solche Dozenten für die Besetzung in Frage kommen können, die in Lehre und Lebenswandel dem der katholischen Weltanschauung eigenen Wesen ge-

[111]) Vgl. die Verh. d. verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung zu dieser Frage, Sten. Ber. S. 1645.
[112]) Anschütz, zu Art. 149, Abs. 3 RV.
[113]) Smend in den Veröffentlichungen der Deutschen Staatsrechtslehrer. Heft 4: Das Recht der freien Meinungsäußerung, S. 68.

recht werden. Was aber dem Wesen der katholischen Lehre entspricht, kann kaum der Staat beurteilen, weil er der Materie zu fremd gegenübersteht; es muß der Kirche überlassen bleiben. Nur die Kirche ist in der Lage festzustellen, welche Lehre sich in den Grenzen des Dogmas hält und welche gegen das Dogma verstößt. Daher können die im Konkordat niedergelegten Beanstandungsmöglichkeiten nicht verfassungswidrig sein. Aus dem zugesicherten Fortbestand der Fakultäten folgt ipso jure auch die Wahrung ihres bekenntnismäßigen Charakters. Diese Wahrung ist aber nicht mehr gegeben, wenn der beanstandete Dozent eine Lehre verkündet, welche nicht dem betreffenden Bekenntnis gerecht wird.[114]) Eine Verletzung der in Art. 129 RV. verankerten Beamtenrechte kann durch die Beanstandung nicht eintreten. Denn es heißt ausdrücklich im Konkordat: zu Art. 12 Abs. I Satz 2 „unbeschadet der dem Staatsdienstverhältnis des betreffenden entspringenden Rechte". Der Staat hat also die Verpflichtung übernommen, nur insoweit Abhilfe zu leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz zu sorgen, als dies nach den beamtenrechtlichen Vorschriften der Reichsverfassung zulässig ist. Sollten derartige Disciplinierungen vorkommen, so können sie staatsrechtlich keine Folgen zeitigen.

Aber auch eine Verletzung der in Art. 142 zugesicherten Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Lehre ist nicht gegeben[115]). Einmal ist vom preußischen Staat im Konkordat keinerlei Verpflichtung übernommen worden, dem Dozenten, der zu Beanstandungen Anlaß gibt, seinen Lehrauftrag zu entziehen, sodann ist aber auch davon auszugehen, daß mit der in Art. 142 RV. normierten „Freiheit" nicht die „unbedingte, absolute und souveräne" Freiheit gemeint sein kann[116]). Auch der Art. 142 RV. findet genau so

[114]) Auch eine einfache praktische Ueberlegung muß zur sachlichen Zweckmäßigkeit dieser Beanstandungsrechte führen. Sollte ein Dozent in der Katholisch-Theologischen Fakultät eine Lehre vertreten, die der Lehre der Kirche zuwider läuft, dann würde der Bischof seinen jungen Theologen verbieten, weiterhin diesen Dozenten, der den Boden der katholischen Weltanschauung verlassen hat, zu hören. In Konsequenz dieses Verbotes würde dann das Auditorium leer bleiben, und der ausschließliche Zweck, der durch das zugesicherte Fortbestehen der Fakultäten erreicht werden soll, wäre in Frage gestellt.

[115]) Ob eine Entziehung der Lehrbefugnis, die im preußischen Konkordat nicht vorgesehen ist, gegen die Bestimmung des Art. 142 RV. verstoßen würde, ist strittig. Die Frage wird davon abhängen, ob man den Beamten ein subjektives („wohlerworbenes") — Art. 129, Abs. I, Satz 3 RV. — Recht auf die Ausübung und Innehabung seines Amtes zuspricht. Neuerdings bejaht vom Reichsgericht. RGZ Bd. 107, S. 6, Anhang.

[116]) Kitzinger, Die Freiheit der Wissenschaft und der Kunst, in: Die Grundrechte und Grundpflichten, Bd. II, S. 449.

wie die Art. 118, 135, 137 Abs. III RV. seine Grenzen an den allgemeinen Gesetzen[117]), selbst dann, wenn diese Einschränkung in Art. 142 RV. nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

Für die theologischen Fakultäten kann der allgemeine Grundsatz des Art. 142 RV. keine Anwendung finden. Es hat sich bezüglich der hier ausgesprochenen Lehrfreiheit nicht um eine „absolute", sondern nur um eine „relative", d. h. um eine Lehrfreiheit „innerhalb des Rahmens, der durch die Grundsätze der betreffenden Religionsgesellschaft gezogen ist" zu handeln[118]), sonst könnten sich Widersprüche mit Art. 149 Abs. III RV. ergeben. Im Rahmen des Art. 149 Abs. III RV. ist die Begrenzung der Lehrfreiheit durch den Lehrauftrag eine inhaltlich notwendige Begrenzung infolge der engen Beziehung der Lehrbefugnis auf den Charakter der theologischen Fakultäten und den Sinn ihrer verfassungsrechtlich garantierten Erhaltung[119]). Aus diesem Grunde muß Art. 149 Abs. III RV. als Spezialbestimmung dem Art. 142 RV. vorgehen[120]).

Demnach entfallen verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der in Art. 12 und dem zugehörigen Schlußprotokoll erfolgten Regelung. Auch diese Bestimmungen des Vertrages halten sich ebenso wie die anderen Sätze des Konkordates im Rahmen der Reichsverfassung.

---

[117]) Kitzinger, a. a. O., S. 466, III.
Rothenbücher in den Veröffentlichungen der Deutschen Staatsrechtslehrer. Heft 4: Das Recht der freien Meinungsäußerung. S. 37 unter Ziffer 1.

[118]) Schmidt, W., Die Freiheit der Wissenschaft. S. 142.
Im allgemeinen auch Smend: a. a. O., S. 69 unter Berufung auf Bluntschli — Allgemeines Staatsrecht — „Die Forschungsfreiheit ist absolut, die Lehrfreiheit nur relativ".

[119]) Smend, a. a. O., S. 69.

[120]) Kratzer, Bayrische Verfassungsurkunde, S. 325.

Schrifttum.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. 12. Aufl. Berlin 1930. (Ohne nähere Angabe zitiert).

— Die bayerischen Kirchenverträge von 1924. Berlin 1925.

— Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Berlin 1912.

— Das System der rechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Ländern, in: Handbuch des deutschen Staatsrechts. 7. Lieferung, Tübingen 1930.

Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts. Bd. 1 — Allgemeine Lehren, Einführung. Vom Verfasser durchgesehene und autorisierte Uebertragung nach der dritten erweiterten und revidierten italienischen Auflage von Cornelia Bruns und Dr. Karl Schmid. Berlin 1929.

Arndt, A., Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 mit Einleitung und Kommentar. Berlin-Leipzig 1919.

Arndt, G., Das Kirchenpatronat in Preußen. Prenzlau 1921.

Augustine, A Commentary on the new Code of Canon Law. Vol. I, II St. Louis 1921.

de Avecedo, Della natura i carattere essenziale de concordati. Parigii 1850. 2. Aufl. Kommentar 1872. Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. M. Brühl.

Babatz, Staat und Kirche in der Reichsverfassung von 1919. Jur. Diss. Göttingen 1926.

Balve, Kirche und Staat in ihren Vereinbarungen auf dem Grunde des Kirchenrechts, Staatsrechts und Völkerrechts. 2. Aufl. Regensburg 1881.

Bazille, Die Verfassung Württembergs vom 25. September 1919. Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen. Stuttgart 1925.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen 1868.

Bock, Die Einwirkung der Reichsverfassung auf die Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle und Kanonikate. Jur. Diss. Breslau 1928.

Boeckenhoff-Koeniger, Katholische Kirche und moderner Staat. 2. Aufl. Köln 1920.

v. Bonald, Deux questions sur le concordat de 1801. Genève 1871.

Bornagius, Ueber die rechtliche Natur der Konkordate — nebst Prüfung der in diesen Beziehungen aufgestellten Theorien. Von der juristischen Fakultät zu Gießen gekrönte akademische Preisschrift.

Buschke, Die Grundrechte der Weimarer Verfassung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin 1930.

Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Bd. 1. Die Grundlagen bis zum Jahre 1918, Bd. 2. Die Rechtslage nach 1918. Berlin 1921, 1922.

Breitfeld, Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat in Preußen auf Grundlage der Reichsverfassung, in: Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, Heft 41, Breslau 1929.

Büchler, Der Staatszuschuß an die evangelische Landeskirche in Hessen und die Rechtsgrundlage der ihn bildenden Einzelleistungen. Jur. Diss. Gießen 1926.

Büchner, Einige Beiträge zur Auslegung des Art. 137 Abs. III Satz 2 der Reichsverfassung. Handschriftliche jur. Diss. Leipzig 1925.

Claus, Die Grenzen zwischen Reichs- und Landesstaatsrecht beim Abschluß von Verträgen. Jur. Diss. Göttingen 1926.

Conrad, Die Erhöhung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, in: DJZ. 1923.

Czapski, Die prinzipiellen Elemente und die rechtliche Natur der Konkordate. Diss. Breslau 1910.

Doering, Staat und Kirche in Bayern. Bd. 1. München 1928.

Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland. München 1930.

— Art. 137, 138, 140, 141. Religionsgesellschaften, in: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung. Bd. 2 Berlin 1930.

Eichhorn, Das bayerische Konkordat vom 29. März 1924 und die Weimarer Verfassung. Maschinenschriftl. Jur. Diss. Würzburg 1926.

Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici. 1. Bd. Paderborn 1929, 2. Bd. 1930.

— Staat, Religion, Religionsgesellschaften nach der neuen Reichsverfassung, in: Münchner Universitätsreden, Heft 18, München 1930.

Elben, Die Staatsverträge Württembergs mit nichtdeutschen Staaten, in: Völkerrechtsfragen Heft 15, Berlin 1926.

Elbracht, Sonn- und Festtagsheiligung nach deutschem Recht als Ausnahme vom Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche unter Berücksichtigung des Rechtszustandes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Masch. Jur. Diss. Jena 1924.

Fleischmann, Die völkerrechtliche Stellung des Reiches und der Länder, in: Handbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Lieferung, Tübingen 1929.

Finger, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Die Verfassung vom 11. August 1919 mit einer Skizze ihrer Entwicklung aus den Verfassungszuständen des alten Reiches. Stuttgart 1923.

Fischer, Konkordat und Staatsvertrag, in: JW. 1929.

v. Freytag-Loringhoven, Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit. München 1924.

Friedberg, Lehrbuch des katholisch-evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.

— Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Mit Aktenstücken. Das 19. Jahrhundert, Leipzig 1874.

— Das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen. 1869.

Gefaeller, Kirchenrechtliche Aenderungen infolge des Versailler Vertrages, Jur. Diss. Königsberg 1928.

Giese, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Taschen-Ausgabe für Studium und Praxis. 7. Aufl. Berlin 1926. (Ohne nähere Angabe zitiert).

— Deutsches Staatsrecht. Allgemeines Reichs- und Landesstaatsrecht. Berlin-Wien 1930.

— Staat und Kirche im neuen Deutschland. Systematische Uebersicht über die quellengeschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Reich und Ländern seit dem Umsturz im November 1918, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 13. Tübingen 1925.

— Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung, in: Archiv des öffentlichen Rechts, NF. Bd. 7. 1924.

— Konkordate, in: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Bd. 1, Berlin-Leipzig 1924.

Giese-Volkmann, Die preußische Verfassung vom 30. November 1921. 2. Aufl. Berlin 1926.

Grendel, Die Staatsaufsicht über die evangelische Kirche in Preußen. Jur. Diss. Göttingen 1926.

Gschwändler, Die Religionsgesellschaften in ihrem Verhältnis zum Staat nach preußischem Recht. Jur. Diss. Erlangen 1927. München 1927.

Guischard, Die Befugnisse der Länder zur völkerrechtlichen Vertretung nach dem neuen Staatsrecht. Jur. Diss. Jena 1923.

Haller, Das württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung, der Landtagsverhandlungen und der einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung. Stuttgart 1924.

Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht. Bd. 1, Bd. 2, Berlin 1922, 1923.

— Institutionen des deutschen Staatsrechts. Bd. I Das Reichsstaatsrecht, Berlin 1923.

— Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. Leipzig-Erlangen 1923.

Heckel, G., Der Begriff ‚Staatskirche' in seiner geschichtlichen Entwicklung und im Art. 137 der Weimarer Verfassung. Jur. Diss. Breslau 1930. Breslau-Ohlau 1930.

Heckel, J., Verträge des Reichs und der Länder mit auswärtigen Staaten nach der Reichsverfassung, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 7, 1924.

Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. Berlin 1888.

Herrmann, Der Einfluß der preußischen Regierung auf die Bischofswahlen nach der neuen Reichsverfassung. Masch. Jur. Diss. Marburg 1923.

Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, in: Marquardsens Handbuch für das öffentliche Recht, Bd. 1, Freiburg 1887.

— Das preußische Kirchenrecht im Gebiet des Allgemeinen Landrechts, Abdruck von Teil II Titel 11 aus der 8. Aufl. von Kochs Kommentar zum Allgemeinen Landrecht. Berlin-Leipzig 1884.

— Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873 mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1873.

Huber, Die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung. Zwei Abhandlungen zum Problem der Auseinandersetzung von Staat und Kirche. Tübingen 1927.

Hübler, Kirchenrechtsquellen. Urkundenbuch zu Vorlesungen über das Kirchenrecht. 3. Aufl. Berlin.

Hubrich, Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches. Greifswald 1921.

Israel, Geschichte des Reichskirchenrechts, dargestellt auf Grund der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung in Weimar. Berlin 1922.

Jellinek, Revolution und Reichsverfassung. Bericht über die Zeit vom 9. November 1918 bis zum 31. Dezember 1919, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 9, 1920.
In: Handbuch der Politik, Bd. 3.

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg-Leipzig 1894.

— Ueber das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart, in: Recht und Staat im neuen Deutschland. Vorlesungen gehalten in der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung. Bd. 1. Berlin 1929.

— Die Trenung von Staat und Kirche, in DJZ. 1919.

Kaisenberg, Art. 139 — Feiertagsschutz, in: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung. Bd. 2, Berlin 1930.

Kitzinger, Art. 142. Satz 1. Die Freiheit der Wissenschaft und der Kunst, ebd.

Knubben, Die Subjekte des Völkerrechts, in: Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2, 1. Abt. Stuttgart 1928.

Königer, Katholisches Kirchenrecht. Mit Berücksichtigung des deutschen Staatskirchenrechts. Freiburg 1926.

Kratzer, Bayerische Verfassungsurkunde. Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 mit den einschlägigen Gesetzen, dem Konkordat und den Verträgen mit den evangelischen Kirchen, München 1925.

Kreitinger, Das neue deutsche Staatsrecht des Reichs und der Länder und die Vereinbarungen mit der katholischen Kirche. Masch. Jur. Diss. Erlangen 1924.

Kusserow, Die völkerrechtlichen Befugnisse der Länder nach der neuen Reichsverfassung. Jur. Diss. Greifswald 1922.

Küster, Ueber die rechtliche Natur der Konkordate und Circumscriptionsbullen. Leipzig 1907.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Bd. 4, Tübingen 1914.

Landé, Die Schule in der Reichsverfassung. Ein Kommentar. Berlin 1929.

Lange-Ronneberg, Die Konkordate. Ihre Geschichte, ihre Rechtsnatur und ihr Abschluß nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919, in: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, Heft 51. Paderborn 1929.

Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Halle 1840.

Leitreiter, Sind Staat und Kirche getrennt? Ein Beitrag zur Klärung der Rechtsbeziehungen der evangelischen Kirche zum Staat nach der Revolution in Preußen. Jur. Diss. Breslau 1930. Leipzig 1930.

Lemke, Die kirchenpolitischen Systeme und ihr Einfluß auf die preußische Verfassungsurkunde und die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Jur. Diss. Breslau 1927, Breslau-Ohlau 1927.

Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der Reichsverfassung. Berlin 1925.

v. Liszt, Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt. 12. Aufl. Berlin 1925.

Luxemburger, Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Jur. Diss. Münster 1926. Leipzig 1926.

Mäckler, Die Einrichtung der Kirchenregierungsbehörden in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Jur. Diss. Frankfurt 1929, Bochum-Langendreer 1930.

Mausbach, Kulturfragen der deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel. München-Gladbach 1920.

Meißner, Das Staatsrecht des Reichs und seiner Länder. 2. Aufl. Berlin 1923.

Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht. Bd. 3. Stuttgart 1919.

Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig 1905. 7. Aufl. nach dem Tode des Verfassers bearbeitet von Anschütz, München-Leipzig 1919.

Mirbt, Art. 135 und 136. Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. 2, 1930.

Müller, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die Friedenskonferenzen, Einsiedeln 1916.

Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neuen Konkordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. 1. Teil: Konkordate der älteren Zeit. 2. Teil: Konkordate der neueren Zeit. Leipzig 1830, 1831.

Müssener, Die finanziellen Ansprüche der katholischen Kirche an den preußischen Staat auf Grund der Bulle De Salute animarum vom 16. Juli 1821. in: Apologetischen Tagesfragen, Heft 20, München-Gladbach 1926.

Nawiasky, Grundprobleme der Reichsverfassung: 1. Teil: Das Reich als Bundesstaat. Berlin 1928.

Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Preußen, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen von Ulrich Stutz, Heft 13/14, Stuttgart 1904.

Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung. 1. Bd. Allgemeine Bedeutung der Grundrechte und die Art. 102—107. Berlin 1929. 2. Bd. Art. 118—142. Berlin 1930. 3. Bd. Artikel 143—165 und „Zur Ideengeschichte der Grundrechte". Berlin 1930.

Oechsler, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche zu den staatlich-theologischen Fakultäten. Preisaufgabe der Jur. Fakultät der Universität Heidelberg. Studienjahr 1912/13. Maschinenschrift.

Oeschey, Die Präsentationsrechte ehemaliger Reichsstädte in Bayern auf evangelische Kirchenstellen und Art. 137 Reichsverfassung, in: Bayerischer Gemeinde- und Verwaltungszeitung, 33. Jahrg. Heft 30, 32—34, 1923.

— Die Rechtsgrundlagen der bayerischen Kirchenverträge, in: Bayerische Verwaltungsblätter. Blätter für administrative Praxis, Jahrg. 74, München 1926.

Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Regensburg 1881.

Piloty, Konkordat und Protestantenverträge im Lichte der Kritik, in: Das Bayerische Konkordat und die Schule. Nürnberg 1925.

Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Ein Handbuch für Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. 3. Aufl. 1928.

Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. Berlin 1889.

v. Przychowski, Die Rechtsstellung der katholischen Kirche nach der Reichsverfassung. Masch. Jur. Diss. Jena 1923.

Richter, Dove, Kahl, Lehrbuch des katholisch-evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1886.

Rieder, Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht. Berlin 1928.

Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886.

Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908.

— Die bayerischen Konkordate von 1924, in: Archiv des öffentlichen Rechts, NF. Bd. 8, 1925.

— Die bayerischen Kirchengesetze und die Reichsverfassung, in: Das bayerische Konkordat und die Schule, Nürnberg 1925.

— Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Heft 4, Berlin-Leipzig 1928.

Rümelin, Zur katholischen Kirchenfrage. Reden und Aufsätze, Freiburg und Tübingen 1880/81.

Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 1. Bd. 1. Teil Freiburg 1925, 2. Teil Freiburg 1926, 3. Teil Freiburg 1930, 4. Aufl.

— Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates, Freiburg 1913.

— Der rechtliche Begriff der Trennung von Kirche und Staat, Akademische Festrede, Rottenburg 1916.

Sanders, Der Einfluß der Staatensukzession auf die Rechtslage der katholischen Kirche im Sukzessionsgebiet, in: Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht. Hamburg, Heft 19, 1927.

Sartorius, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Württemberg in den Jahren 1920—1924, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 13, Tübingen 1925.

— Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts, München 1891.

Sarwey, Ueber die rechtliche Natur der Konkordate, in: Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 2, 3, Berlin 1862, 1863.

Schmidt, S., Die Regierungserklärung zum bayrischen Konkordat von 1924. Rechtliche Natur und Inhalt. Jur. Diss. Würzburg 1928, Fürth 1929.

Schmidt, W., Die Freiheit der Wissenschaft. Ein Beitrag zur Geschichte und Auslegung des Art. 142 der Reichsverfassung, in: Abhandlungen zur Reichsverfassung, Heft 3, Berlin 1929.

Schmidt, C., Verfassungslehre, München 1928.
Schmitt, J., Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3, im: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 3, NF. 1922.
— Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung. Paderborn 1926.
— Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. Freiburg 1921.
— Konkordate, Völkerrecht und Art. 4 der neuen deutschen Reichsverfassung, in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. LIII Nr. 26, LIV Nr. 1. Heidelberg 1921, 1922.
Schneider, F. E., Die rechtliche Natur der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche. Münster 1908.
Schneider, Ph., Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich, gesammelt und erläutert, Regensburg 1898.
Schoen, Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, in: Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. 29, Berlin 1922.
— Das Landeskirchentum in Preußen, ebd. Bd. VI, Berlin 1894.
— Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Berlin 1903.
Schott, Sind die bayerischen Kirchenverträge des Jahres 1924 rechtsgültig? Berlin-Grunewald 1928.
Schreiter, Der Einfluß des Staates auf die Verleihung kirchlicher Aemter nach geltendem Reichs- und Landeskirchenrecht in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden. Jur. Diss. Heidelberg 1925. Dresden-Loschwitz 1926.
Schulte, Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts mit vorzüglicher Berücksichtigung in den deutschen Bundesstaaten. Gießen 1860.
— Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen. 1869.
Smend, Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: Veröffentlichung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 4. Berlin-Leipzig 1928.
Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt. Tübingen 1873.
Steigmeier, Die Rechtsbeziehungen zwischen dem bayrischen Staat und der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins. Jur. Diss. Erlangen 1927.
Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. Berlin-Leipzig 1924.
— Die rechtliche Natur und politische Eigenart des Deutschen Reiches, in: Handbuch der Politik, 3. Aufl. Bd. 3, Berlin-Leipzig 1921.
Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts, in: Der Staatsbürger. Sammlung zur Einführung in das öffentliche Recht. 3./4. Aufl. Bonn 1926, 1928.
Stutz, Kirchenrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung von Holtzendorff-Kohler, Bd. 5., Berlin 1914.
— Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts. Mit Exkursen in das Recht des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 58, Stuttgart 1909.

v. Sybel, Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz mit besonderer Berücksichtigung der Praxis, 1873.

Tarquini, Institutiones iuris ecclesiastici publici. ed. 3, Rome 1873.

Thoma, Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der deutschen Reichsverfassung, in: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. 1 Berlin 1929.

— Die rechtliche Struktur des deutschen Staatswesens, sein Staatsgebiet und seine Staatsbürgerschaft, in: Handbuch des deutschen Staatsrechts. 4. Lieferung, Tübingen 1929.

Thümmel, Evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Berlin 1930.

Triepel, Quellensammlung zum deutschen Staatsrecht. 4. Aufl. Tübingen 1916.

— Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.

Vaulont, Die rechtliche Natur der Religionsgesellschaften nach der Reichsverfassung und den Landesgesetzen. Jur. Diss. Heidelberg 1929. Neuruppin 1929.

Verdross, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien-Berlin 1926.

Vermersch-Creusen. Epitome iuris canonici cum Commentariis. Romae 1924.

Viets, Inwieweit sind nach heutigem Staatskirchenrecht die bürgerlichen Gemeinden bei der Besetzung kirchlicher Aemter beteiligt? Jur. Diss. Münster 1927.

Wahl, Die deutschen Länder in der Außenpolitik, in: Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, Heft 22, 1930.

Waldecker, Allgemeine Staatslehre. Berlin 1927.

Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen Bonn 1871.

Wegner, Inwieweit hat die Reichsverfassung auf dem Gebiete des bayerischen Staatskirchenrechts bereits vollzugsfähiges Recht geschaffen. Masch. Jur. Diss. Würzburg 1926.

Wehr, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes vor und nach dem Untergang des Kirchenstaates. Masch. Jur. Diss. Würzburg 1922.

Wenzel, Juristische Grundprobleme. Der Begriff des Gesetzes: Zugleich eine Untersuchung zum Begriffe des Staates und Problem des Völkerrechts. Berlin 1920.

Wernz, Ius decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris propaganda fide. Romae MDCCCXCVIII.

— Ius Canonicum. Romae 1923.

Wilhelmi. Art. 137 III der Reichsverfassung und seine Auswirkung in Preußen. 1927. Jur. Diss. Frankfurt 1927.

Wittmeyer, Die Weimarer Reichsverfassung. Tübingen 1922.

Wohlfahrt, Das Kirchenpatronat nach dem Rechte des Codex Juris Canonici und seine Stellung im geltenden Staatsrecht. Jur. Masch. Diss. Würzburg 1924.

Wolgast. Die auswärtige Gewalt des Deutschen Reiches unter besonderer Berücksichtigung des Auswärtigen Amtes (Ein Ueberblick). in: Archiv des öffentlichen Rechts, NF. Bd. 5, Tübingen 1923.

Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888.

Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht Hamburg. Hrsg. von Albrecht von Rochem. Das Konkordat vom 11. Februar 1929, abgeschlossen zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien. Amtlicher Wortlaut und deutsche Uebersetzung, Heft 22, Hamburg 1929.

Acta Apostolicae Sedis, Nr. 14, 1923; Nr. 6, 1929.

Archiv für publizistische Arbeit (Intern. Biogr. Archiv) C 114 vom 30. 7. 1929 Nr. 15489, Berlin-Wannsee.

Archiv für katholisches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge, begr. von Moy de Sons, Hrsg. Nikolaus Hilling, Bd. 6, 38, 55, 100.

Begründung zum Entwurfe eines Gesetzes zu dem Vertrag mit dem Heiligen Stuhle, Drucksache 2732, Berlin 1929.

Berichte der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, 1919. Berichte und Protokolle des achten Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches.

Codex Juris Canonici. Romae MCMXVII.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. von Dove. Bd. 18.

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich und des Reichgerichts auf Grund Art. 13, Abs. 2 der Reichsverfassung. 1920—1928. Bd. 1 Berlin 1929, hrsg. von Lammers und Simons.

Die Lateranverträge zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929. Italienischer und deutscher Text. Freiburg 1929.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 2, 96, 103, 107, 111, 113, 116.

Handbuch über den preußischen Staat, 135. Jahrg. Berlin 1929. Hrsg. vom preußischen Staatsministerium.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 13, Tübingen 1925.

Juristische Wochenschrift. Hrsg. vom Deutschen Anwaltsverein. 54. Jahrg. 2. Halbband 1925, Leipzig 1925.

Preußische Gesetzessammlung Nr. 49 1921, Nr. 49 1924, Nr. 22 1929 Berlin.

Raccolta, Di Concordati su materie Ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità Civili. Roma 1919.

Regierungsblatt für Württemberg ausgegeben Stuttgart vom 11. März 1924.

Stenographische Berichte — Verhandlungen des Reichstags, III. Wahlperiode 1924, Bd. 386, 76. Sitzung, Mittwoch den 17. Juni 1925.

Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungsfragen des bayrischen Landtags. II. Tagung 1924/25, Beil. Bd. 1 Beil. 674, 721, 774.

Verhandlungen des Landtages des freien Volksstaates Württemberg auf dem 1. ordentlichen Landtag in den Jahren 1920/1922. Amtlich herausgegeben. Beilagen Band 3. Enthaltend die Beilagen 518 bis 650.

Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 6. Februar 1919 bis 21. Mai 1920. Abteilung: Stenographische Berichte über die 59. Sitzung (Donnerstag, den 17. Juli 1919), 106. Sitzung (Donnerstag, den 23. Oktober 1919), 107. Sitzung (Freitag, den 24. Oktober 1919). Berlin 1920.

Verhandlungen des preußischen Landtags. Sitzungsberichte über die 92. Sitzung (Montag, den 1. Juli 1929), 93. Sitzung (Freitag, den 5. Juli 1929) und 96./97. Sitzung (Dienstag, den 9. Juli 1929) Spalte 7559—7990 sowie Sitzungen des Hauptausschusses des preußischen Landtags, Berichte über die 92. und 93. Sitzung.

Druckerei
JACOB & ALFRED MAYER
Frankfurt a. M.
Schäfergasse 24
Telefon 22447, 22448